

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 29. SEPTEMBER 2003

Nr. 39

www.staatsanzeiger-hessen.de

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main	3850			
	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main	3850			
	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Jürgen Lorenz, Honorarkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main	3850			
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Uwe Casper, Honorarkonsul von Tuvatu in Hamburg	3850			
	Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande	3850			
	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport				
	Richtlinien für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst	3850			
	Fortbildungsveranstaltungen der zentralen ressortübergreifenden Fortbildung	3851			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz	3852			
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	3852			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Benutzungsordnung der Museumsbibliothek der Staatlichen Museen Kassel	3853			
	Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 13. 8. 2003	3854			
	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der modularisierten Studiengänge der Fachhochschule Fulda vom 9. 7. 2003	3862			
	Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 17. 1. 2001; hier: Änderungsordnung vom 17. 7. 2002	3866			
	Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 17. 1. 2001; hier: Änderungsordnung vom 17. 7. 2002	3866			
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Fulda für den Diplomstudiengang Sozialrecht vom 25. 6. 2003	3867			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung				
	Abstufung der Kreisstraße 744 und Kreisstraße 745 zu Gemeindestraßen in der Gemarkung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Arnoldshain, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt	3874			
	Öffentliche Bekanntmachung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a S. 2 UVPG	3875			
	Bauaufsicht Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern; hier: Neuinkraftsetzung der Hochhaus-Richtlinien ab 1. 1. 2004	3875			
	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz				
	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Direktverbindung zur Polizei; Funk- und Drahtweg; System MJ des Kernkraftwerkes Biblis, Block A	3875			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Vorhaben der ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden; hier: Bekanntmachung nach § 3 a UVPG	3876			
	Vorhaben der Firma Porphywerke Weinheim-Schriesheim AG, Weinheim, auf Änderungen des Steinbruchs in den Gemeinden Abtsteinach und Mörlenbach	3876			
	Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 12. 9. 2003	3876			
	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Stockheimer Baches in den Gemarkungen der Stadt Usingen (Hochtaunuskreis) vom 23. 8. 2003	3894			
	Verordnung zur Änderung der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Schürfung I Goffgraben“, „Schürfung II Goffgraben“ und „Schürfung IV Kisterborn“ der Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Beuerbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 1. 9. 2003“	3895			
	GIESSEN				
	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Fa. Johannes Nickel GmbH & Co KG, Gildenswald 9, 63667 Nidda-Oberwiddersheim	3896			
	Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar vom 14. 7. 2003	3896			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden	3897			
	Buchbesprechungen	3898			
	Öffentlicher Anzeiger	3899			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Unfallkasse Hessen, Frankfurt am Main; hier: Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 15 SGB VII	3946			
	FSG Flughafen-Service GmbH, Frankfurt am Main; hier: Jahresabschluss 2002	3946			
	Gesellschaft für Cleaning Service m.b.H. & Co. Airport Frankfurt/Main KG; hier: Jahresabschluss 2002	3946			
	Öffentliche Ausschreibungen	3946			
	Stellenausschreibungen	3947			

HESSISCHE STAATSKANZLEI

908
Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main

Die Botschaft des Königreichs Spanien hat mit Verbalnote vom 1. August 2003 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Luis Calvo Merino, am 31. Juli 2003 abberufen wurde.

Das am 18. August 1999 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Wiesbaden, 11. September 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 39/2003 S. 3850

909
Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Botschaft des Königreichs Marokko hat mit Verbalnote vom 4. August 2003 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Driss Chabi, zum 1. September 2003 abberufen wurde.

Das am 3. Februar 2000 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Wiesbaden, 11. September 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 39/2003 S. 3850

910
Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Jürgen Lorenz, Honorarkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main ernannten Herrn Jürgen Lorenz am 29. Juli 2003 das erweiterte Exequatur als Honorarkonsul für die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Wiesbaden, 16. September 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 39/2003 S. 3850

911
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Uwe Casper, Honorarkonsul von Tuvalu in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Tuvalu in Hamburg ernannten Herrn Uwe Casper am 12. August 2003 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

An der Alster 45
20099 Hamburg
Tel.: 0 40/24 83 83 66
Fax: 0 40/24 83 83 75
Sprechzeit: mo—do 9—17, fr 9—15 Uhr

Wiesbaden, 15. September 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 39/2003 S. 3850

912
Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich verliehen mit Urkunde vom 24. April 2003 an

Herrn Gerhard Veit, Gießen

Wiesbaden, 16. September 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Z 63

StAnz. 39/2003 S. 3850

913

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Richtlinien für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPoLLVO) vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629) und § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPVD) vom 25. Juni 2001 (StAnz. S. 2590) werden für die Durchführung des Auswahlverfahrens folgende Richtlinien erlassen:

1. Das nach § 5 HPoLLVO sowie § 3 APOgPVD vorgeschriebene Auswahlverfahren wird, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, von der Hessischen Polizeischule durchgeführt.

Für die Bewerbung, die Auswahl und die Einstellung gelten die §§ 4, 5, 14 bis 16 HPoLLVO und die §§ 1 bis 4 APOgPVD.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nachweisen, sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Beamten-gesetz (HBG) und § 2 Abs. 2 Nr. 3 APOgPVD ohne weitere Einschränkung (wie deutsche Bewerberinnen und Bewerber) in das Auswahlverfahren einzubeziehen.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union können nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 HBG und § 2 Abs. 3 APOgPVD einbezogen werden.

Sie müssen mindestens fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sein und die Heimatsprache in Wort beherrschen.

2. Das Auswahlverfahren besteht aus

- einer psychologischen Eignungsuntersuchung,
- einer körperlichen Eignungsfeststellung (Sportprüfung) und
- einer polizeiärztlichen Untersuchung der Polizeidienst-tauglichkeit.

Die psychologische Eignungsuntersuchung besteht aus

- einem schriftlichen Teil (computergestütztes Testverfahren) mit
 - Intelligenztest,
 - Konzentrationstest und
 - Persönlichkeitstest

und

- einem mündlichen Teil mit
 - Verhaltensbeobachtung in einer Gruppensituation und
 - Einzelinterview

Für den Fall, dass aufgrund der im Testverfahren gesammelten Daten eine abschließende Beurteilung der Eignung bzw. Nicht-eignung nicht möglich ist, können durch den Zentralen Poli-

zeipsychologischen Dienst der Hessischen Polizei (ZPD) ergänzende Testmittel eingesetzt oder ein Einzeltest durchgeführt werden.

Die Durchführung und Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Tests wird in der „Durchführungsanweisung für das psychologische Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ des ZPD der Hessischen Polizei geregelt.

Für die körperliche Eignungsfeststellung gelten die „Richtlinien für die Bewertung sportlicher Leistungen“.

In diesem Zusammenhang hat die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Schwimmnachweis vorzulegen.

Die polizeiarztliche Untersuchung der Polizeidiensttauglichkeit richtet sich nach der PDV 300.

3. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2 HPoLVVO und § 3 Abs. 2 bis 5 APOGPVD ein Auswahl Ausschuss gebildet.

Dem Auswahl Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Direktorin oder der Direktor der Hessischen Polizeischule oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte Beamtin oder bestimmter Beamter des höheren Dienstes (Vorsitz),
- eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen Dienstes der Abteilung Z der Hessischen Polizeischule oder eine beauftragte Person,
- eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des höheren oder des gehobenen Dienstes der Hessischen Polizeischule,
- eine Psychologin oder ein Psychologe des ZPD der Hessischen Polizei oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

Weiterhin können bei den Prüfungen anwesend sein:

- Eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes der Verwaltungsfachhochschule, — Fachbereich Polizei —,
- eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes einer Polizeibehörde,
- eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes der Abteilung Z der Hessischen Polizeischule (als Reserve).

Der Auswahl Ausschuss kann Kommissionen bilden.

Im Auswahl Ausschuss und in den Kommissionen soll jeweils mindestens eine Frau vertreten sein.

Als nichtstimmberichtigte Mitglieder können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrates oder eine von ihm beauftragte Person und die Frauenbeauftragte der für die Einstellung zuständigen Dienststelle oder eine von ihr beauftragte Person an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Beteiligung der zuständigen Personalräte nach § 77 HPVG wird hierdurch nicht berührt.

Die Mitglieder des Auswahl Ausschusses werden von mir, die der Kommissionen werden von dem Direktor oder von der Direktorin der Hessischen Polizeischule berufen.

Die Hessische Polizeischule legt die Termine für die Auswahlverfahren fest.

4. Die Feststellung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens erfolgen durch den Auswahl Ausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber sind für den Polizeivollzugsdienst nicht geeignet,

- wenn sie im schriftlichen oder mündlichen Teil des psychologischen Eignungsauswahlverfahrens die in der Durchführungsanweisung festgelegten Mindestwerte nicht erreichen oder
 - wenn sie in der Sportprüfung in einer der vier Übungen weniger als 15 Punkte oder insgesamt weniger als 80 Punkte erreichen;
- werden mindestens 60 Punkte erreicht, kann die Sportprüfung als bestanden erklärt werden — beim Ermessensgebrauch ist die Prognose entscheidend, ob die Bewerberin oder der Bewerber bei entsprechendem Training das Ausbildungsziel erreichen kann — oder
- wenn bei der polizeiarztlichen Untersuchung die Polizeidienstuntauglichkeit festgestellt wird.

Aus der Festlegung von Annahmekriterien in den einzelnen Testteilen ergibt sich für den Auswahlprozess ein abgestuftes Vorgehen.

Danach scheidet die Bewerberin oder der Bewerber unmittelbar nach dem jeweiligen Testteil aus dem Auswahlverfahren aus, wenn die jeweils festgelegten Werte nicht erreicht werden.

5. Für den schriftlichen und mündlichen Teil sowie die Sportprüfung werden gemäß der „Durchführungsanweisung für das psychologische Eignungsauswahlverfahren“ bzw. den „Richtlinien für die Bewertung sportlicher Leistungen“ aufgrund von Standardwerten (SW) Punktzahlen ermittelt.

6. Auf der Grundlage der Gesamtpunktzahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird für jeden Einstellungstermin eine Rangliste gebildet.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung in der Hessischen Polizei erfolgt eine gesonderte Regelung.

Die Einstellungstermine und die Anzahl der Einstellungen werden von mir festgelegt.

7. Über die Sitzungen des Auswahl Ausschusses und der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt.

Die Hessische Polizeischule erteilt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bescheid. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht eingestellt werden, ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Hessische Polizeischule ist aktenführende Dienststelle. Die Akten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8. Das Auswahlverfahren bzw. Teile davon können gemäß § 5 Abs. 3 HPoLVVO einmal wiederholt werden.

9. Die Richtlinien für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 26. November 2001, LPP 4 — 8 d 02 —, werden aufgehoben.

10. Diese Richtlinien treten am 1. September 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 1. September 2003

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
LPP 4 — 8 d 02
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 39/2003 S. 3850

914

Fortbildungsveranstaltungen der zentralen ressortübergreifenden Fortbildung

Reden schreiben

Zielgruppe: Beschäftigte des höheren Dienstes in den Ministerien, die des Öfteren für ihre Hausleitung Reden fertigen müssen

Lerninhalte: Grundsätze des Redenschreibens, Aufbau einer Rede, praktische Tipps beim Verfassen einer Rede, Übungen

Dauer: 2 Tage — 1 Tag Basis und 1 Tag Aufbau

Rschr. 01/2003 „Basis“ am 20. November 2003 in Wiesbaden
„Aufbau“ am 21. Januar 2004 in Wiesbaden

Interessentinnen/Interessenten bitte ich, sich auf dem Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort zu melden.

Wiesbaden, 15. September 2003

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 65

StAnz. 39/2003 S. 3851

915

Fortbildungsveranstaltungen der zentralen ressortübergreifenden Fortbildung

Seminar FR 2/2003

Thema: Fortbildungslehrgang für neu bestellte Frauenbeauftragte

1. Block, 8. bis 12. Dezember 2003

— Einführung in das HGIG

— Kompetenz und Profil der Frauenbeauftragten, Konfliktbearbeitung, Beratung

2. Block, 27. bis 29. Januar 2004

— Einführung in das Tarifrecht

— Allgemeines Dienstrecht, Beamtenrecht, insbesondere Auswahl- und Beurteilungsverfahren

3. Block, 22. bis 24. März 2004
 — Verwaltungsreform, Neue Verwaltungssteuerung, Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Frauen

4. Block, Termine noch offen
 1 Tag Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit
 1 Tag Erfahrungsaustausch

Veranstaltungsort: Hotel Parkhöhe
 Hufelandstraße 14—20
 34537 Bad Wildungen

Zielgruppe: Neu bestellte Frauenbeauftragte und erfahrene Frauenbeauftragte, die noch keine Gelegenheit hatten, an einer derartigen Schulung teilzunehmen.

Lernziel-
 schwerpunkt:

Die Lehrgangsböcke sind so konzipiert, dass zu Beginn die wichtigsten rechtlichen Vorschriften vermittelt werden. Danach werden mit den weiteren Themenblöcken Grundlagen erarbeitet, damit Frauenbeauftragte Strategien entwickeln können, etwa im Rahmen der Verwaltungsreform, um frauenpolitische Interessen zu vertreten.

Interessentinnen an diesen Lehrgängen bitte ich auf dem Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, zu melden.

Wiesbaden, 16. September 2003

Hessisches Ministerium
 des Innern und für Sport
 I A 63

StAnz. 39/2003 S. 3851

916

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG)

Aufgrund des § 24 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), werden die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG) vom 5. Dezember 2001 (StAnz. S. 4537), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 9. April 2003 (StAnz. S. 1690), wie folgt geändert:

Nr. 14 Satz 1 der VV zu § 3 HVwKostG erhält folgende Fassung:

„Die Personalkosten pro Arbeitsminute betragen zurzeit für
 Beschäftigte des mittleren Dienstes 0,81 €,
 Beschäftigte des gehobenen Dienstes 1,00 €,
 Beschäftigte des höheren Dienstes 1,21 €.“

Wiesbaden, 11. September 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen
 O 1066 A — 401 — I B 1
 — Gült.-Verz. 305 —

StAnz. 39/2003 S. 3852

917

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 2002 S. 3375)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Reinigungsgerät für Außenanlagen Kehrmaschine mit Benzinmotor „Hako-Hamster 800“ Baujahr: 1988	gut	Museum Wiesbaden Friedrich-Ebert-Allee 2 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Jung Tel.: 06 11/3 35 21 90
2	1, 7	Competence-World Prozessor Schreibmaschinen	verwendungsfähig verwendungsfähig	Polizeipräsidium Osthessen Abt. V 24 Severingstraße 1—7 36041 Fulda Ansprechpartner: Herr Schlereth Tel.: 06 61/1 05 12 40
3	15 6 6 1 1 1 1	Workstation Silicon Graphics O2 Studio PC-Dual-Pent. 133 MHz Big Tow. Monitore Panasync 5G TX-D1734 Interne 4-GB-Platte für O2 VGA-Splitter 2-fach PC-5200PT-2000-64-CD/8 Sigma ART RAID System extern	verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig	Fachhochschule Fulda Marquardstraße 35 36039 Fulda Ansprechpartnerin: Frau Janke Tel.: 06 61/9 64 01 34
4	7 16 1 1 1	Diverse PC Pentium II, Baujahr: 1998—2000 Monitore 15"—19" Drucker HP Laser Jet 4 Scanner Optoscan CAM Farbfernsehgerät Nokia 717 Baujahr: 1997	verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig verwendungsfähig	Hessisches Landesvermessungsamt Parkstraße 44 65189 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Richter Tel.: 06 11/5 35 51 38

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
5	1	Flachlichtpausmaschine (1710 × 1540 × 980 mm) Suma Röhrenflachbelichter S-05 mit Unterschrank U 122 mit 4 Schüben Baujahr: 1992	gut	Der Landrat des Landkreises Fulda Regionalentwicklung und Kataster — Katasteramt — Petersberger Straße 21 36037 Fulda Ansprechpartner: Herr Weber Tel.: 06 61/83 32 14
6	1	Für 5er BMW: Sommerreifen Michelin 205/65 R 1594 V ohne Felge, DOT-Nr.: 509	gut	Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Zeil 42 60313 Frankfurt am Main Ansprechpartnerin: Frau Röhrig Tel.: 0 69/13 67 83 39
	1	Winterreifen Pirelli PI 205/65 R 1594 TW 190 Snowsport, ohne Felge, DOT-Nr.: 469	gut	
	4	Winterreifen Pirelli PI 205/65 R 1594 TW 190 Snowsport, mit Stahlfelgen, DOT-Nr.: 469, 4800 und 3401	gut	
	4	Radblenden, 15" Original BMW-Zubehör die Profiltiefe beträgt bei sämtlichen Reifen ca. 7–8 mm	gut	
7	1	TK-Nebenstellenanlage (mit ISDN-Anschluss) MatraCom 6501 mit Notstromversorgung, bestehend aus 2 Anschlussorganen für Amtsleitungen und 28 Anschlussorganen für Nebenstellen Baujahr: 1994	verwendungsfähig	Der Landrat des Landkreises Kassel — Regionalentwicklung-Kataster — Kurfürstenstraße 1 34466 Wolfhagen Ansprechpartner: Herr Zeisbrich Tel.: 0 56 92/98 99 23
8	1	Kleinbildkamera, Rollei SL 35 mit Tragetasche, Objektiv 2,8 × 35 mm und einem Objektiv 1,8 × 50 mm	funktionsfähig	Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium — IV. Bereitschaftspolizeiabteilung — — Zentrale Dienste 3 — Frankfurter Straße 365 34134 Kassel Ansprechpartner: Herr Aha Tel.: 05 61/4 80 61 34
	1	Sucherkamera, Olympus, Typ Superzoom mit Tasche	funktionsfähig	
	1	Sucherkamera, Agfa, Optima mit Tasche	funktionsfähig	
	1	Schnittsteuergerät, Sony RM-E 700 Como-Video-Mischkarte für PC	funktionsfähig	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Letzter Termin: Montag, 27. Oktober 2003

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 15. September 2003

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
— Referat Zentrale Beschaffung —
VV 4150 — Lz III 5 01 01
StAnz. 39/2003 S. 3852

918

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Benutzungsordnung der Museumsbibliothek der Staatlichen Museen Kassel

Mit Erlass vom 18. August 2003 wurde die Benutzungsordnung der Museumsbibliothek der Staatlichen Museen Kassel genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 11. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
K II 1 — 781/22 — 129
StAnz. 39/2003 S. 3853

§ 1

Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Diese Benutzungsordnung gilt für die Museumsbibliothek der Staatlichen Museen Kassel.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Bibliothek

Der Bestand der Museumsbibliothek orientiert sich an den Sammlungsbereichen des Museums und ist an zwei Standorten (Schloss Wilhelmshöhe und Hessisches Landesmuseum) aufbewahrt. Die Aufgabe der Bibliothek besteht in der Beschaffung, Erschließung,

Bereitstellung und Pflege von Medien sowie ihrer Bewahrung für spätere Generationen.

Die Präsenzbibliothek der Staatlichen Museen Kassel dient zunächst der wissenschaftlichen Arbeit der Museumsangehörigen. Sie ist zugleich eine der Öffentlichkeit zugängliche wissenschaftliche Spezialbibliothek. Die Bibliothek dient der wissenschaftlichen Forschung sowie der beruflichen, künstlerischen und allgemeinen Fortbildung.

Die Bibliothek bietet in der Regel folgende Dienstleistungen:

- Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek (Kirchflügel, Schloss Wilhelmshöhe).
- Ertelung mündlicher und schriftlicher Auskünfte.

§ 3

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten sowie betriebsbedingte Schließungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Zulassung

Für Besucherinnen/Besucher steht der Lesesaal im Kirchflügel des Schlosses Wilhelmshöhe zur Verfügung. Besucherinnen/Besucher melden sich durch Vorlage des Personalausweises an und tragen

sich in das ausliegende Besucherbuch mit Datum, Name und Adresse ein. Mit dem Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt. Die Bibliotheksnutzung ist grundsätzlich gebührenfrei. Zugelassen werden Personen ab 14 Jahren.

§ 5

Verhalten in der Bibliothek

Mitgebrachte Bücher, Taschen u. a. sind beim Verlassen der Bibliothek der Aufsicht vorzuzeigen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

Photographien, Film- und Tonaufnahmen in den Bibliotheksräumen dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.

Ruhestörendes Verhalten ist zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen, Musikhören und Handy-Gebrauch ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Die Medien sind mit Vorsicht zu behandeln: Beschreiben, Unterstreichen u. a. ist nicht erlaubt. Bei Beschädigungen von Bibliotheksgut ist vollwertiger Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes. Das Verstellen von Büchern ist nicht gestattet. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Besucherinnen/Besuchern Weisungen zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Bibliothek Benutzerinnen/Benutzer vorübergehend oder dauernd von der weiteren Benutzung ausschließen.

§ 6

Medienbenutzung

Die Entnahme der Bücher aus dem Magazinbereich erfolgt in der Regel durch das Bibliothekspersonal. Die für die Magazinbestellung nötigen Angaben sind von der Besucherin/dem Besucher aus den Katalogen zu ermitteln. Bestände aus der Bibliothek des Hessischen Landesmuseums werden bestellt und können nach ca. drei Tagen im Lesesaal eingesehen werden.

Dem Charakter einer Präsenzbibliothek entsprechend findet eine Ausleihe grundsätzlich nicht statt.

Im Lesesaal können Arbeitsapparate eingerichtet werden; entsprechende Formulare hält die Aufsicht bereit. Arbeitsapparate werden vier Wochen nach ihrer letzten Benutzung aufgelöst. Nicht mehr benötigte Literatur bitte ins Ablagefach legen.

Internetressourcen stehen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

§ 7

Auskunft

Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskunft. Auskünfte sind kostenfrei, wenn sie im Rahmen des zumutbaren Aufwandes liegen; die Entscheidung hierüber obliegt der Bibliotheksleitung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden. Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 8

Vervielfältigungen

Für den persönlichen Gebrauch können Reproduktionen in Selbstbedienung hergestellt werden. Reproduktionen, die von den Benutzerinnen/Besutzern selbst angefertigt oder in deren Auftrag hergestellt werden, sind für den eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch bestimmt. Die Benutzerinnen/Benutzer sind selbst dafür verantwortlich, daß die urheberrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Bücher, die älter als 100 Jahre alt oder in einem bedenklichen Zustand sind, können nicht kopiert werden. Über die Kopiertauglichkeit des Buches entscheidet die Aufsicht, der die zu kopierenden Werke vorzulegen sind. Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen oder Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

919

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 13. August 2003**Bekanntmachung**

Nach § 100 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Präsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg die vom Studentenparlament der Studentenschaft beschlossene Satzung genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.2 — 486/401 — 28

StAnz. 39/2003 S. 3854

Abschnitt I: Die Studentenschaft

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 3 Aufgaben der Studentenschaft
- § 4 Organe der Studentenschaft
- § 5 Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft

Abschnitt II: Das Studentenparlament

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung und Wahl
- § 8 Amtszeit
- § 9 Präsidium
- § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- § 11 Sitzungen
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuss

- § 15 Aufgaben
- § 16 Zusammensetzung und Wahl
- § 17 Amtszeit

Abschnitt IV: Der Ältestenrat

- § 18 Aufgaben und Befugnisse
- § 19 Zusammensetzung und Wahl
- § 20 Amtszeit
- § 21 Anträge
- § 22 Einberufung und Sitzung
- § 23 Entscheidung und Anfechtung

Abschnitt V: Der Rechnungsprüfungsausschuss

- § 24 Aufgaben und Befugnisse
- § 25 Zusammensetzung und Wahl
- § 26 Amtszeit

Abschnitt VI: Fachschaften

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Aufgaben
- § 29 Fachschaftsrat
- § 30 Fachschaftsversammlung
- § 31 Fachschaftenkonferenz

Abschnitt VII: Die Vollversammlung

- § 32 Aufgaben
- § 33 Einberufung
- § 34 Durchführung

Abschnitt VIII: Die Urabstimmung

- § 35 Aufgaben
- § 36 Antrag
- § 37 Durchführung
- § 38 Beschlussfassung

Abschnitt IX: Das Finanzwesen

- § 39 Haushalt
- § 40 Finanzordnung
- § 41 Stipendium und Aufwandsentschädigung

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Satzungsänderung
- § 44 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 95 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431—465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326—343), gibt sich die Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Satzung:

Abschnitt I: Die Studentenschaft

§ 1

Zusammensetzung

1. Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierte Studentinnen und alle immatrikulierte Studenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg.
2. Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studentenschaft.
3. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solches Glied der Fachhochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Studierenden

1. Studierende haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, in den Organen der Studentenschaft und der Fachschaften sowie im Vorstand des Studentenwerks Gießen mitzuwirken.
2. Studierende haben in der Studentenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Studierende haben das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit diese Satzung und gegebenenfalls die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
4. Studierende sind verpflichtet, Beiträge an die Studentenschaft zu zahlen. Deren Höhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
5. Studierende sind verpflichtet den Mitgliedern der Organe der Studentenschaft und den Mitgliedern der Organe der Fachschaften und den Mitgliedern der Ausschüsse Auskunft zu erteilen, sofern diese Mitglieder diese Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und dieses gefordert haben.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

1. Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.
2. Die Studentenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
3. Die Studentenschaft nimmt die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.
4. Die Studentenschaft nimmt die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahr, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind.
5. Die Studentenschaft pflegt überregionale und internationale Studentenbeziehungen.
6. Die Studentenschaft fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.
7. Die Studentenschaft unterstützt kulturelle und musische Interessen der Studierenden.
8. Die Studentenschaft fördert den freiwilligen Sport der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
9. Neben der Erfüllung der vorgenannten gesetzlich vorgegebenen Aufgaben setzt sie sich die Studentenschaft für gleichen Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis ein. Sie fördert insbesondere die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und die demokratische Organisation des Bildungswesens. Sie beteiligt sich an der Hochschulreform und erarbeitet in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in Hochschule und Gesellschaft Lehr- und Arbeitsprogramme gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen.

§ 4

Organe der Studentenschaft

1. Organe der Studentenschaft sind:
 1. das Studentenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studentenausschuss (AStA),
 3. der Ältestenrat (Ära),
 4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

2. Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. (s. § 97 Abs. 6 HHG)
3. Wenn diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, sind die Organe beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Soweit diese Satzung keine andere Regelung festlegt, kommen Beschlüsse zustande, wenn die Ja-Stimmen die Neinstimmen überwiegen und mehr als ein Viertel der Mitglieder der Organe mit Ja gestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse werden umgehend durch Aushang bekannt gegeben.
4. Die Mitglieder der Organe sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

§ 5

Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft

1. Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft sind
 1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft und der Fachschaften,
 2. die vom Studentenparlament gewählten Referentinnen und Referenten nach § 16 Abs. 2,
 3. die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter im Vorstand des Studentenwerks Gießen nach § 8 Abs. 4 Studentenwerksgesetz (ein studentischer Vertreter ist im Wechsel mit der FH Fulda im Vorstand des Studentenwerks) und im Förderungsausschuss nach § 42 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 4. die Mitglieder der Ausschüsse.
2. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und den Studierenden Auskunft über ihren Aufgabenbereich zu erteilen, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.
3. Amtsträgerinnen und Amtsträger haben über personenbezogene Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
4. Amtsträgerinnen und Amtsträger haben bei allen Amtshandlungen die besonderen Belange der Behinderten zu berücksichtigen. Insbesondere haben Amtsträgerinnen und Amtsträger
 1. Sitzungen und Veranstaltungen in rollstuhlgänglichen Räumen durchzuführen sowie bei Bedarf Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher einzusetzen,
 2. schriftliche Publikationen auf Verlangen einer oder eines betroffenen Behinderten auch in entweder digitalisierter Form oder auf Band gesprochen oder in Braille zur Verfügung zu stellen,
 3. bei größeren Anschaffungen und Vertragsverhandlungen sowie bei Erstellung und Änderung von Ordnungen das Behindertenreferat bzw. eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten — soweit vorhanden — die Möglichkeit zu geben, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen.
5. Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich vor dem Ältestenrat zu verantworten, und zwar auf Antrag von
 1. einem Mitglied des Studentenparlamentes oder
 2. einem Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses oder
 3. einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses oder
 4. einer Referentin oder eines Referenten oder
 5. einem Mitglied eines Fachschaftsrates oder
 6. mindestens 10 Studierenden oder
 7. einer/einem Behindertenbeauftragten oder Behinderten, sofern gegen § 5 Abs. 3 verstoßen wurde.
6. 1. Amtsträgerinnen oder Amtsträger scheidem vorzeitig aus dem Amt durch
 1. Exmatrikulation oder
 2. Rücktritt oder
 3. Abwahl durch das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Diese Abwahl darf nur erfolgen wenn
 - a) die Abwahl als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäßen Einladung zu einer Studentenparlamentssitzung angekündigt wurde und diese der be-

treffenden Person mindestens 7 Wochentage vor der Sitzung zugegangen ist und

- b) es sich nicht um die Funktion als Mitglied des Studentenparlaments, Ältestenrats oder Fachschaftsrats handelt.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die weiteren Bestimmungen in Abs. 6 Nr. 3 gelten entsprechend.

In den Fällen Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist das Ausscheiden dem Studentenparlamentspräsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt II: Das Studentenparlament

§ 6

Aufgaben

1. Das Studentenparlament bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck. Das Studentenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge. Es bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Studentenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
 2. Wahl des Ältestenrates,
 3. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
 4. Wahl des Wahlausschusses,
 5. Wahl der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters in den Vorstand des Studentenwerkes und in den Förderungsausschuss nach § 42 BAföG,
 6. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studentenschaft,
 7. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentenschaft,
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und der Ordnungen der Studentenschaft,
3. Das Studentenparlament ist verpflichtet, über die Empfehlungen der Vollversammlung der Studentenschaft zu beraten.
4. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen ist.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl

1. Das Studentenparlament setzt sich vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 13 und des § 14 aus 25 Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder werden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl soll auf Fachhochschulebene unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft durchgeführt werden.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg, Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stimmdelegation ist unzulässig.
4. Die ordentliche Wahl zum Studentenparlament findet nach § 97 Abs. 6 HHG gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten statt.
5. Außerordentliche Wahlen finden statt auf Beschluss
 - a) einer Urabstimmung oder
 - b) des Studentenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
6. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus.
7. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
8. Der Wahlausschuss besteht aus drei Studierenden und soll vom Studentenparlament mindestens zwei Monate vor der nächsten Wahl nach dem in § 13 Abs. 7 angeführten Verfahren gewählt werden. Ungeachtet dessen sollen dem Wahlausschuss, wenn möglich, sowohl Studierende aus dem Bereich Friedberg als auch aus dem Bereich Gießen angehören. Für jedes Mitglied soll in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Mitglie-

der des Allgemeinen Studentenausschusses oder Vertrauensfrau oder Vertrauensmann einer Wahlvorschlagsliste sein.

9. Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt unmittelbar nach der Wahl durch das Studentenparlament und endet mit erfolgreicher Wahl des neuen Wahlausschusses. Zu der konstituierenden Sitzung lädt der Wahlausschuss ein.
10. Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist beim Wahlausschuss oder einer von ihm beauftragten Person einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mehreren Personen, die sich mit einheitlichem Programm, unter einheitlicher Bezeichnung und festgelegter Reihenfolge zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag einer Einzelperson.
11. Zur Vorstellung der Listen findet vor der Wahl mindestens je eine Wahlvollversammlung im Bereich Gießen und im Bereich Friedberg statt.
12. Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Urnenwahl oder durch Briefwahl.
13. Die Verteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dazu werden im ersten Schritt die Stimmen der jeweiligen Liste durch die Gesamtstimmzahl aller Listen dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (= Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sind nach diesem Schritt noch Sitze zu verteilen, werden die Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze leer.
 - a) Bei Mehrheitswahl werden den einzelnen Kandidierenden die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmzahlen zugeteilt. Kandidaten, auf die keine der abgegebenen Stimmen entfallen, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Erhalten weniger Kandidaten Stimmen, als Sitze zu vergeben sind, bleiben die restlichen Sitze leer.
 - b) Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Kandidierende die gleiche Stimmzahl, ziehen alle diese Kandidierenden in das Studentenparlament ein.
14. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung, das Ergebnis der Stimmauszählung und die Mandatsverteilung sind im Wahlprotokoll zu vermerken und an dem der Wahl folgenden Vorlesungstag an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen durch Aushang bekannt zu geben.
15. Anfechtungen können nur von Wahlberechtigten gestellt werden und müssen spätestens vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt.
16. Das Wählerverzeichnis, die Unterstützerlisten für Wahlvorschläge, die Stimmzettel, das Wahlprotokoll und sonstige Wahlunterlagen über Widersprüche gegen eine Eintragung/Nichteintragung in das Wählerverzeichnis und über Anfechtungen gegen die Durchführung der Wahl sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Sie können nach abgeschlossener Neuwahl unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet werden.
17. Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg regelt Näheres über das Wahlverfahren. Die Wahlordnung oder deren Änderung wird vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 8

Amtszeit

1. Die Amtszeit beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studentenparlament gewählt ist.
2. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des nächstfolgenden gewählten Studentenparlamentes.

§ 9

Präsidium

1. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlamentes verantwortlich. Es hat die Rechte des Studentenparlamentes zu wahren und dessen Arbeit zu fördern, insbesondere die Studentenparlamentssitzungen sachgerecht vorzubereiten und gerecht und unparteiisch zu leiten.

2. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und ein oder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Studentenparlamentes sein und dürfen keine Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sein. Im Präsidium sollen Mitglieder aus dem Bereich Gießen und aus dem Bereich Friedberg vertreten sein.
3. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin(nen) oder Vizepräsident(en) werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes gewählt. Dabei wird die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach Abs. 2 Satz 1 vorher durch Beschluss festgelegt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit der Mitglieder, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Mitglieder, kommen die beiden Studentenparlamentsmitglieder mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Das Präsidium beruft das Studentenparlament mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Während der vorlesungsfreien Zeit können die Sitzungen ausgesetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Weitere Sitzungen finden statt auf Antrag:
 1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studentenparlamentes oder
 2. des Allgemeinen Studentenausschusses oder
 3. der Fachschaftenkonferenz oder
 4. eines Fachschaftsrates oder
 5. von mindestens 5% der Studierenden.
 Dieser Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten.
3. Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung sind spätestens sieben Wochentage vor der Sitzung des Studentenparlamentes den Mitgliedern schriftlich und der Studentenschaft durch Aushang bekannt zu geben.
4. Das Studentenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Ist das Studentenparlament nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb der in der Geschäftsordnung angegebenen Frist wiederhergestellt werden, muss das Präsidium die Sitzung sofort beenden und innerhalb von 14 Wochentage eine Wiederholungssitzung durchführen. Abweichend von Abs. 3 ist der neue Termin mindestens drei Wochentage vor der Wiederholungssitzung in geeigneter Weise bekannt zu geben. In dieser neuen Sitzung ist das Studentenparlament in Bezug auf die bei der letzten Sitzung nicht behandelten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat das Präsidium in der Einladung hinzuweisen. Für neue Tagesordnungspunkte gilt Abs. 4.

§ 11

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Studentenparlamentes sind vorbehaltlich des Absatzes 2 öffentlich.
2. Das Studentenparlament tagt bei Tagesordnungspunkten, bei denen schutzwürdige, personenbezogene Informationen zur Sprache kommen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Studentenparlament kann Betroffene oder Sachverständige zu diesem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zulassen. Alle an nichtöffentlichen Sitzungen Beteiligte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Studentenparlament. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes des Studentenparlamentes wird Gästen, die nicht Studierende dieser Hochschule sind, das Rederecht mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewährt. Anträge an das Studentenparlament können nur von Amtsträgern der Studentenschaft gestellt werden.
4. Über die Sitzung des Studentenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen und an die Studentenparlamentsmitglieder und die Hochschulleitung der Fachhochschule zu verteilen sowie der Studentenschaft durch Aushang bekannt zu geben. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand so-

wie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen und die gesamten Vorlagen enthalten. Persönliche Stellungnahmen sind auf Wunsch ins Protokoll aufzunehmen.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung

1. Soweit diese Satzung zu den einzelnen Organen keine andere Regelung festlegt, kommen Beschlüsse zustande, wenn die Ja-Stimmen die Neinstimmen überwiegen und mehr als ein Viertel der Mitglieder des StuPa mit Ja gestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Ein Antrag, der im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt wird, bedarf zu seiner Annahme der in dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheit, wobei abweichend von anderslautenden Bestimmungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses immer die Gesamtzahl der satzungsmäßigen Mitglieder zugrunde zu legen ist.

Ein Antrag wird im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt, wenn dies vom Präsidium selbst oder von einem Drittel der Mitglieder des Studentenparlamentes oder von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses beantragt wird.

3. Beschlüsse des Studentenparlamentes können vorbehaltlich der Regelung in § 35 Abs. 2 durch Urabstimmung aufgehoben werden.

§ 13

Ausschüsse

1. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studentenparlament weitere Ausschüsse wählen. Ihre Tätigkeit kann sachlich und zeitlich begrenzt werden.
3. Auf Antrag eines Studentenparlamentsmitgliedes wird ein Akteneinsichtsausschuss gewählt, der die Akten der Studentenschaft zu Kontrollzwecken einsehen darf. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Jede im Studentenparlament vertretene Liste, die nicht von einem Listen-Mitglied im Akteneinsichtsausschuss vertreten ist, hat das Recht ein Mitglied des Studentenparlamentes als Beobachter zu entsenden.
4. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Erscheinen von Beteiligten zum Erlangen von Auskünften fordern.
5. Ein Ausschuss darf dem Studentenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die dieses für seine Aufgaben unbedingt benötigt. Hierbei muss eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen und der Bedeutung der Informationen für die Entscheidungsfindung des Studentenparlamentes getroffen werden.
6. Der Ausschuss berichtet dem Studentenparlament in schriftlicher Form über das Ergebnis seiner Arbeit. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, einen Minderheitenbericht vorzulegen.
7. Die Ausschüsse, mit Ausnahme des Allgemeinen Studentenausschusses, werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, der Rechnungsprüfungsausschuss unter Beachtung des § 4 Abs. 2. Hierzu stellen sich alle Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang gemeinsam zur Wahl. In der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen werden die Ausschussplätze verteilt, deren Anzahl, soweit nicht durch diese Satzung bestimmt, vorher vom Studentenparlament durch Beschluss festgelegt wurde. Besteht bei der Vergabe des letzten Ausschussplatzes Stimmengleichheit, so findet zwischen diesen Bewerberinnen oder Bewerbern eine Stichwahl statt. Erhalten sie auch hierbei gleiche Stimmenzahlen, entscheidet das Präsidium des Studentenparlamentes durch das Los.
8. Personen, die von der Arbeit eines Ausschusses persönlich betroffen sind, dürfen während der Untersuchung oder Überprüfung der sie betreffenden Angelegenheiten nicht anwesend sein. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

Scheidet ein Mitglied des Studentenparlamentes vorzeitig aus, so rückt das nächstfolgende Mitglied derselben Liste des zur letzten Wahl zugelassenen Wahlvorschlages nach. Steht nach der Liste kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuss**§ 15****Aufgaben**

1. Der Allgemeine Studentenausschuss ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlamentes, die Ergebnisse der Urabstimmungen und den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden. Um den Informationsfluss zwischen dem Allgemeinen Studentenausschuss, den Amtsträgern und der Studentenschaft untereinander sicherzustellen, finden regelmäßig öffentliche Arbeitssitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Allgemeine Studentenausschuss prüft mindestens alle zwei Monate den Erfolg in den Aufgabenbereichen der Referentinnen und Referenten und die Berechtigung von Aufwandsentschädigungen. Er berichtet dem Studentenparlament über das Ergebnis. Er kann die Wahl einer anderen Referentin oder eines anderen Referenten verlangen. Stellt der Allgemeine Studentenausschuss eine erhebliche Diskrepanz zwischen zeitlichem Aufwand und einer gewährten Aufwandsentschädigung fest, kann er weitere Auszahlungen bis zu einer Entscheidung im Studentenparlament mit Zustimmung des Präsidiums reduzieren oder unterbinden.
3. Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
4. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben über bekannt werdende personenbezogene Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studentenausschuss.

§ 16**Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Allgemeine Studentenausschuss besteht mindestens aus einer oder einem Vorsitzenden und ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein oder zwei Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten. Eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent kann die Funktion der oder des stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen.
2. Zur Unterstützung des Allgemeinen Studentenausschusses kann das Studentenparlament für bestimmte Aufgabenbereiche Referentinnen und Referenten wählen. Sie sind in ihrem Referat an Weisungen des Allgemeinen Studentenausschusses gebunden.
3. Vor der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses beschließt das Studentenparlament die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzreferenten nach Abs. 1 Satz 1. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und die Referentinnen und Referenten werden vom Studentenparlament einzeln oder als Vorschlagsliste nach Abs. 4 unter Beachtung der §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 25 Abs. 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl von Vorschlagslisten erfolgen. Auf den Vorschlagslisten sind Name und Vorname der Bewerber mit Angabe des vorgesehenen Aufgabengebietes zu benennen. Die Einverständniserklärung der Bewerber muss vorliegen. Vorschlagslisten sind ausgeschlossen, wenn sich innerhalb dieser Aufstellung mehrere Bewerber für ein Aufgabengebiet zur Wahl stellen.
5. Der Allgemeine Studentenausschuss kann bei Bedarf zusätzliche Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter einstellen.

§ 17**Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl durch das Studentenparlament und endet mit der Wahl eines neuen Allgemeinen Studentenausschusses.
2. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so entscheidet das Studentenparlament umgehend über die neue Zusammensetzung des Allgemeinen Studentenausschusses. § 16 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

3. Scheiden alle Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses gleichzeitig aus, so bleiben sie geschäftsführend bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von vierzehn Wochentagen nach dem Rücktritt stattzufinden.

Abschnitt IV: Der Ältestenrat**§ 18****Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, ihrer Satzung und anderen anzuwendenden Vorschriften erfüllt.
2. Der Ältestenrat entscheidet über die angefochtenen Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten sowie über die Zulässigkeit der Urabstimmung und deren Gültigkeit bei Anfechtung. Des Weiteren entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studentenparlamentes, des Allgemeinen Studentenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Fachschaftsräte. Er berichtet dem Studentenparlament über die Ergebnisse.
3. Die Anfechtung von Wahlen kann sich nur auf ihre ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Über die Anfechtung der Wahl zum Studentenparlament ist nach § 19 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament zu entscheiden. § 19 der Wahlordnung ist sinngemäß auch bei der Anfechtung der Wahlen zu den Fachschaftsräten und der Anfechtung der Urabstimmung anzuwenden. Bei den in Abs. 2 Satz 2 genannten Wahlen findet eine Wiederholungswahl statt, wenn der Ältestenrat feststellt, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten.
4. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluss aufzuheben. Er kann den Vollzug von Beschlüssen, die nach § 21 Abs. 1 angefochten worden sind, bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Diese Entscheidung ist unverzüglich zu fällen.
5. Der Ältestenrat kann das Erscheinen von Beteiligten zum Erlangen von Auskünften fordern und die Akten der Studentenschaft einsehen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern gegen geltendes Recht gibt. Über die dabei bekannt werdenden personenbezogenen Informationen haben die Mitglieder des Ältestenrates Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ältestenrat.

§ 19**Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studentenschaft gemäß § 5 sein dürfen und Erfahrung im Bereich der Arbeit der Studentenschaft haben sollen. Jedem Mitglied des Ältestenrates wird eine Nachrückerin oder ein Nachrücker zugeordnet.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates und ihre Nachrücker werden in einer der letzten Sitzungen des scheidenden Studentenparlamentes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 7 gewählt.

§ 20**Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Ältestenrates beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des Studentenparlamentes und beträgt in der Regel ein Jahr. Wurde bis zur Konstituierung des neuen Studentenparlamentes kein neuer Ältestenrat gewählt, so bleibt der alte Ältestenrat im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, rückt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach § 19 Abs. 1 an dessen Stelle. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 21**Anträge**

1. Anträge an den Ältestenrat sind mit schriftlicher Begründung entweder
 1. direkt an ein Mitglied des Ältestenrates oder
 2. über den Allgemeinen Studentenausschuss oder
 3. über das Präsidium des Studentenparlamentes an den Ältestenrat zu richten.

Ein Antrag auf Überprüfung von Wahlen und Beschlüssen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 kann gestellt werden von:

1. mindestens zehn Studierenden oder
2. mindestens fünf Mitgliedern des Studentenparlamentes oder

3. mit einstimmigem Beschluss des Allgemeinen Studentenausschusses oder
4. mit einstimmigem Beschluss des Präsidiums.

Die Antragsteller erhalten eine mit Datum und Uhrzeit versehene Empfangsbestätigung.

2. Unzulässige oder verspätet eingebrachte Anträge können durch den Ältestenrat ohne öffentliche Sitzung abgelehnt werden. Über ordnungsgemäße Anträge entscheidet der Ältestenrat unverzüglich.

§ 22

Einberufung und Sitzung

1. Die Einberufung einer Ältestenratssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Ältestenrates nach vorheriger Absprache mit den anderen beiden Mitgliedern.
2. Termin, Ort, Antrag und Beratungsgegenstände müssen mindestens drei Vorlesungstage, in den Semesterferien fünf Wochentage vor der Sitzung des Ältestenrates an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen durch Aushang bekannt gegeben werden.
3. Für Sitzungen des Ältestenrates gilt § 11 entsprechend.

§ 23

Entscheidung und Anfechtung

1. Entscheidungen trifft der Ältestenrat mit der Zustimmung mindestens zweier seiner Mitglieder. Sind Mitglieder des Ältestenrates selbst betroffen, dürfen sie sich nicht an der Entscheidung beteiligen.
2. Die von der Entscheidung Betroffenen werden vom Ältestenrat innerhalb von fünf Vorlesungstagen, in den Semesterferien innerhalb von sieben Wochentagen schriftlich unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung über die Entscheidung unterrichtet.
3. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

Abschnitt V: Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 24

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnung der Studentenschaft vor der Entscheidung des Studentenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses. Des Weiteren soll der Rechnungsprüfungsausschuss den Haushaltsplan und den Nachtragshaushaltsplan der Studentenschaft vor der Beschlussfassung im Studentenparlament prüfen. Vor der Entscheidung des Studentenparlamentes nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich Stellung.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Monatsberichte zur Buchführung und die Berechtigung der Aufwandsentschädigungen und Stipendien der Amtsträger, mit Ausnahme der Referentinnen und Referenten, und berichtet dem Studentenparlament über die Ergebnisse. Das Studentenparlament kann dem Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen.
3. Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses von einer Prüfung nach Abs. 1 oder 2 selbst betroffen, dürfen sie sich an der Prüfung nicht beteiligen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann das Erscheinen Beteiligter zum Erlangen von Auskünften fordern und die Akten der Studentenschaft einsehen. Über die dabei bekannt werdenden personenbezogenen Informationen haben die Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rechnungsprüfungsausschuss. § 13 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.
5. Weiteres regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

§ 25

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 bis 5 Studierenden zusammen, die weder Angehörige des Allgemeinen Studentenausschusses noch bezahlte Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses oder Finanzbeauftragte einer Fachschaft sein dürfen.
2. Das Studentenparlament beschließt vor der Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses die Zahl seiner Mitglieder. Jedem Mitglied wird eine Nachrückerin oder ein Nachrücker zugeordnet. Die Mitglieder und ihre Nachrücker werden vom Studentenparlament in einer der letzten Sitzungen des scheidenden Studentenparlamentes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 7 gewählt.

§ 26

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des Studentenparlamentes und beträgt in der Regel ein Jahr. Würde bis zur Konstituierung des neuen Studentenparlamentes kein neuer Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, so bleibt der alte Rechnungsprüfungsausschuss im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amt, rückt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach § 25 Abs. 2 an dessen Stelle. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Abschnitt VI: Fachschaften

§ 27

Zusammensetzung

Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 28

Aufgaben

1. Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.
2. Die Fachschaft hat zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Ordnungen der Studentenschaft und der Ordnungen der Fachschaft mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten.
3. Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen der Studentenschaft selbst. Zu diesem Zweck geben sie sich eine Fachschaftsordnung.
4. Die für ihre Arbeit notwendigen Mittel werden den Fachschaften vom Studentenparlament im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen, die nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der Studentenschaft und der Ordnungen der Fachschaft verwendet werden dürfen. Näheres regelt § 39 Abs. 5.
5. Die Mitglieder der Fachschaften haben über bekannt werdende personenbezogene Informationen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Fachschaft.

§ 29

Fachschaftsrat

1. Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Er tagt öffentlich vorbehaltlich § 11 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung. § 4 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
2. Nach Maßgabe der Fachschaftsordnung werden mindestens drei Fachschaftsratsmitglieder von den Studierenden des jeweiligen Fachbereiches in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten gewählt. Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Mehrheitswahl der Bewerber/innen) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Für das Wahlverfahren ist sinngemäß die Wahlordnung der Fachhochschule anzuwenden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat nach § 19 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament. Auf § 18 Abs. 2 und 3 wird verwiesen. Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.
3. Die Amtszeit beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftsrates.
4. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die Fachschaftsordnung keine andere Regelung festlegt, kommen Beschlüsse zustande, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen und mehr als ein Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Ja gestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 4 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse sind im Fachbereich durch Aushang bekannt zu geben.
5. Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Finanzbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellver-

treter. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich und führen sie nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung im Einvernehmen mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

6. Der Fachschaftratsrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Fachschafkonferenz.
7. Der Fachschaftratsrat wählt den Wahlausschuss für die Wahlen zum Fachschaftratsrat.
8. Ist kein Fachschaftratsrat gewählt, werden seine Aufgaben von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates wahrgenommen.

§ 30

Fachschaftsversammlung

1. Die Fachschaftsversammlung soll einmal im Semester stattfinden und wird vom Fachschaftratsrat sowie auf Verlangen von mindestens 5% der Studierenden des Fachbereichs einberufen.
2. Fachschaftsversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens fünf Vorlesungstage vorher durch Aushang an mehreren den Studierenden des Fachbereichs zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden.
3. Auf der Fachschaftsversammlung berichtet der Fachschaftratsrat über die Verwendung der ihm vom Studentenparlament zugewiesenen Mittel und seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
4. Die Fachschaftsversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftratsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Satzung zu wahren und zu verwirklichen.

§ 31

Fachschaftenkonferenz

1. Die Fachschafkonferenz nimmt insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung.
2. Sie koordiniert die Fachschafarbeit auf Fachhochschulebene. Sie kann Empfehlungen und Beschlussvorlagen an das Studentenparlament, den Allgemeinen Studentenausschuss und die Fachschafsräte geben sowie die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
3. Die Fachschafkonferenz tritt auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlamentes, des Allgemeinen Studentenausschusses oder eines Fachschafrates zusammen.
4. Die Fachschafkonferenz wird vom Allgemeinen Studentenausschuss einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am fünften Vorlesungstag nach Eingang des Antrages oder Beschlusses erfolgen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Fachschafkonferenz sind mindestens drei Vorlesungstage vorher an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu geben.

Abschnitt VII: Die Vollversammlung

§ 32

Aufgaben

1. Die Vollversammlung der Studentenschaft und die Bereichsvollversammlung für den Bereich Gießen oder den Bereich Friedberg geben Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die die studentischen Organe ergreifen sollen, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Satzung zu wahren und zu verwirklichen. Die Beschlüsse haben den Charakter von Empfehlungen und sind als solche dem jeweiligen Organ zuzuleiten.
2. Die Organe der Studentenschaft sind an die Beschlüsse der Vollversammlung oder der Bereichsvollversammlung nicht gebunden. Über Empfehlungen der Vollversammlung muss das zuständige Organ der Studentenschaft auf seiner nächsten Sitzung beraten und sie, wenn möglich, umsetzen.

§ 33

Einberufung

1. Die Vollversammlung und die Bereichsvollversammlung werden
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studentenausschusses oder
 2. auf Beschluss des Studentenparlamentes oder
 3. auf Antrag von mindestens 5% der Studentenschaft oder
 4. auf Antrag der Fachschafkonferenz durchgeführt.
2. Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten. Es ist an den Allgemeinen Studentenausschuss zu richten.

3. Die Vollversammlung wird für den Bereich Gießen und den Bereich Friedberg getrennt durchgeführt. Der zeitliche Abstand beträgt maximal fünf Wochentage.

Beratungsgegenstände, die den Bereich Gießen oder den Bereich Friedberg allein betreffen, werden in einer Bereichsvollversammlung behandelt.

4. Die Vollversammlung und die Bereichsvollversammlung werden vom Allgemeinen Studentenausschuss einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am fünften Vorlesungstag nach Eingang des Beschlusses oder des Antrages, erfolgen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind mindestens drei Vorlesungstage vorher an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu geben.

§ 34

Durchführung

1. In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Gießen-Friedberg rede-, antrags- und stimmberechtigt. In der Bereichsvollversammlung sind hierzu die immatrikulierten Studierenden des Bereichs berechtigt.
2. Die Vollversammlung wird in beiden Bereichen von demselben Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses geleitet. Die Bereichsvollversammlung wird von einem Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses geleitet.
3. Anträge der Vollversammlung müssen dem Bereich Gießen und dem Bereich Friedberg in gleichem Wortlaut vorliegen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Summe der abgegebenen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.
4. Über Anträge, die den Bereich Gießen oder den Bereich Friedberg allein betreffen, wird in der jeweiligen Bereichsvollversammlung abgestimmt. Der Antrag ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
5. Es ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Der Studentenschaft ist der Inhalt durch Aushang unverzüglich bekannt zu geben.

Abschnitt VIII: Die Urabstimmung

§ 35

Aufgaben

1. Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschlussfassende Funktion direkt aus. Das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuss sind an die Beschlüsse der Urabstimmung gebunden. Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.
2. Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört. Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Studentenschaft, Haushaltspläne, die Satzung, Finanzordnung, andere Ordnungen und deren Änderung, die Festsetzung der Studentenschaftsbeiträge sowie Entscheidungen des Ältestenrates sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

§ 36

Antrag

1. Eine Urabstimmung kann beantragt werden durch:
 1. 5% der gesamten Studentenschaft oder
 2. die Fachschafkonferenz oder
 3. den Allgemeinen Studentenausschuss oder
 4. das Studentenparlament.
2. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Ältestenrat zu richten. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Antrages.
3. Eine Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studentenparlamentes kann nur innerhalb von fünfzehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 beantragt werden. Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Studentenparlamentes gestellt und hebt dieses seinen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.

§ 37

Durchführung

1. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Urabstimmung.
2. Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung der Studentenschaft zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus.
3. Die Urabstimmung muss spätestens drei Wochen nach Beantragung an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt werden.

§ 38

Beschlussfassung

1. Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens die gleiche Anzahl Studierender, wie bei der letzten Wahl zum Studentenparlament beteiligt und wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausgesprochen hat.
2. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. Die Ergebnisse sind durch Aushang an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu geben.

Abschnitt IX: Das Finanzwesen

§ 39

Haushalte

1. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist von den für die Finanzen verantwortlichen Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studentenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Leitung der Fachhochschule gemäß § 99 Satz 2 HHG bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
2. Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB), soweit die Finanzordnung nichts anderes regelt.
3. Es wird das System der doppelten Buchführung angewandt.
4. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden nach § 2 Abs. 4 sowie durch Spenden und sonstige Einkünfte gedeckt.
5. Die Fachschaften insgesamt haben Anspruch auf 10% der Studentenschaftsbeiträge ohne Berücksichtigung der Kollegiaten. Das Referat für das Studienkolleg hat Anspruch auf 10% der von den Kollegiaten eingebrachten Studentenschaftsbeiträge.
6. Die für Finanzen verantwortlichen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind für die Kontenführung und Vermögensverwaltung gemäß der Finanzordnung verantwortlich. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher legen sie dem Studentenparlament nach Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis mit der Haushaltsrechnung, der Vermögensrechnung, dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und dem Inventarverzeichnis vor.
7. Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind die Organe der Studentenschaft bevollmächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studentenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen. Der neue Haushaltsplan darf bis zu seiner Verabschiedung jedoch höchstens bis zur Hälfte des vorangegangenen Haushaltsplanes belastet werden.
8. Weiteres regelt die Finanzordnung der Studentenschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 99 HHG.

§ 40

Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt im Einzelnen die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg.
2. In der Finanzordnung sind Regelungen über die Finanzierung der Fachschaften und der beiden Geschäftsstellen des Allgemeinen Studentenausschusses zu treffen.
3. In der Finanzordnung können Regelungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses getroffen werden.
4. Die Finanzordnung wird vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 41

Stipendium und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, die ehrenamtlich tätig sind, erhalten keine Vergütung. Sie können zum Ausgleich der durch die Tätigkeit im Allgemeinen Studentenausschuss regelmäßig bedingten Verlängerung der Studienzzeit nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes für die Dauer ihrer Tätigkeit ein Stipendium erhalten.
2. Die Mitglieder des Studentenparlamentspräsidiums, die Mitglieder und Sachbearbeiter des Allgemeinen Studentenausschusses, die Referentinnen und Referenten, die Mitglieder des Ältestenrates, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Fachschaftsräte können in Ausübung ihres Amtes nach Maß-

gabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes ihre Aufwendungen ersetzt bekommen.

3. Ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes können Studierende erhalten, die von der Studentenschaft und ihren Organen mit einer besonderen Aufgabe betraut sind.
4. Das Studentenparlament entscheidet über Stipendium und Aufwandsentschädigung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger kann für die Dauer der Tätigkeiten ein Stipendium und/oder Aufwandsentschädigungen insgesamt nur bis zur Höhe des Bedarfs für Studierende an Hochschulen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.
5. Für die Gewährung von Stipendien und Aufwandsentschädigungen ist der zeitliche Aufwand pauschal anzusetzen unter dem Gesichtspunkt, ob im Rahmen der Tätigkeit für die Studentenschaft eine im Wesentlichen störungsfreie Weiterführung des Studiums möglich ist. Der gewährte Betrag soll durch 25 teilbar sein. Dafür werden vor der Wahl der Amtsträger die Ämter mit Angabe der Aufgabenstellung und des voraussichtlichen Zeitaufwandes festgelegt. Stipendien und Aufwandsentschädigungen sind während der vorlesungsfreien Zeit dem tatsächlichen Zeitaufwand anzupassen. Sind für ein Amt mehrere Studierende verantwortlich, teilen sie sich die Aufwandsentschädigung nach dem zeitlichen Aufwand des Einzelnen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft mindestens alle zwei Monate die Stipendien und Aufwandsentschädigungen und berichtet das Ergebnis dem Studentenparlament. Amtsträger und Sachbearbeiter sind verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsausschuss Auskunft über den zeitlichen Aufwand und Fortschritt ihrer Tätigkeit zu geben. Stellt der Rechnungsprüfungsausschuss eine erhebliche Diskrepanz zwischen zeitlichem Aufwand und gewährtem Stipendium oder gewährter Aufwandsentschädigung fest, kann er weitere Auszahlungen bis zu einer Entscheidung im Studentenparlament mit Zustimmung des Präsidiums reduzieren oder unterbinden. Sind die Mitglieder des Präsidiums selbst betroffen, kann der Rpa unter Zustimmung des ASTA bis zu einer Entscheidung im StuPa weitere Auszahlungen reduzieren oder unterbinden. Für die Referentinnen und Referenten gilt die Regelung des § 15 Abs. 2.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 42

Übergangsbestimmungen

1. Die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung amtierenden Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
2. Beschlüsse eines Organs der Studentenschaft, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung gefasst worden sind und deren weitere Durchführung dieser Satzung widersprechen würde, sind mit In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studentenparlament durch Beschluss.

§ 43

Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

§ 44

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 14. Mai 1993, zuletzt geändert am 11. Oktober 2001 außer Kraft. Beschlossen vom Studentenparlament der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 9. Dezember 2002. Genehmigt vom Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 4. April 2003 mit Ausnahme des § 5 Abs. 6 Ziffer 2. Hochschulöffentlich bekannt gegeben am 7. April 2003. Am 24. April 2003 hat das Studentenparlament der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Ergänzung des § 5 Abs. 6 Ziffer 2 um den Satz 3 mit dem Wortlaut „Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses im Amt“ beschlossen. Der § 5 Abs. 6 Ziffer 2 mit seiner Ergänzung wurde am 23. Mai 2003 vom Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg genehmigt. Der § 5 Abs. 6 Ziffer 2 mit seiner Ergänzung wurde am 24. Juni 2003 hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Gießen, 13. August 2003

gez. **Mattias Kutteneuler**
Präsident des Studentenparlaments

920

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der modularisierten Studiengänge der Fachhochschule Fulda vom 9. Juli 2003

Mit Erlass vom 18. August 2003 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der modularisierten Studiengänge der Fachhochschule Fulda vom 9. Juli 2003 genehmigt.

Sie werden hiernit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 12. September 2003

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

H II 5.1 — 486/369 — 2 —

StAnz. 39/2003 S. 3862

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 ECTS-Credits und Module
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Notenbildung der Module
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Diplomzeugnis
- § 18 Diplomgrad und Diplomurkunde

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

- § 19 Einstufungsprüfung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- § 22 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Prüfungsordnungen gelten für alle modularisierten Diplom-Studiengänge der Fachhochschule Fulda. Sie bilden mit der auf den Studiengang bezogenen Besonderen Prüfungsordnung die jeweilige Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

(2) Sofern nicht bereits in den Allgemeinen Bestimmungen enthalten, regeln die Besonderen Prüfungsordnungen die Module einschließlich Anzahl der zu erwerbenden Credits und die die Module abschließenden Prüfungen.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der ein grundständiges Studium abgeschlossen werden kann, beträgt acht Semester. Bei erfolgreich abgeschlossener Diplomprüfung werden 240 ECTS-Credits erworben.

(2) Das Studium gliedert sich in einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, einschließlich eines berufspraktischen Studiensemesters (BPS) im zweiten Studienabschnitt. Das Studium endet mit der Diplomarbeit. Die Besonderen Prüfungsordnungen regeln, welche Module im ersten Studienabschnitt absolviert werden müssen.

(3) Das BPS ist ein in das Studium integriertes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Modul im Umfang von mindestens 20 Wochen, das in der Regel in ei-

ner Einrichtung der Berufspraxis abeleistet wird. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Besonderen Bestimmungen ausnahmsweise vorsehen, dass das BPS durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden. Das BPS wird in einer Berufspraktischen Ordnung geregelt.

(4) Die Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben haben, die Zusammenhänge ihres oder seines Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3

ECTS-Credits und Module

(1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Credits dargestellt.

(2) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 ECTS-Credits.

(3) Die Besonderen Prüfungsordnungen legen die Anzahl und Inhalte der Module sowie die ECTS-Credits und ggf. weitere zu erbringende Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen fest.

(4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches von fünf ECTS-Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Die Besonderen Prüfungsordnungen können abweichend davon Module vorsehen, die mindestens vier und höchstens sechs ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon umfassen.

(5) Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. In Ausnahmefällen können die Besonderen Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über zwei Semester erstrecken. Module, die sich auf maximal drei Semester erstrecken, sind zulässig, wenn sie sich auf den Praxistransfer oder gemeinsam mit der Berufspraxis durchgeführte Projekte beziehen.

(6) Einem ECTS-Credit liegen in der Regel 30 Zeitstunden (60 Minuten) zugrunde. Die Festlegung gilt für alle ECTS-Credits des betreffenden Studiengangs. Näheres regeln die Besonderen Prüfungsordnungen.

§ 4

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Fulda einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Diplomurkunden und Diploma Supplements zuständig.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass diese Allgemeinen Bestimmungen sowie die Regelungen der Besonderen Prüfungsordnungen eingehalten werden.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang zuständig ist.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
2. Festlegung der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
5. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
6. Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für mindestens zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben.

Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 23 Abs. 3 HHG berechnete Personen bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen in der Regel aus zwei Prüferinnen oder Prüfern, bei mehreren Fachgebieten, auf die sich die jeweilige Prüfungsleistung bezieht, aus der entsprechenden Anzahl von Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung), bei mündlichen Prüfungen auch aus einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:

- mündliche Prüfungen (z. B. Seminarvorträge, Fachgespräche)
- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten)
- Softwareerstellung
- praktische Demonstrationen

Die Besonderen Prüfungsordnungen können andere Prüfungsarten vorsehen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die besonderen Prüfungsordnungen können Teilprüfungsleistungen vorsehen.

(3) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar (nach Seitenzahlen, Abschnitten oder dergleichen) und bewertbar sein. Klausuren dauern mindestens 90 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens zwei Wochen nach dem folgenden Semesterbeginn bewertet werden, Diplomarbeiten nach spätestens 8 Wochen.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Sofern eine Besondere Prüfungsordnung Prüfungsleistungen (z. B. Laborleistungen, Praktika etc.) vorsieht, soll die Benotung entfallen. Die Beurteilung lautet in diesen Fällen „mit Erfolg teilgenommen“.

(3) Die Besonderen Prüfungsordnungen können für die Bildung der Note Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. Die Gewichtung kann auf der Grundlage der ECTS-Credits erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.

Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 9

Notenbildung der Module

(1) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung, oder errechnet sich aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern Teilleistungen vorgesehen sind.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen jeweils zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen oder aus der Zusammenfassung der gewichteten Prüfungsleistungen.

(3) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung nur mit beratender Stimme mit.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn
 1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gemäß § 15 Abs. 4 entspricht,
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 16 Abs. 1 unwahr ist.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und das Berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Module und erworbenen ECTS-Credits und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen, die derselben bundesweiten Rahmenordnung unterliegen, sind anzurechnen.
- (3) Die Besonderen Prüfungsordnungen sollen Fristen für Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsleistungen vorsehen; darüber hinaus sollen Regelungen für die Geltendmachung und Anerkennung von Gründen für die Überschreitung dieser Fristen getroffen werden.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Diplomarbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird (Freiversuch). Die Besonderen Prüfungsordnungen können darüber hinaus gesonderte Regelungen zum Freiversuch treffen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, ECTS-Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen gleichwertig sind.
- (3) Bei der Anrechnung von Modulen, ECTS-Credits, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung bzw. Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums. Sie oder er hat die Möglichkeit, eine Meldung bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungsleistung zurückzunehmen.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit die Besonderen Prüfungsordnungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung und die nach den Besonderen Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen nachweist.
- (3) Die Besonderen Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt, zu dem das BPS anerkannt sein muss.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende eine Prüfungsleistung in demselben Studiengang bzw. in Studiengängen anderer Fachhochschulen, die derselben Rahmenprüfungsordnung unterliegen, endgültig nicht bestanden hat, oder wenn die Studierende oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die das Studium abschließt. Sie umfasst mindestens 20 Credits und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studium selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in Schriftform vorzulegen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Referentin oder den Referenten sowie die Korreferentin oder den Korreferenten für ihre oder seine Diplomarbeit vorschlagen. Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder einer anderen, gemäß § 5 prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Fulda in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer der Diplomarbeit muss dem jeweiligen Fachbereich als Professor angehören. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge und der Betreuer besteht nicht.
- (3) Die Themenvergabe der Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig ein Thema zugeteilt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss genehmigt nach Prüfung der Voraussetzungen das Thema und legt den Zeitraum der Bearbeitung fest.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Diplomarbeit als nicht unternommen; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Diplomarbeit zuzuweisen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat

schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 HHG erfüllen. Die Besonderen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert oder eine mündliche Prüfung stattfindet. In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums bzw. die mündliche Prüfung in die Bewertung des Moduls eingeht.

(3) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 15 Abs. 3 S. 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17

Bildung der Gesamtnote, Diplomzeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 8 aus den Modulnoten.

In den Besonderen Prüfungsordnungen kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.

(2) Über das bestandene Studium erhalten die Kandidatinnen oder die Kandidaten möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis der Diplomprüfung können auch Studienrichtungen bzw. Studienschwerpunkte oder Zusatzleistungen aufgenommen werden.

(3) Mit der Aushändigung des Diplomzeugnisses erhalten die Kandidatinnen oder die Kandidaten ein englischsprachiges Diploma-Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studiengangs aufgeführt sind.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(5) Neben dem absoluten Notensystem nach § 8 Abs. 1 bis 4 können zusätzlich ECTS-Grade im Zeugnis dargestellt werden.

§ 18

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Fulda folgende Diplomgrade:

Studiengang	Diplomgrad
Sozialwesen	Diplom-Sozialpädagoge/gin (FH)
Betriebswirtschaft	Diplom-Kaufmann/-frau (FH)
Angewandte Informatik	Diplom-Informatiker/in (FH)
Haushalt und Ernährung	Diplom-Oecotrophologe/gin (FH)
Lebensmitteltechnologie	Diplom-Ingenieur/in Lebensmitteltechnologie (FH)
Elektrotechnik	Diplom-Ingenieur/in Elektrotechnik (FH)
Pflege	Diplom-Pflegewirt/in (FH)
Wirtschaftsingenieurwesen	Diplom-Wirtschaftsingenieur/in (FH)
Internationales Management	Diplom-Kaufmann/-frau (FH)
Sozialrecht	Diplom-Sozialjurist/in (FH)

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält neben dem Diplomzeugnis eine Diplomurkunde, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

§ 19

Einstufungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Semester sowie Prüfungsleistungen bzw. Module erlassen werden können, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen ist und wie viele ECTS-Credits auf das Studium anrechenbar sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig sind,
3. sonstige, zum Nachweis der in Abs. 1 angesprochenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

(4) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsausschuss einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzugeben ist. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

(6) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt, in welchem festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen bzw. Module anerkannt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen wird und wie viele ECTS-Credits auf das Studium anrechenbar sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin

oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen treten nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, 1. September 2003

gez. Prof. Dr. Petra G r o m a n n
Vizepräsidentin der Fachhochschule Fulda

921

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 17. Januar 2001;

hier: Änderungsordnung vom 17. Juli 2002.

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Kassel folgende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 12. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 5.1 — 470/219 (41) — 22

StAnz. 39/2003 S. 3866

Artikel 1: Änderungen

Die Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 17. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

- Der gesamte Text wird auf die neue Rechtschreibung umgestellt und im Text wird das Wort „Gesamthochschule“ gestrichen.
- § 10 Abs. 1 soll lauten:
„Die Semesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt insgesamt 41 SWS, einschließlich 3 SWS Schulpraktische Studien.“
§ 10 Abs. 2 soll lauten:
„Das Grundstudium (1.—3. Semester) umfasst 20,5 SWS für Pflichtveranstaltungen.“
§ 10 Abs. 3 soll lauten:
„Das Hauptstudium (4.—6. Semester) umfasst 20,5 SWS. Davon gehören 17,5 SWS dem Pflichtbereich und 3 SWS dem Wahlpflichtbereich an (Einzelheiten s. § 11).“
- In § 11 Abs. 2 wird nach „... Zellbiologische Übung I“ in Klammern „(Botanik)“ hinzugefügt.
„Anatomische und Zellbiologische Übung II“ soll ersetzt werden durch
„Anatomische und Zellbiologische Übung II (Zoologie)“ Ue 1,5* ab 1.
„Pflanzenbestimmungsübungen mit Exkursionen“ soll ersetzt werden durch „Bestimmungsübung mit Exkursionen I (Pflanzen)“
Gestrichen wird „Tierbestimmungsübungen mit Exkursionen“
In § 11 Abs. 3 soll hinzugefügt werden:
— „Bestimmungsübung mit Exkursionen II (Tiere)“ Ue 1* ab 4.
— Unter „Biologische Schulexperimente (D)“ soll „Fachseminar in einem Fachgebiet der Biologie“ S 2 ab 4. zugefügt werden
— gestrichen werden soll:
„Verhaltensbiologie im Unterricht“

§ 11 Abs. 4 (2) soll lauten:

„Eine Veranstaltung der Biologiedidaktik aus dem folgenden Angebot:		2	
Tiere im Biologieunterricht			
(zu diesem Thema werden verschiedene Veranstaltungen angeboten) (D)	S		ab 4.
(Zoopädagogik/Museumspädagogik (D) wird gestrichen)			
Zoo/Museum als außerschulischer Lernort (D)	S		ab 4.
oder			
Verhaltensbiologie im Unterricht (D)	V/S		ab 4.
oder			
Entwicklung und Evaluation von Unterrichtsmodellen (D)	S		ab 5.
Summe (2)—(4):		41 SWS	

§ 11 Abs. 5 soll lauten:

„Die Teilnahme an den Vorlesungen ‚Einführung in die Evolutionsbiologie und Systematik‘, ‚Allgemeine Chemie‘, ‚Einführung in die organische Chemie‘ und die Begleitvorlesung zu den Bestimmungsübungen ‚Pflanzen und Tiere‘ wird nachdrücklich empfohlen, weil die dabei vermittelten Grundkenntnisse eine Voraussetzung zum Verstehen der weiterführenden Veranstaltungen sind.“

§ 11 Abs. 6 wird ersetzt durch:

„(6) Teilnahmenachweise

Ein Teilnahmenachweis wird erteilt, wenn sich der/die Studierende an den in den Lehrveranstaltungen üblichen Arbeiten beteiligt hat.“

4. In § 12 Abs. 2 wird der erste Absatz gestrichen.

§ 12 Abs. 2 werden nach „Die vier fachlichen Leistungsnachweise sind in folgenden Veranstaltungen zu erbringen:“ die Punkte 1. und 2. ersetzt durch:

- Bestimmungsübung mit Exkursionen I (Pflanzen) und II (Tiere)
- Anatomische und Zellbiologische Übung I (Botanik) und II (Zoologie).“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. August 2003

Der Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie
Prof. Dr. Wolfgang N e l l e n

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie der Universität Kassel. Der Senat hat zugestimmt. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden gemäß § 94 Abs. 5 HHG gewahrt.

922

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 17. Januar 2001;

hier: Änderungsordnung vom 17. Juli 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Kassel folgende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 12. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 5.1 — 470/219 (41) — 22

StAnz. 39/2003 S. 3866

Artikel 1: Änderungen

Die Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 17. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Gesamthochschule“ gestrichen.

2. § 10 (1) soll lauten:

„Die Semesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt insgesamt 62 SWS, einschließlich 3 SWS Schulpraktische Studien.“

§ 10 (2) soll lauten:

„Das Grundstudium (1.—4. Semester) umfasst 27 SWS für Pflichtveranstaltungen.“

3. In § 11 (2) soll

„Pflanzenbestimmungskurs mit Exkursionen“ ersetzt werden durch:

„Bestimmungsübung mit Exkursionen I (Pflanzen)“ sowie Ue 1* ab 2.

„Tierbestimmungskurs mit Exkursionen“ ersetzt werden durch

„Bestimmungsübung mit Exkursionen II (Tiere)“ Ue 1* ab 4.

(einfügen unter „Einführung in die Genetik“)

§ 11 (3) soll wie folgt geändert werden:

— streichen: „Verhaltensbiologie im Unterricht“

— einfügen: „Fachseminar in einem S 2 ab 5.
Fachgebiet der Biologie“

— bei „Themen des Biologieunterrichts der Oberstufe I (D)“ wird „I“ gestrichen

§ 11 (4.2) soll geändert werden:

„Eine Veranstaltung der Biologiedidaktik“ 2

— streichen: „Themen des Biologieunterrichts der Oberstufe II (D)“

— einfügen:

„Zoo/Museum als außerschulischer Lernort (D)“ oder S ab 4.

„Verhaltensbiologie im Unterricht (D)“ oder V/S ab 4.

„Entwicklung und Evaluation von Unterrichtsmodellen (D)“ S ab 5.

Summe ((2) — (4)) 62 SWS

§ 11 (5) soll lauten:

„Die Teilnahme an den Vorlesungen ‚Einführung in die Evolutionsbiologie und Systematik‘, ‚Allgemeine Chemie‘, ‚Einführung in die organische Chemie‘ und die Begleitvorlesung zu den Bestimmungsübungen ‚Pflanzen und Tiere‘ wird nachdrücklich empfohlen, weil die dabei vermittelten Grundkenntnisse eine Voraussetzung zum Verstehen der weiterführenden Veranstaltungen sind.“

§ 11 (6) wird ersetzt durch:

„(6) Teilnahmenachweise

Ein Teilnahmenachweis wird erteilt, wenn sich der/die Studierende an den in den Lehrveranstaltungen üblichen Arbeiten beteiligt hat.“

4. In § 12 (2) wird der erste Satz im ersten Absatz gestrichen.

In § 12 (2) werden nach „Die fünf fachlichen Leistungsnachweise sind in folgenden Veranstaltungen zu erbringen.“ die Punkte 1. und 2. ersetzt durch:

„1. Bestimmungsübung mit Exkursionen I (Pflanzen) und II (Tiere)

2. Anatomische und Zellbiologische Übung I (Botanik) und II (Zoologie).“

In § 12 (2) wird nach „Die drei fachdidaktischen Leistungsnachweise sind in den folgenden Bereichen zu erbringen.“ die dritte Aufzählung geändert in:

„3. Themen des Biologieunterrichts der Oberstufe.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. August 2003

Der Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie
Prof. Dr. Wolfgang Nellen

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie der Universität Kassel. Der Senat hat zugestimmt. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden gemäß § 94 Abs. 5 HHG gewahrt.

923

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Fulda für den Diplomstudiengang Sozialrecht vom 25. Juni 2003

Der Präsident der Fachhochschule Fulda hat gemäß § 94 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die unter der Geltung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Fulda vom 28. November 2001 (StAnz. 2002 S. 2306) am 9. April 2003 beschlossene Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften für den Diplomstudiengang Sozialrecht genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 12. September 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 5.1 — 486/386 (1) — 2
StAnz. 39/2003 S. 3867

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Fulda am 25. Juni 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der modularisierten Studiengänge der Fachhochschule Fulda und wurde durch den Präsidenten am 1. September 2003 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

§ 1

Anzahl und Inhalte der Module

Der Studiengang umfasst 23 Module. Die Inhalte der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in der Anlage. Die Module 1 bis 15 bilden den ersten Studienabschnitt.

§ 2

Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen

Art, Anzahl, Anforderungen sowie Prüfungsvorleistungen der jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in der Anlage. Das Berufspraktische Semester muss vor der Teilnahme am Diplommodul anerkannt sein. Die Bearbeitungszeit wird bei schriftlichen Ausarbeitungen und Klausuren durch die Prüfer festgesetzt. Sie beträgt bei Klausuren bis zu fünf Zeitstunden.

§ 3

Gewichtung von Prüfungsleistungen

Die Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote erfolgt auf der Grundlage der ECTS-Credits der Module, wobei die Credits des Moduls 16 „Berufspraktisches Semester“ nicht mit einbezogen werden.

§ 4

Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsleistungen müssen jeweils in einer Frist von zwei Semestern nach dem Semester, in dem der erfolglose Versuch stattfand, angemeldet werden. Wird die Frist überschritten, gelten für die Geltendmachung und Anerkennung von Gründen die Regelungen des § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 5

Freiversuch

Über den Freiversuch nach § 12 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen hinaus können die Studierenden im ersten und im zweiten Studienabschnitt jeweils eine Prüfungsleistung bei der Anmeldung zur Prüfung als Freiversuch bezeichnen. Diese Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.

§ 6

ECTS-Credits

Die Anzahl der einem Modul zugeordneten ECTS-Credits ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 1. Einem ECTS-Credit liegen 30 Zeitstunden zu je 60 Minuten zugrunde.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

Fulda, 8. September 2003

Prof. Dr. Christian Schrader
Dekan des Fachbereichs Sozial- und
Kulturwissenschaften

Anlage

Modulbeschreibungen**1 Einführung in das Recht/Grundlagen der Wissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Beherrschung rechtlicher Grundlagen und Grundfertigkeiten
Reflexion juristischer Bedingungen
Fähigkeit zu wissenschaftlichem, insbesondere rechtswissenschaftlichem Arbeiten

Inhalte: Funktion, Arten, Wirkung von Recht; Einübung juristischen Denkens; Rechtsphilosophie/-theorie; Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Lernbücher zur Einführung in das Recht und in das wissenschaftliche Arbeiten.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist notwendig, um fachliche juristische Inhalte einordnen zu können. Methodisch werden die Grundlagen für nachfolgende wissenschaftliche Arbeiten (schriftliche Ausarbeitungen, Referate, usw.) gelegt.

Das Modul vermittelt die Grundlagen für jegliche juristische Ausbildungsinhalte.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung

Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

2 Europarecht, Verfassungsrecht**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Das über dem Gesetzesrecht stehende europäische und Verfassungsrecht in seiner Wirkung für den sozialrechtlichen Vollzug zu erkennen und anzuwenden.

Inhalte: Grundlagen des Europarechts und der Europapolitik; Grundrechtliche und staatsorganisationsrechtliche Grundlagen;
Beziehung der Ebenen des Europarechts und des Verfassungsrechts miteinander und mit dem Gesetzesrecht

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Lernbücher des Europarechts und des deutschen Staatsrechts

Verwendbarkeit des Moduls

Die europäische Ebene enthält zunehmend wie die verfassungsrechtliche Ebene Vorgaben für die Anwendung des in den nachfolgenden Modulen gelehnten Gesetzesrechts. Diese Vorgaben werden anhand sozialrechtlicher Sachverhalte vermittelt. Das Modul ist geeignet, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur

Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 10

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 10

Dauer des Moduls

Zwei Semester

3 Grundlagen des Sozialrechts**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Erkennen des Sozialrechts in seiner Systematik und Breite.

Inhalte: Sozialleistungsträger, Allgemeines Sozialrecht, Überblick zur Sozialversicherung sowie zu Sozialleistungen außerhalb der Sozialversicherung

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Lernbücher zum Sozialrecht.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul kann in anderen Studiengängen als „Sozialrecht“ als Wahlfachmodul im Sozialrecht angesehen werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur

Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 15

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 450 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 15

Dauer des Moduls

Zwei Semester

4 Grundlagen des Zivilrechts**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Zivilrechtliche Maximen und Herangehensweisen sowie sozialrechtlich bedeutsame zivilrechtliche Grundlagen anwenden zu können.

Inhalte: Zivilrechtliche Grundlagen; BGB Allgemeiner Teil; Grundlagen Sachenrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht;
Soziales Zivilrecht, zum Beispiel Mietrecht, in seiner Verflochtenheit mit dem Sozialrecht

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Lernbücher zum Zivilrecht

Verwendbarkeit des Moduls

Die Beherrschung zivilrechtlicher Grundlagen ist notwendig zum Verständnis anderer Rechtsgebiete und zur ganzheitlichen Lösung sozialrechtlicher Sachverhalte. Das Modul vermittelt zivilrechtliche Grundlagen (nur eingeschränkt im Vertragsrecht, Deliktsrecht sowie im Recht der unerlaubten Handlung), soweit sie für sozialrechtlich geprägte Sachverhalte bedeutsam sind.

Zusammen mit dem Modul „Recht der Leistungserbringung“ werden die ersten zwei Bücher des BGB behandelt. Details des Vertragsrechts, Deliktsrechts sowie des Rechts der unerlaubten Handlung sind Inhalte des Moduls „Recht der Leistungserbringung“.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur
 Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 7
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 210 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 7

Dauer des Moduls

Zwei Semester

5 Recht der Leistungserbringung**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Fähigkeit, die rechtlichen Grundlagen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses von Leistungsträger, -erbringern und -empfänger zu beherrschen.

Inhalte: Recht der Schuldverhältnisse; Vertragsrecht; Deliktsrecht; ungerechtfertigte Bereicherung in ihrer Verflochtenheit mit anderen sozialrechtlich bedeutsamen Gebieten

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine
 Literatur: Lernbücher des Sozial- und Zivilrechts

Verwendbarkeit des Moduls

In den Modulen 3 und 4 werden sozialrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen behandelt.

Das Modul 5 vertieft an einem zentralen Feld die Grundlagen des Sozial- und Zivilrechts. Die Module 4 und 5 behandeln mit Ausnahme des Familienrechts das komplette BGB.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur
 Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 7
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 210 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 7

Dauer des Moduls

Zwei Semester

6 Recht der Familien, Kinder- und Jugendhilfe**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Die Familie als zentralen Anknüpfungspunkt des Sozialrechts erkennen. Ausgehend von vertieften Kenntnissen des Familienrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts deren Bezugspunkte in allen sozialrechtlichen Bereichen herstellen können.

Inhalte: Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie Betreuungs-, Vormundschafts- und Adoptionsrecht als eigenständige Rechtsgebiete sowie in ihrer Verflochtenheit mit anderen Materien bei ganzheitlicher Falllösung

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Mindestens zeitgleich Module „Grundlagen des Sozialrechts“ und „Grundlagen des Zivilrechts“.
 Literatur: Lernbücher zum Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul fasst thematisch ansonsten getrennt gelehrt zivilrechtliche und sozialrechtliche Materien zusammen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Schriftliche Ausarbeitung
 Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 8
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 240 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 8

Dauer des Moduls

Zwei Semester

7 Grundlagen der Rechtsdurchsetzung**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Die rechtsstaatliche Bedeutung des formellen, verfahrensbezogenen Rechts erkennen. Verwaltungsverfahren durchführen können sowie Prozessvertretung, Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren in den Grundzügen beherrschen.

Inhalte: Anhand typischer Situationen im Sozialrecht werden Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Widerspruchsverfahren behandelt. Nach verfassungsrechtlichen Vorgaben wie z. B. Justizgrundrechten werden Gerichtszweige und Gerichtsverfassung sowie das Zivil-, Verwaltungs- und Sozialprozessrecht behandelt einschließlich Vollstreckung und Insolvenz. Rechtssoziologische Bezüge werden hergestellt.

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine
 Literatur: Lernbücher zum Verfahrens- und Prozessrecht einschließlich Vollstreckungs- und Insolvenzrecht

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist erforderlich zur Beherrschung der Durchsetzung des materiellen Rechts.

Das Modul kann in anderen Studiengängen, in denen Fragen der Rechtsdurchsetzung von Bedeutung sind, eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur
 Prüfungsvorleistungen: Keine

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

8 Übernationale und andere sozial relevante Rechtsgebiete**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Sozialrechtsfälle mit Auslandsberührung lösen können. Ausgewählte im Sozialrecht bedeutsame Rechtsbereiche in den Grundzügen beherrschen.

Inhalte: Als Pflichtbestandteil werden das Internationale Sozialrecht und internationale soziale Menschenrechte behandelt. Als Wahlpflichtbestandteil wird zum Bei-

spiel eine der folgenden Materien gewählt und exemplarisch behandelt:

Staatsangehörigkeits-, Ausländer- und Asylrecht; Migrationsrecht; Internationales Familienrecht; Recht alter Menschen; Strafrechtliche Aspekte; Suchtkrankenhilfe

Lehrformen

Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ergänzt andere Rechtsmodule um den internationalen Aspekt und eröffnet Wahlmöglichkeiten zur Ergänzung anderer Module bzw. zur Vorbereitung des nachfolgenden Berufspraktischen Semesters. Insbesondere dieses Modul ist geeignet, um Leistungen aus einem Auslandssemester in den Studiengang Sozialrecht einzubringen.

In anderen Studiengängen kann dieses Modul wegen des spezifischen Bezugs zum Internationalen Sozialrecht voraussichtlich kaum eingesetzt werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung

Die Modulprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung bestanden ist.

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten des Pflichtbestandteils und aus dem Wahlbestandteil. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester.

9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Kenntnisse in den Grundlagen und Methoden der Soziologie und Politikwissenschaft, unter Einbeziehung sozialpsychologischer Aspekte. Qualifikationen zur wissenschaftlichen Analyse und Bewertung gesellschaftlich-politischer Strukturen und Entwicklungen in Deutschland und Europa sowie deren Anwendung auf sozialrechtliche Fragestellungen.

Inhalte: Soziologie: Ausgewählte Themengebiete aus folgenden Bereichen: begriffliche und theoretische Aspekte, Normen und Wertesystem, Grundlagen und Methoden der Gesellschaftsanalyse, Sozialstruktur und sozialer Wandel in Deutschland.

Politikwissenschaft: Ausgewählte Themengebiete aus folgenden Bereichen: begriffliche und theoretische Aspekte, politisches System der Bundesrepublik, Europäische Union.

Lehrformen

Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Übung, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

Literatur: Lehrbücher und fachwissenschaftliche Literatur zu den o. a. Themengebieten der Soziologie, Politikwissenschaft und zur Sozialpsychologie.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist erforderlich, um spezifische fachübergreifende Module wie „Arbeit“ oder „Gesundheit“ ablegen zu können.

Das Modul kann in anderen auf das deutsche Sozialsystem bezogenen Studiengängen eingesetzt werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Referat, Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur, Projektarbeit

Leistungspunkte und Noten

Credits: 10

Noten: Die Note setzt sich zusammen aus den Noten für die Teilprüfungsleistungen Soziologie und Politikwissenschaften. Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 10

Dauer des Moduls

Zwei Semester

10 Gesundheit

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Anhand des Themenfeldes Gesundheit werden fachübergreifend Bezugswissenschaften verschiedener Disziplinen mit sozialrechtlichen Aspekten verbunden, um an diesem zentralen sozialen Themenfeld ein interdisziplinäres und ganzheitliches Problembewusstsein zu wecken und Lösungsfähigkeiten herauszubilden.

Inhalte: Inhaltlich werden zum Beispiel Sozialmedizin/Epidemiologie, Gesundheitspsychologie und -soziologie, Sozialpsychiatrie, Ethik im Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik behandelt und in geeigneter fachübergreifender Form, zum Beispiel in Projektarbeit, zusammengefügt.

Lehrformen

Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul führt die einzelwissenschaftlichen Sichtweisen anderer Module zusammen, um auf die Praxisanforderungen im Berufspraktischen Semester vorzubereiten.

Das Modul eignet sich, in anderen sozialwissenschaftlich orientierten Studiengängen, die auf Qualifikationen im Gesundheitsbereich hinführen, eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

11 Arbeit

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Anhand des Themenfeldes Arbeit werden fachübergreifend Bezugswissenschaften verschiedener Disziplinen mit sozialrechtlichen Aspekten verbunden, um an diesem zentralen sozialen Themenfeld eine interdisziplinäre und ganzheitliche Problembewusstsein zu wecken und Lösungsfähigkeiten herauszubilden.

Inhalte: Inhaltlich werden zum Beispiel Arbeitsrecht, Personalwirtschaft und Arbeitswissenschaft behandelt und in geeigneter fachübergreifender Form, zum Beispiel in Projektarbeit, zusammengefügt

Lehrformen

Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul führt die einzelwissenschaftlichen Sichtweisen anderer Module zusammen, um auf die Praxisanforderungen im Berufspraktischen Semester vorzubereiten.

Das Modul eignet sich, in anderen sozialwissenschaftlich orientierten Studiengängen, die auf Qualifikationen im Bereich der Arbeitsbeziehungen hinführen, eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

12 Ökonomische Grundlagen**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Methodische Herangehensweisen und Grundfragen der Wirtschaftswissenschaften anwenden und in sozialrechtliche Fragestellungen einbeziehen können.

Inhalte: Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzierung sozialer Einrichtungen, jeweils in Bezug auf sozialrechtlich bedeutsame Sachverhalte.

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Lernbücher zur Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Finanzierung sozialer Einrichtungen

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul kann in anderen auf das deutsche Sozialsystem bezogenen Studiengängen eingesetzt werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur

Leistungspunkte und Noten

Credits: 10

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 10

Dauer des Moduls

Ein Semester

13 Organisation und Management**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, grundlegende Fragen der Organisationssoziologie und der Optimierung komplexer Abläufe in Organisationen zu erkennen und sachgerecht zu behandeln.

Inhalte: Grundlagen der Organisationsentwicklung, des Projektmanagements und des Qualitätsmanagement wer-

den aus organisationssoziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht behandelt.

Lehrformen

Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Lernbücher zu Organisationsentwicklung, Projektmanagement und Qualitätsmanagement

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul führt die einzelwissenschaftlichen Sichtweisen anderer Module zusammen, um auf die Praxisanforderungen im Berufspraktischen Semester vorzubereiten.

Das Modul eignet sich, in anderen Studiengängen, die auf Qualifikationen im Sozialbereich hinführen, eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

14 Kommunikation**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Das Modul befähigt, sozialrechtlich geregelte Aspekte nicht nur rechtlich, sondern auch in der Kommunikation mit den Beteiligten in angemessener Weise bewältigen zu können.

Inhalte: Aufbauend auf eine Veranstaltung im Teamtraining werden zum Beispiel kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, Konfliktbewältigung, Professionelles Rollenverhalten, Präsentations- und Moderationstechniken, Interkulturelle Kommunikation und Unternehmenskommunikation behandelt.

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul bereitet auf die Praxisanforderungen im Berufspraktischen Semester vor und ist Vorbedingung für Modul „19 Außergerichtliche Konfliktlösung“.

Das Modul eignet sich, als Kernbestandteil zur Verstärkung sozialer Kompetenzen in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung

Prüfungsvorleistungen: Teilnahme an der Veranstaltung „Teamtraining“ im ersten Semester

Leistungspunkte und Noten

Credits: 10

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 10

Dauer des Moduls

Zwei Semester

15 Sozialinformatik

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Gängige Systeme der Sozialinformatik und ihre Anwendung können technisch und von den rechtlichen Rahmenbedingungen eingeordnet und eingesetzt werden.

Inhalte: In fächerübergreifender Weise werden Kommunikationstechnologie, Sozialinformatik sowie Sozialdatenschutz und Informationsrechte behandelt.

Lehrformen

Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul führt einzelwissenschaftliche Sichtweisen zusammen, um auf die Praxisanforderungen im Berufspraktischen Semester vorzubereiten.

Das Modul eignet sich, in anderen Studiengängen, die auf Qualifikationen im Sozialbereich hinführen, eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

16 Berufspraktisches Semester

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Die im Grundstudium erworbenen Qualifikationen an einem Arbeitsplatz in einer sozialrechtlich geprägten Institution anwenden zu können.

Inhalte: Fachpraktisch und fächerübergreifend werden je nach Anforderung des Arbeitsplatzes die Materien des Grundstudiums anwendungsbezogen fortgeführt.

Lehrformen

Praktikum, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Module 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 12 und 14

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul eignet sich, in anderen Studiengängen, die auf Qualifikationen im Sozialbereich hinführen, eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Teilnahmebescheinigung

Leistungspunkte und Noten

Credits: 30

Noten: Teilnahmebescheinigung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 900 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 30

Dauer des Moduls

Ein Semester

17 Schwerpunktmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Fähigkeit, in ausgewählten zentralen Feldern des Sozialrechts durch vertiefte Kenntnisse in der Lage zu sein, in diesen Feldern komplexe Aufgaben zu bewältigen.

Inhalte: Als Schwerpunkte werden angeboten:

A: Sozialversicherung

B: Recht der sozialen Beratung und sozialen Dienste.

Inhalte Schwerpunkt A:

1. Sozialversicherung, insb. Arbeitsförderungsrecht, Rentenrecht, Krankenversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht, Pflegerecht, Behinderten- und Rehabilitationsrecht, Rechtsverhältnis zwischen Trägern, Vertiefung Arbeitsrecht, ausgewählte Aspekte (Wahlpflichtbestandteil) zum Beispiel Krankenhausfinanzierung

2. Aus Schwerpunkt B: Sozialhilferecht und (Wahlpflichtbestandteil) eine weitere Veranstaltung

Inhalte Schwerpunkt B:

1. Recht der sozialen Beratung und sozialen Dienste, insb. Entschädigungsrecht, Förderungsrecht, Sozialhilferecht, Vertiefung Arbeitsrecht, ausgewählte Aspekte (Wahlpflichtbestandteil) zum Beispiel Freiheitsentziehungsrecht, Betreuungsrecht, Schuldnerberatung, kommunale Sozialdienste

2. Aus Schwerpunkt A: Rechtsverhältnis zwischen Trägern und (Wahlpflichtbestandteil) eine weitere Veranstaltung

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Module 1 bis 7

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul baut auf zentralen Modulen des Grundstudiums auf. Weil es sowohl ausgewählte Felder vertieft als auch verpflichtend wichtige Felder des anderen Schwerpunkts vorschreibt eignet es sich, in anderen sozialbezogenen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur

Prüfungsvorleistungen: Wahlpflichtbestandteile

Leistungspunkte und Noten

Credits: 25

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 750 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 25

Dauer des Moduls

Zwei Semester

18 Prozessrecht

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lernziele: Befähigung, in sozialrechtlichen Fällen Rechtsberatung und Prozessvertretung übernehmen zu können.

Inhalte: Allgemeines sowie Zivil-, Verwaltungs- und Sozialprozessrecht einschließlich Widerspruchsverfahren, Beratungsrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kostenrecht, Vollstreckungsrecht.

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Modul 7

Verwendbarkeit des Moduls

Aufbauend auf den Kompetenzen aus Modul 7 wird die justizielle Rechtsdurchsetzung vertieft.

Wegen der Breite justizieller Ansätze im Sozialrecht eignet sich das Modul, in anderen juristischen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Schriftliche Ausarbeitung

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr.

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden.
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

19 Außergerichtliche Konfliktlösung**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Fähigkeit, die rechtlichen Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktlösungen zu erkennen und Konflikte mit den Beteiligten zu einer Lösung zu führen.

Inhalte: Rechtliche Bedingungen für vor- und außergerichtliche Streitbeilegung, Alternative Streitbeilegung

Lehrformen

Übung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Module 7, 9, 12, 14

Verwendbarkeit des Moduls

In Ergänzung zu Modul 18 werden nicht-justizielle Konfliktlösungsstrategien behandelt.

Das Modul eignet sich, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung

Leistungspunkte und Noten

Credits: 10
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester.

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 10

Dauer des Moduls

Zwei Semester

20 Wahlmodul**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Fachliche Kompetenzen des Grundstudiums exemplarisch und nach Studienneigung der Studierenden zu vertiefen.

Inhalte: Fachliche Modulinhalte des Grundstudiums werden in zwei Veranstaltungen vertieft.

Lehrformen

Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Module 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 12 und 14

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul führt die Inhalte der zuvor genannten Module fort und erlaubt über das Modul 17 hinaus entweder eine Spezialisierung oder Verbreiterung der Studieninhalte.

Es eignet sich, je nach den im Modul belegten Veranstaltungen in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur, Softwareerstellung, praktische Demonstration

Die Modulprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung bestanden ist.

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5
 Noten: Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Ein Semester

21 Praxistransfer**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Die fachlichen Inhalte des Studiums auf berufspraktische Erfordernisse reflexiv anwenden zu können.

Inhalte: In einem ersten Modulteil wird auf das Berufspraktische Semester vorbereitet. Weitere Modulteile bereiten die Erfahrungen des Berufspraktischen Semesters auf und führen in Projektform die anwendungs- und praxisbezogenen Kompetenzen bis zum Diplomsemester zu dessen Unterstützung und zur Unterstützung des Berufseinstiegs fort.

Lehrformen

Übung, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Für das erste Modulteil: Keine. Für die weiteren Modulteile: Modul 16 (Berufspraktisches Semester)

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist in besonderem Maße auf die Verknüpfung theoretischer mit berufspraktischen Erfordernissen ausgerichtet.

Es eignet sich, in anderen Studiengängen als Reflexionsmodul von Praxismodulen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Mündliche Prüfung, praktische Demonstration, schriftliche Ausarbeitung

Prüfungsvorleistungen: Erster Modulbestandteil

Leistungspunkte und Noten

Credits: 10
 Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung. Die Note setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteile zusammen.

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden
 Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 10

Dauer des Moduls

Drei Semester

22 Fremdsprache**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Die Studierenden sind in der Lage, in englischer Sprache ein Beratungsgespräch zu führen und berufspraktische Schreiben zu verfassen sowie englischsprachige Fachliteratur zu verfolgen (Sprachlevel B 1).

Inhalte; fachlich, methodisch, fachpraktisch, fächerübergreifend: Neben allgemeinen Kenntnisse der englischen Sprache werden mündliche und schriftliche Kenntnisse der englischen Rechtssprache vermittelt.

Lehrformen

Übung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Praktikum, Projektarbeit, Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Literatur: Literatur und Lernprogramme zur Fachfremdsprache
Recht**Verwendbarkeit des Moduls**

Das Modul ermöglicht die Interaktion mit englischsprachigen Klienten und anderen Gesprächspartnern. Es ermöglicht die Einbeziehung englischsprachiger Fachliteratur und erleichtert damit die Lösung internationaler Rechtsprobleme. Es eignet sich, in anderen juristischen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsform: Klausur

Prüfungsvorleistungen: Mündliche Leistung im ersten Modulteil.
Die Leistungspunkte können auch durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs von juristischen Modulen in einem Auslandssemester erworben werden.

Leistungspunkte und Noten

Credits: 5

Noten: Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 150 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 5

Dauer des Moduls

Zwei Semester

23 Diplommodul**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Lernziele: Die Kandidatin oder der Kandidat ist in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studium selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Inhalte: Schriftliche Diplomarbeit, mündliche Diplomprüfung

Lehrformen

Selbststudium

Voraussetzungen für die Teilnahme

Module 1 bis 16, 18, 20, 22

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul soll die gesamthafte Befähigung zeigen, die in anderen Modulen erworbenen Kompetenzen einsetzen zu können.

In anderen Studiengängen kann es nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von LeistungspunktenPrüfungsform: Schriftliche Diplomarbeit, mündliche
Diplomprüfung

Die Modulprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung bestanden ist.

Leistungspunkte und Noten

Credits: 30, davon 20 für die Diplomarbeit und 10 für die mündliche Diplomprüfung

Noten: Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung. Sie errechnet sich aus der Gewichtung von zwei zu eins zwischen den Noten der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung. Zur Bewertungsskala siehe Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Studienjahr

Arbeitsaufwand

Gesamtarbeitsaufwand: 900 Stunden

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 30

Dauer des Moduls

Ein Semester

924

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Abstufung der Kreisstraße 744 und Kreisstraße 745 zu Gemeindestraßen in der Gemarkung der Gemeinde Schmittten, Ortsteil Arnoldshain, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die bisherige Kreisstraße 744 in der Gemarkung der Gemeinde Schmittten, Ortsteil Arnoldshain
zwischen NK 5716 015 und NK 5716 038 A
„Tanusstraße/Zum Feldberg“
von km 0,000
bis km 1,140 = 1,140 km
hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schmittten über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Kreisstraße 745 in der Gemarkung der Gemeinde Schmittten, Ortsteil Arnoldshain
zwischen NK 5716 015 und NK 5716 016
„Forsthausstraße“
von km 0,000
bis km 0,700 = 0,700 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schmittten über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44–48 in 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. September 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 5-2 — 63 a 30 — 1906

StAnz. 39/2003 S. 3874

925

Öffentliche Bekanntmachung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a S. 2 UVPG;

hier: Wartungsbereich für die Condor/Cargo Technik GmbH im Südbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt Main

Die Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, mit Sitz in Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung eines Wartungsbereiches im Südbereich des von ihr betriebenen Verkehrsflughafens Frankfurt Main östlich des Flughafentors 31. Das Vorhaben ist vollständig auf den heutigen Flughafenbereich beschränkt. Im Wesentlichen vorgesehen sind die Errichtung einer neuen Flugzeugwartungshalle, die die gleichzeitige Wartung von drei Flugzeugen des Typs MD 11 erlaubt, einschließlich der zugehörigen Anlagen für die Ver- und Entsorgung, zwei an die Halle nördlich und südlich anschließende Nebengebäude zur Unterbringung von Werkstatt-, Büro- und Umkleieräumen etc., an die Flugzeugwartungshalle in Richtung Westen anschließend ein rund 13 000 m² großes Hallenvorfeld sowie ein Zurollweg vom nördlichen Ende des Hallenvorfeldes in Richtung der heutigen Rollbahn S. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Verlegung bereits heute bestehender Wartungsbereiche, die Condor/Cargo Technik wird nach Inbetriebnahme des neuen Wartungsbereiches zwei derzeit genutzte Flugzeugwartungshallen (Hallen 8 und 11) räumen und an die Fraport AG zurückgeben.

Die Fraport AG hat für die Errichtung des genannten Wartungsbereiches die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG beantragt. Die im Zuge der Prüfung dieses Antrages durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Ziff. 2, 3 c Abs. 1 S. 1, 3 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass aufgrund der Errichtung des Wartungsbereiches für die Condor/Cargo Technik

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Es wird daher gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 16. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

V 6/V 14 — A 66 m 04 03 06 03

StAnz. 39/2003 S. 3875

926

Bauaufsicht Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinien – HHR –);

hier: Neukraftsetzung der Hochhaus-Richtlinien ab 1. Januar 2004

Die Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300, 540), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600), neu in Kraft gesetzt mit Erlass vom 6. Dezember 1993 (StAnz. S. 3191), würde am 31. Dezember 2003 durch Erlassbereinigung untergehen; sie werden hiermit in alter Fassung ab 1. Januar 2004 neu in Kraft gesetzt. Auf den Abdruck der Hochhaus-Richtlinien in alter Fassung wird verzichtet.

Wiesbaden, 10. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

VI 1 — 64 c 16 — 1/2003

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 39/2003 S. 3875

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

927

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Direktverbindung zur Polizei; Funk- und Drahtweg; System MJ des Kernkraftwerkes Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 5. September 2003 — IV 4 — 99.1.2.1.1.0 (A 83/02) VS-NfD — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der 8. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az.: IV b 4 — 99.0420 Nr. 8.8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilten Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung IV 1 c — 99.1.2.1/2.1.0 (V 01/03) vom 12. August 2003 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, und der RWE Rheinbraun AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln, als Antragstellerinnen, Inhaberinnen und Betreiberinnen einer Kern-

anlage, hier des Kernkraftwerkes Biblis, Block A, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der unter II beschriebenen Direktverbindung zum Führungsdienst beim Polizeipräsidium Südhessen in Darmstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde als VS-VfD (Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Eine Auslegung findet deshalb nicht statt.

Wiesbaden, 15. September 2003

Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

IV 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 83/02) VS-NfD

StAnz. 39/2003 S. 3875

928

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden;

hier: Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die ESWE Versorgungs AG beabsichtigt eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage befindet sich in Wiesbaden, Gemarkung Wiesbaden, Flur 52, Flurstück 80/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 12. September 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi — 43.2 — GB 13/03 Wl.
StAnz. 39/2003 S. 3876

929

Vorhaben der Firma Porphywerke Weinheim-Schriesheim AG, Weinheim, auf Änderungen des Steinbruchs in den Gemeinden Abtsteinach und Mörlenbach

Die Firma Porphywerke Weinheim-Schriesheim AG, Weinheim, hat am 4. August 2003 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des bestehenden Steinbruchs in den Gemeinden Abtsteinach und Mörlenbach, Gemarkungen Mackenheim und Vöckelsbach gestellt. Die Änderungen umfassen die Erweiterung des Abbaus nach Süden auf die Grundstücke in der Gemeinde Abtsteinach, Gemarkung Mackenheim, Flur 4, Flurstücke 1/1, 10/1, 8/2 und 14/2 mit einem Flächenbedarf von 7,4 Hektar, die Verlegung des Sprengstofflagers und eine Erhöhung der Abbauraten auf 600.000 Tonnen Gestein pro Jahr.

Mit dem Abbau in der Erweiterungsfläche soll nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 2.1 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Genehmigungsverfahren schließt andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **6. Oktober 2002** bis **5. November 2003** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 4503, und bei folgenden Gemeinden aus:

Abtsteinach: Kirchstraße 2, 1. OG, Raum 13, Rathaus,
OT Ober-Abtsteinach, 69518 Abtsteinach
Mörlenbach: Rathausplatz 1, 2. Stock, Zimmer 21,
Bauamt, 69509 Mörlenbach
Wald-Michelbach: In der Gass 17, 2. Stock, Zimmer 205/207,
Bauamt, 69483 Wald-Michelbach

Antrag und Unterlagen können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

In der Zeit vom **6. Oktober 2003** (erster Tag) bis **19. November 2003** (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Genehmigungsbehörde und den vorgenannten Gemeinden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist am **19. November 2003** werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der **17. Dezember 2003** bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Katholischen Pfarr- und Jugendheim in 69518 Abtsteinach, OT Ober-Abtsteinach, Neckarstraße 16, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über die Einwendungen wird gemeinsam mit dem Antrag entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 15. September 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 — 53 e 621 — Porphywerke (1 c)
StAnz. 39/2003 S. 3876

930

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 12. September 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel I**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg-Hessischer Spessart“****§ 1****Lage und Abgrenzung**

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Vogelsberges, des Spessarts, des Büdinger Waldes und der Kuppenrhön wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 107 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen weißen Linie umrandet ist. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3 archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

und dem
Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen).

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist

- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und einem vielgestaltigen und kleinräumigen Wechsel von Lebensräumen geprägten Kulturlandschaft einschließlich der zusammenhängenden großflächigen Wälder aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die stille landschaftsgebundene Erholung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz von Boden, Wasser, Klima und Luft;
- die Erhaltung der Landschaft als störungsarmer und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille landschaftsbezogene Erholung;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen oder die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hecken und Gebüsch, Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen, Felsfluren und extensiv genutztem Grünland, naturnahe, stabile, vielfältige, gesunde und standortgerechte Waldgesellschaften, unter anderem aus Laub- und Laubmischwäldern, teilweise auf trockenwarmen Standorten, Blockschuttwäldern, Auwäldern, strukturreichen Waldrändern und Waldwiesen, einschließlich der heimischen Tierwelt.

(2) Schutzzweck in den jeweiligen Naturräumen ist insbesondere im Büdinger Wald

- die Erhaltung und Entwicklung der mit Gehölzen, Streuobstwiesen und einem hohen Grünlandanteil reich strukturierten Offenlandschaft;
- die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume als unabdingbare Voraussetzung für qualitätsvolle, naturbezogene Erholung und als Potenzial für den Biotop- und Artenschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der Bruchwälder und Auwaldreste in den Auen der Fließgewässer;
- die Erhaltung der offenen Bachtäler mit ihren typischen Lebensräumen als Habitat zahlreicher gefährdeter Arten und wegen ihrer landschaftlichen Schönheit;
- die Erhaltung und Entwicklung der Buchen- und Buchenmischwälder insbesondere an den Hängen und auf den Kuppen;

im Hohen und Unteren Vogelsberg

- die Erhaltung der kleinstrukturierten Landschaft mit ihren Lesesteinwällen, Hecken, Feldgehölzen, Magerrasen und extensiv genutzten Grünlandflächen;
- die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchenwälder und der artenreichen Schlucht- und Blockschuttwälder;
- die Sicherung und der Schutz der Quellen und Quellfluren;
- die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstwiesen und Basaltmagerrasen insbesondere im Unteren Vogelsberg;
- der Schutz der exponierten Hang- und Kuppenlagen vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

im Sandsteinspessart

- die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume als unabdingbare Voraussetzung für qualitätsvolle, naturbezogene Erholung und als Potenzial für den Biotop- und Artenschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laub- und Laubmischwälder, insbesondere der Eichenbestände, sowie der Waldwiesen mit ihren Borstgrasrasen, Pfeifengras- und Goldhaferwiesen als Lebensraum seltener Arten;
- die Erhaltung und Entwicklung der dichten Heckenstrukturen an den waldfreien Hängen der größeren Täler (Orbtal, Jossatal, Brachtal);
- die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstwiesen an den Ortsrändern und Hängen;

in der Vorder- und Kuppenrhön mit Landrücken und Schlüchterner Becken

- die Erhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlich geprägten und mit Streuobstwiesen, Lesesteinwällen, Gehölzen und Halbtrockenrasen reich strukturierten Offenlandschaft als Raum für die naturbezogene Erholung;
- die Erhaltung der Kalkmagerrasen im Schlüchterner Becken;

— die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Laubmischwälder, der Blockschuttwälder auf Basaltkegeln sowie der Blockschutthalde auf Muschelkalkkrücken.

(3) Das Schutzziel soll durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

§ 3

Verbot

Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang sowie die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks.

§ 4

Genehmigungstatbestände

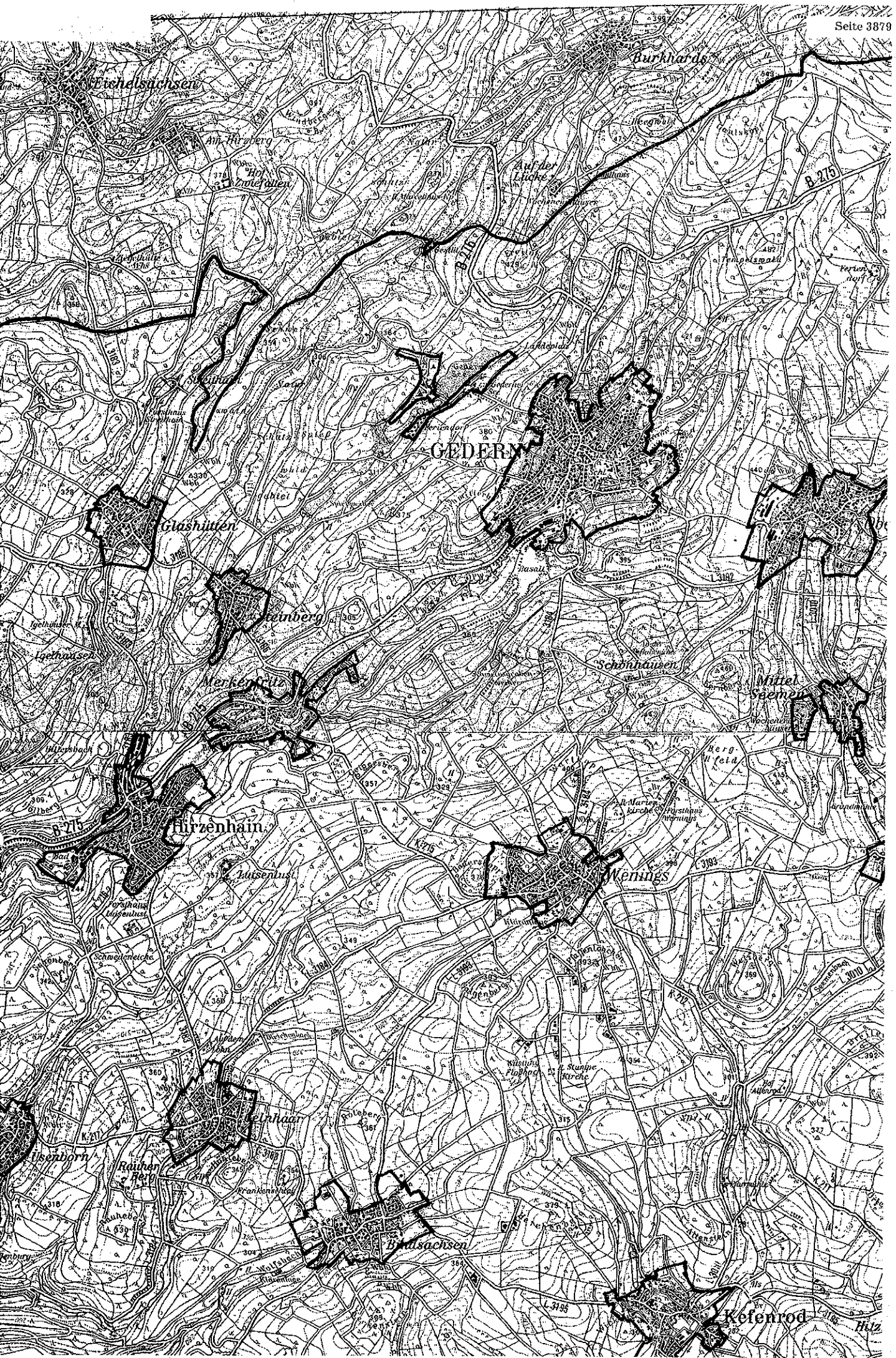
(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

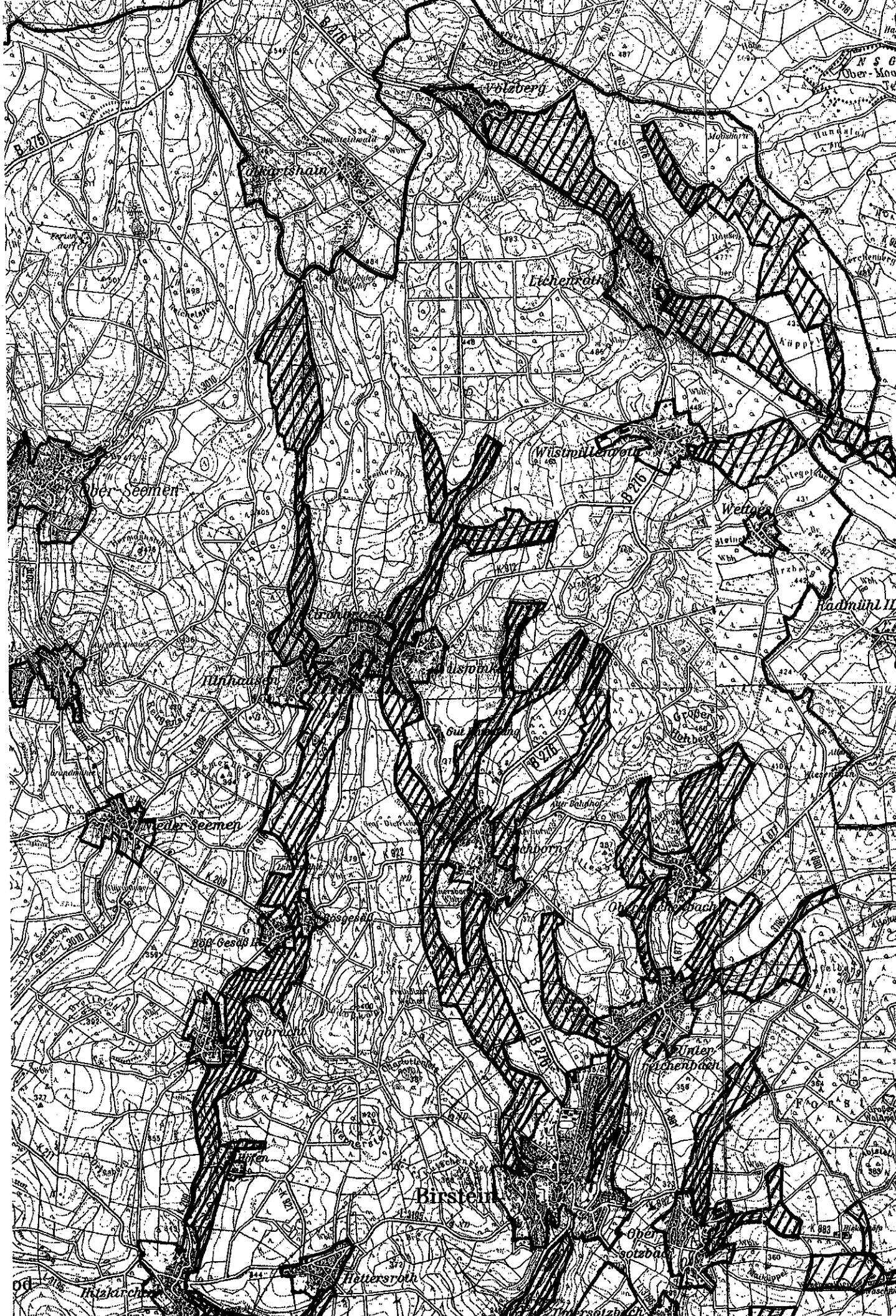
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
 2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
 3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern;
 4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
 5. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeindegebrauch hinaus zu entnehmen;
 6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
 7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
 8. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
 9. Streuobstbestände, Hecken oder Ufergehölze wesentlich zu beeinträchtigen oder zu roden;
 10. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
 11. das Reiten abseits der Wege oder dafür besonders zugelassener Flächen;
 12. die Anlage und Erweiterung von Auslauflächen oder Paddocks;
 13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 14. Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
 15. Klettergärten anzulegen;
 16. Veranstaltungen, insbesondere Musik, Sport- oder Grillfeste außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
 17. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
 18. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
 19. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten;
 20. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder
 3. dem Schutzzweck zuwiderläuft.

(Fortsetzung siehe Seite 3894)

Anschluss im Bereich
Ulfa und Stornfels
siehe Seite 3884

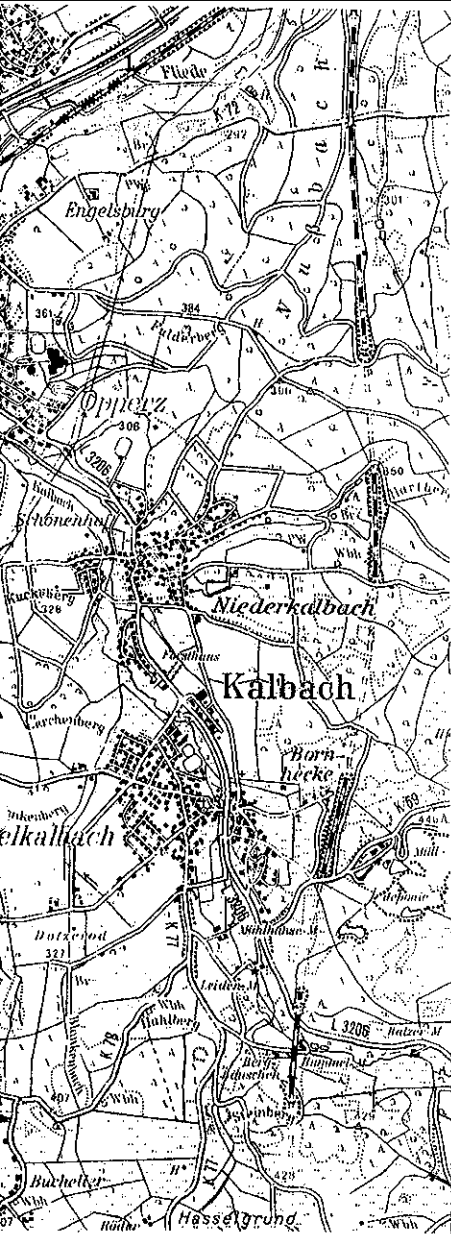


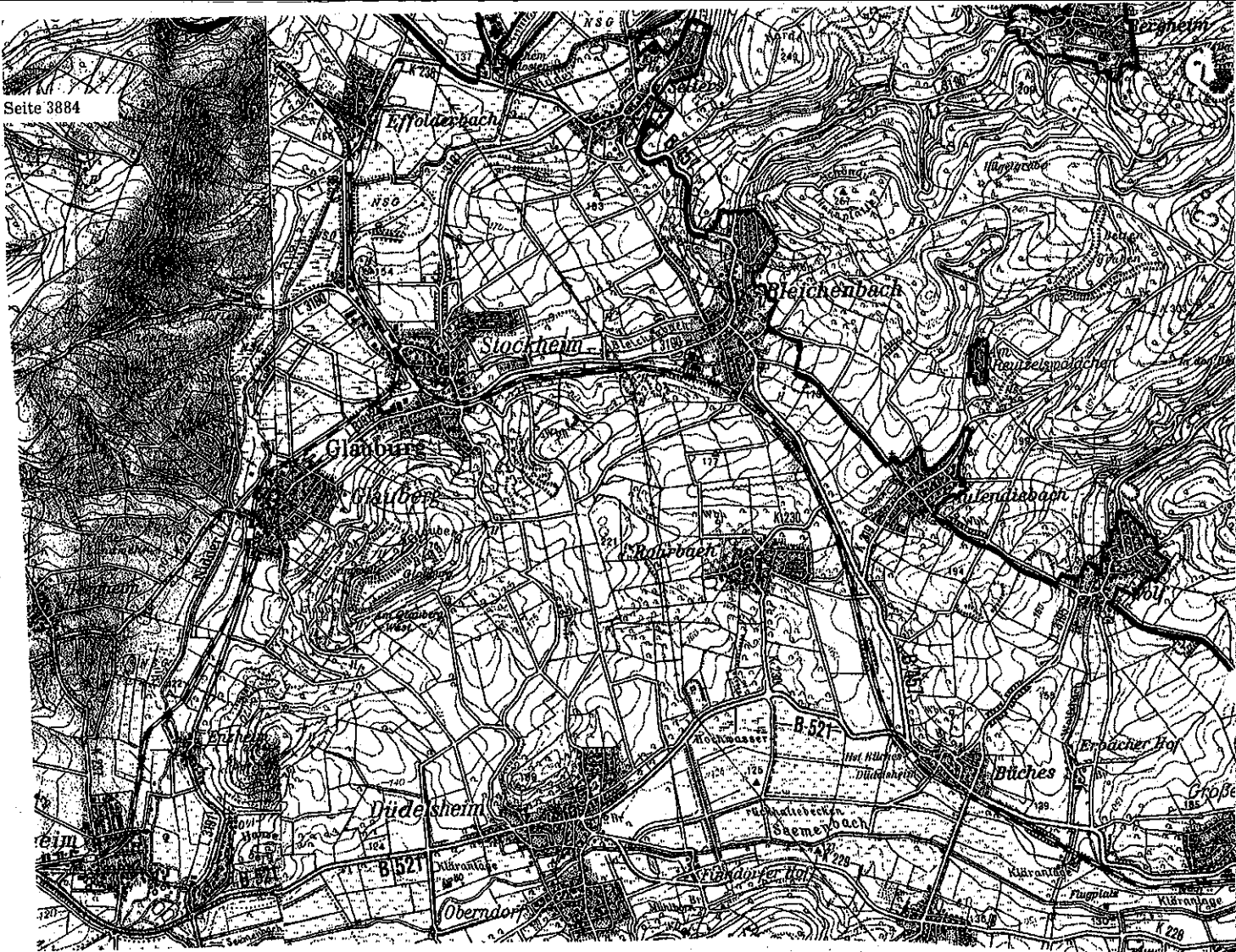




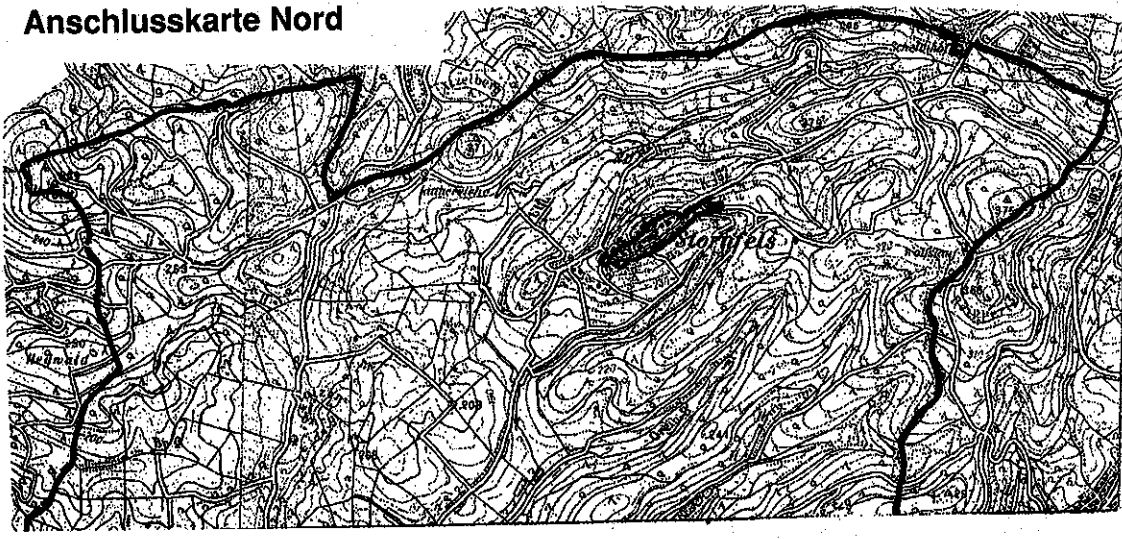


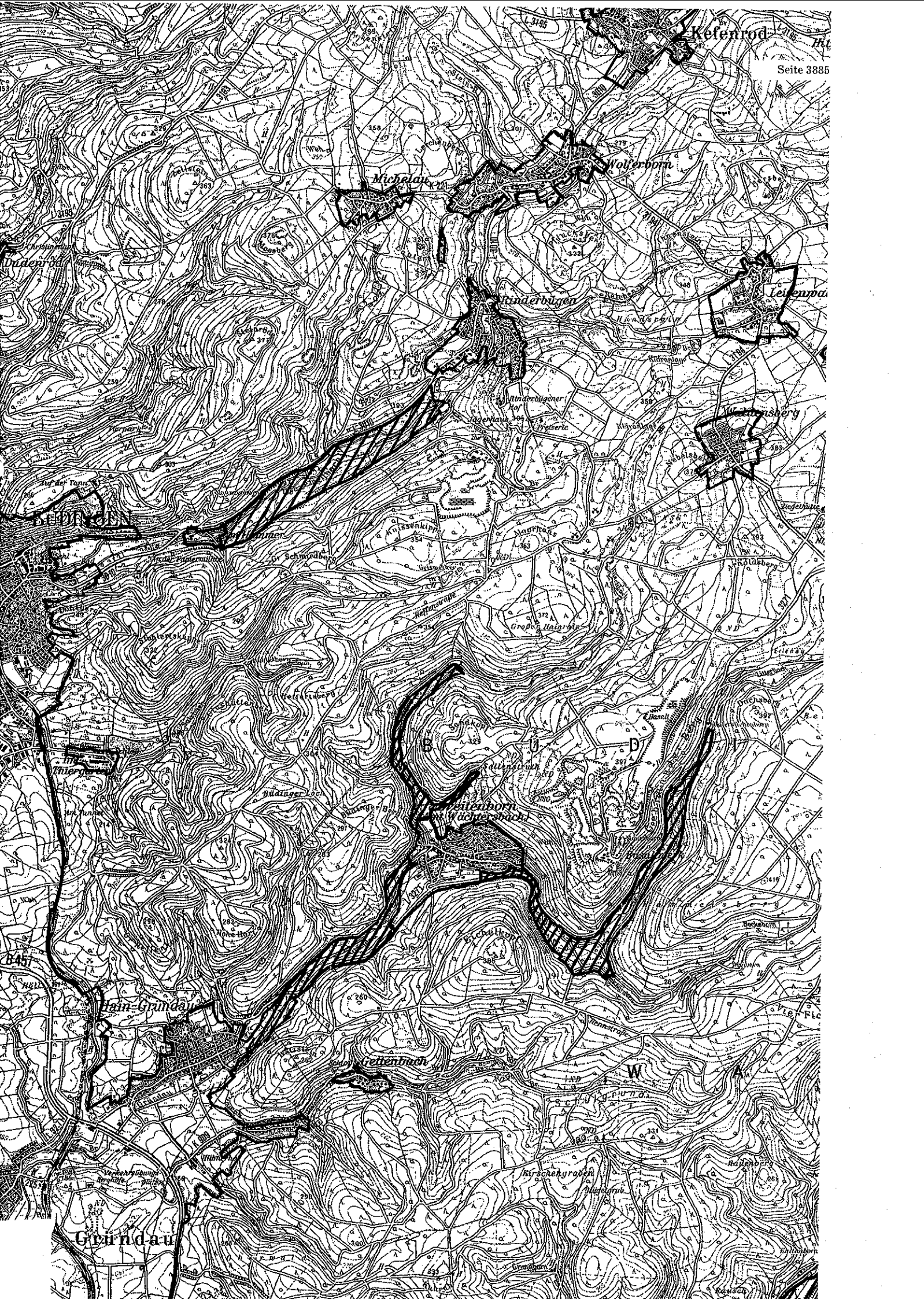


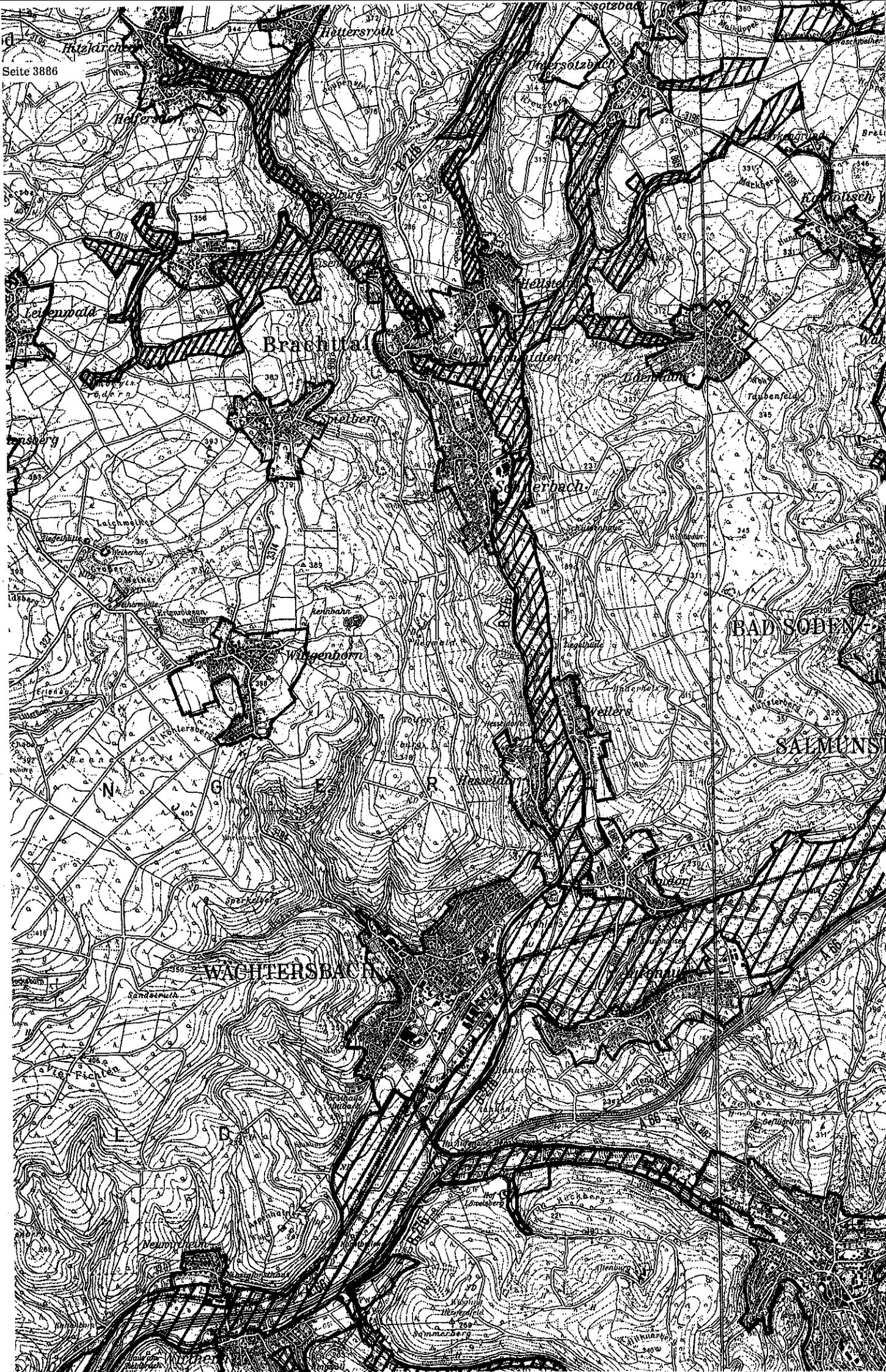


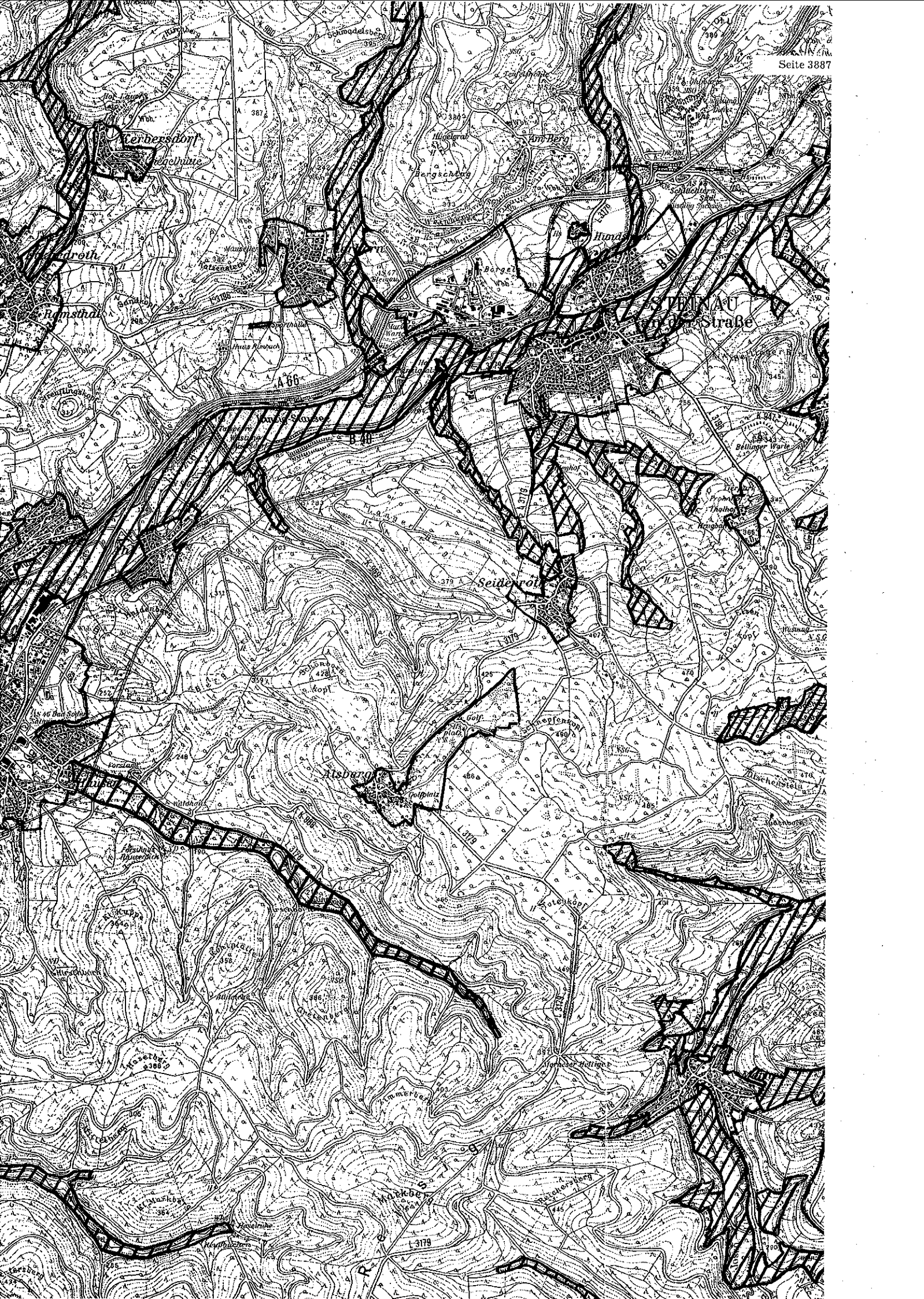


Anschlusskarte Nord















SEENHAUSEN

Halley

Altenmüllau

erholz

Linsengericht

Altenmüllau

Altenmüllau

Bernbach

Gesehbach

reigericht

Horbach

Altenmüllau

Neuses

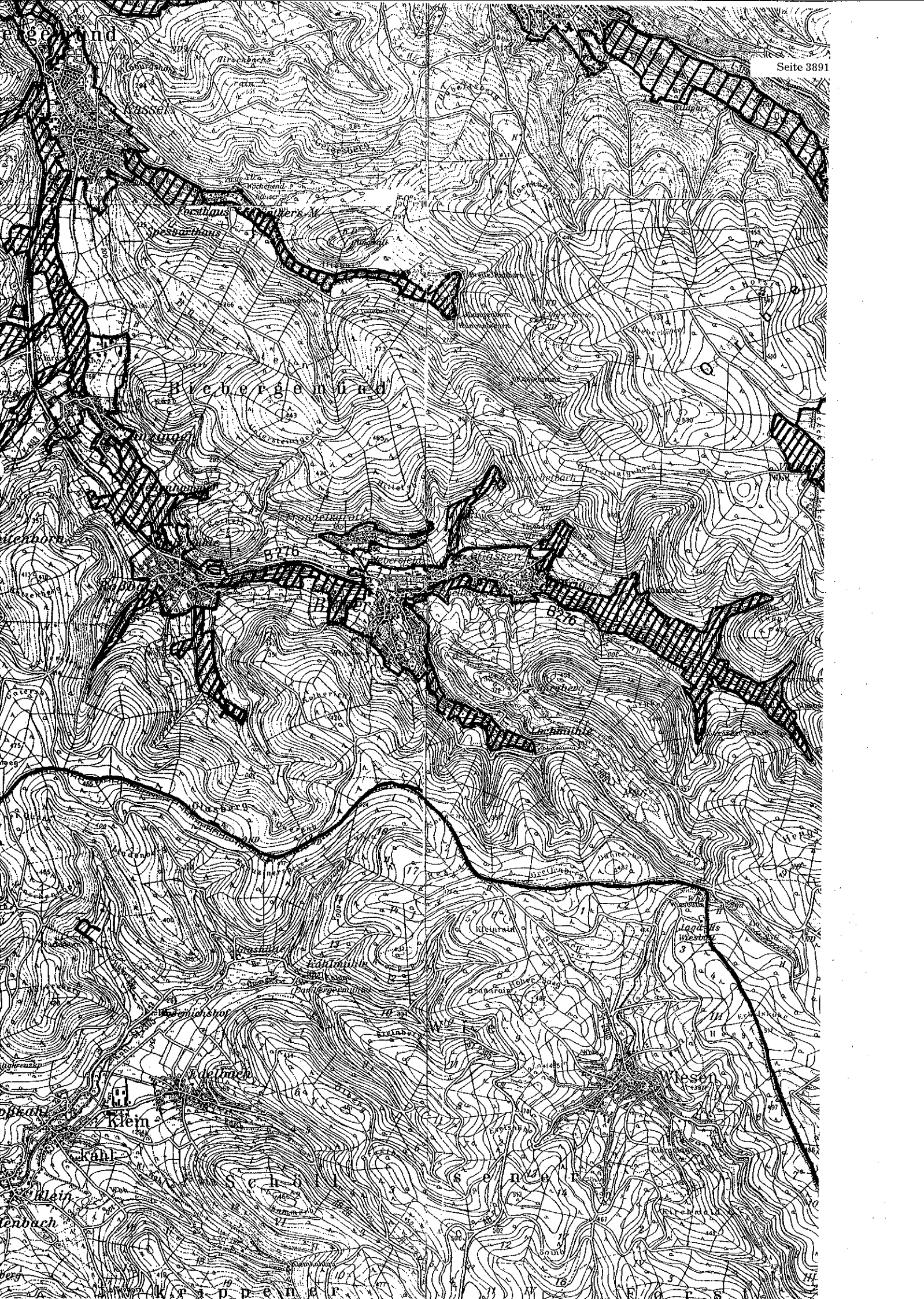
Gesehbach

Altenmüllau

Schöckriobach

Altenmüllau

Schöckriobach





Anlage 2

Auszug aus Top. Karten im Maßstab 1: 50.000
Blätter L 5518, 5520, 5522, 5718, 5720, 5722, 5724, 5920 und 5922
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Vogelsberg- Hessischer Spessart“

Hinweis:

Bei den schraffiert dargestellten Bereichen handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Kinzig“, „Auenverbund Wetterau“ und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Seemenbachtal bei Rinderbügen“.

(Fortsetzung von Seite 3877)

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in § 4 Absatz 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Genehmigungen nach § 4 Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde. Sind nach Satz 1 mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig, bestimmt die obere Naturschutzbehörde, welche von ihnen zuständig ist.
- (7) Abweichend von § 4 Absatz 6 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 Abs. 1 aufgrund anderer Rechtsvorschrift eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.
- (8) In den Fällen, in denen eine Maßnahme sowohl außerhalb als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verwirklicht werden soll, entscheidet die Naturschutzbehörde im Rahmen des landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die auch gemäß § 4 Abs. 6 und 7 zuständig ist auch über die Genehmigung des Eingriffs im Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch mit Ausnahme von Abgrabungen, Ablagerungen sowie Aufschüttungen auf Ackerflächen mit einem Rauminhalt über 100 m³ oder einer Fläche über 200 m² und mit Ausnahme von Aufschüttungen auf sonstigen Flächen;
 4. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
 5. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
 8. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 9. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen und Hinweistafeln der Naturparkzweckverbände;
 10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
 11. Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
 12. Maßnahmen der Wasserbehörde, der Altlastenbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
 13. Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 14. der Neubau von Grundwassermessstellen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 15. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dräna-

16. Baumaßnahmen innerhalb von Gebäuden und an der Gebäudeaußenhülle, soweit die Gebäudehöhe unverändert bleibt, keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 17. der Ausbau auf gleicher Trasse von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke und von Radwegen.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder
 2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt,
- soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung von der Genehmigungspflicht ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro (€) geahndet werden.

Artikel II

Teilaufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ —

1. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2002 (StAnz. S. 4753) wird im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis aufgehoben.
2. Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg“.
3. Der Geltungsbereich der Verordnung liegt vollständig im Regierungsbezirk Gießen. Das Regierungspräsidium Gießen ist damit für die Verordnung zuständig.

Artikel III

Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schlüchtern und Gelnhausen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schlüchtern und Gelnhausen vom 5. April 1968 (StAnz. S. 733) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. September 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 39/2003 S. 3876

931

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Stockheimer Baches in den Gemarkungen der Stadt Usingen (Hochtaunuskreis) vom 28. August 2003

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 10) wird verordnet:

§ 1

Feststellung und Abgrenzung

(1) Am Stockheimer Bach wird in den Gemarkungen der Stadt Usingen von der Straßenbrücke der B 275 (km 2,631) bis zum Überschwemmungsgebiet der Usa (km 0,150) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Usingen

Gemarkung Usingen

Fluren 3, 9, 10, 11, 20, 21, 33 und 35

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen Blatt-Nr.: 1, 2 und 3 im Maßstab 1 : 2 500.

Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karte sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

und bei dem

Magistrat der Stadt Usingen

Wilhelmstraße 1

61250 Usingen

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Landrat des Hochtaunuskreises

— Staatliches Amt für Landwirtschaft,

Forsten und Naturschutz —

Ludwig-Erhard-Anlage 5

61352 Bad Homburg

2. dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

— Untere Bauaufsichtsbehörde —

Ludwig-Erhard-Anlage 1—4

61352 Bad Homburg

3. und dem Landrat des Hochtaunuskreises

— Untere Wasserbehörde —

Ludwig-Erhard-Anlage 1—4

61352 Bad Homburg

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. August 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 39/2003 S. 3894

932

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen ‚Schürfung I Goßgraben‘, ‚Schürfung II Goßgraben‘ und ‚Schürfung IV Kisterborn‘ der Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Beuerbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 4. November 1996“

Vom 1. September 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Schürfung I Goßgraben“, „Schürfung II Goßgraben“ und „Schürfung IV Kisterborn“ der Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Beuerbach, Rheingau-Taunus-Kreis vom 4. November 1996 (StAnz. 1997 S. 1129), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Schürfung I Goßgraben“ und „Schürfung II Goßgraben“ der Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Beuerbach, Rheingau-Taunus-Kreis

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Schürfungen „I Goßgraben“ und „II Goßgraben“ zugunsten der Gemeinde Hünstetten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung nach § 3 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung,

Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,

Rheinstraße 62,

64283 Darmstadt,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten,

Auf der Langwies 1,

65510 Hünstetten-Wallbach

und dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden,

Le-Thillay-Platz,

65597 Hünfelden

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,

Untere Wasserbehörde,

Heimbacher Straße 7,

65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg,

Untere Wasserbehörde,

Schiede 43,

65549 Limburg a. d. Lahn,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,

Katasteramt,

Heimbacher Straße 7,

65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Heimbacher Straße 7,

65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft,

Gartenbau und Naturschutz,

Kölnische Straße 48—50,

34117 Kassel,

dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg,

Hauptabteilung für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

Am Renngarten 7,

65549 Limburg,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Landesplanungsbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt.

4. Der Abschnitt B des § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 werden die Worte „den Zonen“ ersetzt durch die Worte „der Zone“.
Die Worte „den Wasserschutzgebieten“ werden ersetzt durch die Worte „dem Wasserschutzgebiet“.
6. In § 5 werden die Worte „den Zonen“ ersetzt durch die Worte „der Zone“.
Das Wort „Zonen“ wird ersetzt durch das Wort „Zone“.
7. In § 6 werden die Worte „den Zonen“ ersetzt durch die Worte „der Zone“.
Das Wort „Zonen“ wird ersetzt durch das Wort „Zone“.
8. In § 7 werden die Worte „den Zonen“ ersetzt durch die Worte „der Zone“.
Das Wort „Zonen“ wird ersetzt durch das Wort „Zone“.
9. In § 8 werden die Worte „den Zonen“ ersetzt durch die Worte „der Zone“.
Das Wort „Zonen“ wird ersetzt durch das Wort „Zone“.
10. In § 10 S. 1 werden die Worte „der Wasserschutzgebiete“ ersetzt durch die Worte „des Wasserschutzgebietes“.
In § 10 Nr. 2 wird das Wort „Zonen“ ersetzt durch das Wort „Zone“.
In § 10 Nr. 4 werden die Worte „der Wasserschutzgebiete“ ersetzt durch die Worte „des Wasserschutzgebietes“.
In § 10 Nr. 8 werden die Worte „den Wasserschutzgebieten“ ersetzt durch die Worte „dem Wasserschutzgebiet“.
11. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
12. Die in der Übersichtskarte und in der Schutzgebietskarte 1 dargestellte Wasserschutzgebietsabgrenzung für die „Schürfung IV Kisterborn“ wird aufgehoben.
13. Die Schutzgebietskarte 2 ist nicht mehr Bestandteil der Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. September 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 39/2003 S. 3895

933

GIESSEN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Fa. Johannes Nickel GmbH & Co KG, Gildenwald 9, 63667 Nidda-Oberwiddersheim

Die Fa. Johannes Nickel beabsichtigt, die mit Bescheid vom 28. Juli 1993 zugelassene Rekultivierungsplanung des ehem. Steinbruchs in der Gemarkung Pohlheim-Holzheim, Flur 5 zu ändern. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 31 Abs. 2, 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Für dieses Änderungsvorhaben war nach §§ 3 c, 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Marburg, 12. September 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/MR 42.2 — 100 g 18.05.03
StAnz. 39/2003 S. 3896

934

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar vom 5. Dezember 1969

Vom 14. Juli 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10) wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 Buchstabe A der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar vom 5. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 407) wird ersatzlos gestrichen.

Die Quellfassungen „Am Weyerer Weg“ werden nicht mehr zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 14. Juli 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 39/2003 S. 3896

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

935

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet folgendes Fortbildungsseminar an:

F 03-89

Pflegeversicherungsgesetz und Hilfe zur Pflege BSHG

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessierte

Inhalte: Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere dort, wo Ansprüche nach dem PflegeVG und dem BSHG konkurrieren und sich ergänzen. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem PflegeVG
- Pflegestufen
- Leistungsbeschränkungen
- Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede
- Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit
- Stationäre und teilstationäre Pflege
- Richtlinien der Pflegeklassen
- Probleme bei der Bewertung des Pflegebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) hinsichtlich der aktivierenden Pflege, des Kommunikationsbedarfs und des Pflegebedarfs bei psychischen Krankheitsbildern

Referent: Herr Heinrich Risser
Magistrat der Stadt Wiesbaden

Umfang: 12 Stunden

Termine: Wiesbaden: 20. und 25. November 2003, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Kosten: 74,40 € für Mitglieder des HVSV
98,40 € für Nichtmitglieder des HVSV

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 6,20 € für Mitglieder und 8,20 € für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Rufnummer 06 11/1 57 99-83 (Frau Pfeiffer) oder per Fax 06 11/1 57 99-90, eingeholt werden.

Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: tanja.pfeiffer@hvsv-wi.de

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 15. September 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 39/2003 S. 3897

936

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet folgendes Fortbildungsseminar an:

Bitte beachten Sie die Terminänderung!

F 03-52

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die im Personalbereich für die Gruppe der Angestellten und Arbeiter zuständig sind, Mitglieder des Personalrates, Frauenbeauftragte

Inhalte:

- Teilzeitarbeit
 - Geltungsbereich des neuen Gesetzes
 - Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
 - Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot
 - Förderung der Teilzeitarbeit
 - Ansprüche des Arbeitnehmers aufgrund des Gesetzes
 - Arbeitsplatzteilung
 - Rechte auf Aus- und Weiterbildung
 - Kündigungsverbot bei einem Wechsel von Voll- zu Teilzeitarbeit
 - Beteiligungsrechte des Personal-/Betriebsrates
- Befristung von Arbeitsverhältnissen
 - Zulässige Formen der Befristung
 - Mitbestimmung
 - Sonderfall öffentlicher Dienst in den alten Bundesländern
 - sachliche Gründe für die Befristung von Arbeitsverträgen
 - Möglichkeiten einer Befristung ohne sachlichen Grund
 - Formvorschriften des befristeten Arbeitsvertrages
- Rechtsprechung

Referentin: Frau Reinheimer
Rechtsanwältin

Umfang: 8 Stunden

Termin: Wiesbaden: 10. November 2003, von 8.30 bis 16.00 Uhr

Kosten: 49,60 € (Mitglieder des HVSV)
65,60 € (Nichtmitglieder des HVSV)

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 6,20 € für Mitglieder und 8,20 € für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Rufnummer 06 11/1 57 99-83 (Frau Pfeiffer) oder per Fax 06 11/1 57 99-90 eingeholt werden.

Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: tanja.pfeiffer@hvsv-wi.de
Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 17. September 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 39/2003 S. 3897

BUCHBESPRECHUNGEN

Kindergeldrecht. Begr. von Dr. H. Schieckel, fortgef. von Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblattsammlung, 93. und 94. Erg.Liefg., 81 € bzw. 82 €. Verlag R. S. Schulz, 82319 Starnberg. ISBN 3-7962-0349-3.

Mit der 93. Ergänzungslieferung wird die Sammlung „Kindergeldrecht“ auf den Stand 1. März 2003 gebracht.

Im Gesetzestext Einkommensteuergesetz wurde Art. 1 des Gesetzes zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2002 berücksichtigt, wodurch § 10a EStG geändert wurde. Im Kommentarteil wurde die neueste Rechtsprechung insbesondere des Bundesfinanzhofes zu den §§ 31, 32, 62, 66, 67, 70, 74, 75 und 77 EStG eingearbeitet. Die Dienstanweisungen zu den Kindergeldvorschriften wurden durch die BfF-Schreiben vom 5. 7. 2002, 30. 1./3. 2./4.2.2003 ergänzt.

Das Bundesrecht zum steuerlichen Familienleistungsausgleich wurde durch den auszugsweisen Abdruck der Abgabenordnung (AO) erweitert.

Das Literaturverzeichnis ist erneut ergänzt worden.

Die 94. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung „Kindergeldrecht“ auf den Stand 1. Juni 2003.

Im Gesetzestext Einkommensteuergesetz wurden die Änderungen durch Art. 1 Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG) vom 16. 5. 2003, BGBl. I 2003 S. 660 berücksichtigt; geändert wurden die §§ 15, 20, 34 c und 35 EStG. Durch das StVergAbG wurde außerdem die unter Bundesrecht abgedruckte Abgabenordnung geändert. In den Kommentarteil ist die neueste Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes eingearbeitet worden, insbesondere zu den §§ 31, 32, 62, 63, 64, 70, 74, 78. Die Dienstanweisungen zu den Kindergeldvorschriften wurden durch die BfF-Schreiben vom 12. 3. 2002, 6. 3. 2003 und 7. 3. 2003 ergänzt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Aufnahme des Merkblattes Kindergeld 2003.

Das Literaturverzeichnis wurde ergänzt, das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien. Von Schröder/Beckmann/Weber, fortgef. von H. Heise und M. Eyer. Loseblattkommentar, 95.—97. Erg.Liefg., Gesamtwerk rd. 5 550 S., 91 € (einschl. drei Ordner). Richard Boorberg Verlag — edition moll —, 70563 Stuttgart. ISBN 3-415-02503-9

Von den drei gutgefüllten Ordnern des Werkes lässt sich die eigentliche Kommentierung der Bundesbeihilfavorschriften (einschl. des tariflichen Beihilferechts) in einem zusammenfassen. Der größere Rest ist — abgesehen von der Wiedergabe des Beihilferechts der Länder sowie deren Unterstützungsgrundsätzen und Vorschussrichtlinien — gesonderten Materialteilen zugewiesen. Diese enthalten nicht nur die eigentlichen Beihilferegelungen und erläuternden bzw. begleitenden Rundschreiben des BMI, sondern auch das Beihilferecht berührende Vorschriften. So wird es ermöglicht, den Beihilfeanspruch ohne Beziehung anderer (Text-)Sammlungen, also mit Zeitgewinn zu bestimmen. Allerdings sollte konsequenterweise auf die Wiedergabe aller längeren Vorschriftentexte (z. B. des Bundeskindergeldgesetzes, der Psychotherapie-Richtlinien und der Vorsorge-Richtlinien) im Kommentarteil selbst verzichtet, diese also in die Materialteile aufgenommen werden. So ließe sich m. E. die Anwendbarkeit und Lesbarkeit des Kommentars steigern, der im Übrigen mit einer Fülle von Informationen und Erläuterungen aufwartet.

Neben der Aktualisierung durch die Erwähnung neuerer Vollzugshinweise des BMI und die Wiedergabe von Euro-Beträgen greift die 95. Erg.Liefg. einige Themen von allgemeinem Interesse auf. Zu nennen sind besonders die Ausführungen zur Maßgeblichkeit des Schwellenwertes für Laborleistungen von Heilpraktikern, zur Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei Kindern und zur traditionellen chinesischen Medizin. Ferner sind die beihilferechtliche Bewertung von Aufwendungen dauernd Pflegebedürftiger mit erheblichem Betreuungsbedarf und die Frage der Gewährung der Pauschalbeihilfe nach § 9 Abs. 4 BvV für Tage der An- und Abreise anlässlich der Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung hervor zu heben. Die Gebührenverzeichnisse zur GOÄ und GOZ werden mit den Eurowerten wiedergegeben.

Auch bei der 96. Erg.Liefg. steht die Aktualisierung der Wiedergabe der amtlichen Texte sowie neuerer BMI-RdSchr. (z. B. zu Analog-Bewertungen nach der GOÄ und zur Anwendung des § 257 SGB V) im Vordergrund. Im Kommentarteil werden Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eingearbeitet. Wichtige Aufschlüsse ergeben die Ausführungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ein Therapierad und Therapie-Tandem, von Perücken, zu „Orthokin“ (als Mittel der Eigenblut- und autologen Immuntherapie) und zum anzuerkennenden niedrigsten Unterbringungsatz bei einer Sanatoriumsbehandlung. Die Richtlinien

zur Früherkennung von Krebserkrankungen werden in neuer Fassung ebenso wiedergegeben wie das auf Euro umgerechnete Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker. Im Länderteil wird der Abdruck des Beihilferechts Bremens und Hamburgs (in der 97. Erg.Liefg.: Hessens und von Rheinland-Pfalz) auf den neuesten Rechtsstand gebracht.

Die 97. Erg.Liefg. enthält u. a. Ausführungen zum Umfang der Beihilfeberechtigung von Beamten in Altersteilzeit, die zuvor teilzeitbeschäftigt waren. Ferner sind dort einige grundlegende Aussagen zur Berechenbarkeit der Nr. 448 GOÄ bei ambulanten Operationen, der Nr. 329 und 330 GOZ, der Nr. 504 neben der Nr. 508 GOZ und der Liquidation der Nr. 70 GOÄ durch Zahnärzte zu finden.

Das umfassend angelegte und dabei sehr zuverlässig informierende Werk bietet eine ausgezeichnete Hilfe für diejenigen, die sich mit dem schwierigen Beihilferecht auseinandersetzen wollen.

Ministerialrat Gottfried Nitz

Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Begr. von Klaus Lange, Rainer Novak, Theodor Sander, Wolfgang Stahl und Thorsten Weinhold. Loseblattsammlung, 50. und 51. Erg.-Liefg., 224 bzw. 206 S., 51,50 bzw. 44,60 €. Gesamtwerk 1830 S., 1 Ord., 76,— €. Verlagsgruppe Jehle Rehm, München. ISBN 3-8073-1890-9

Mit der 50. Aktualisierung wird die Kommentierung zu § 62 und § 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 EStG erweitert. Der Textteil wurde aus Gründen des Lieferumfangs auf die Änderungen des EStG und die Erweiterung des Textauszugs aus dem EStG auf die Aufnahme der für 2003 geltenden Sachbezugspreise und die Aktualisierung der DA-FamEStG beschränkt.

Mit der 51. Aktualisierung wurde die Kommentierung zur Berücksichtigung behinderter Kinder überarbeitet. Im Rahmen der Kommentierung zu den §§ 32, 63 EStG wurden unter Teil E erstmals die Ausführungen zu Verlängerungstatbeständen nach § 32 Abs. 5 EStG aufgenommen. Das Thema der Vollzeitberufstätigkeit wird mit dieser Aktualisierungslieferung ausführlich kommentiert. Ferner wurde die Kommentierung zur Höhe des Kindergeldes um Ausführungen zu abweichenden Regelungen zur Kindergeldhöhe in zwischenstaatlichen Abkommen ergänzt. Im Vorschriftenteil wurden die Änderungen zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aufgenommen.

Das Werk kann allen Familienkassen des öffentlichen Dienstes empfohlen werden.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Umweltrecht. Kommentar von Landmann/Rohmer, hrsg. von Dr. Klaus Hansmann. Loseblattsammlung, 40. Erg.Liefg., 620 S., 38 €; Gesamtwerk 6600 S., 4 Ord., 124 €. C. H. Beck Verlag, München. ISBN 3-406-34327-9

Mit der 40. Ergänzungslieferung zeigt der Verlag einen Bearbeiterwechsel an. Für die bisher von Prof. Kutscheid in Band I kommentierten §§ 1—8, 9—11 BImSchG konnte Prof. Dietlein als Nachfolger gewonnen werden. Die von ihm kommentierten §§ 5 (Betreiberpflichten) und 10 BImSchG (Genehmigungsverfahren) belegen, dass ein hervorragender Kenner des Immissionsschutzrechtes die Kommentierung dieser für die Praxis so wichtigen Vorschriften übernommen hat.

Im Mittelpunkt der Ergänzungslieferung steht der Ausbau der Kommentierung des auf den Stand vom 1. Mai 2003 gebrachten Werkes. Hervorzuheben ist der Abschluss der Kommentierung der durch das 7. BImSchG-Änderungsgesetz neugefassten Regelungen zum gebietsbezogenen Immissionsschutz in den §§ 44 bis 47. Hier sind wertvolle Hinweise zur Überwachung der Luftqualität und Aufstellung von Aktions- und Luftreinhalteplänen enthalten.

In diesem Zusammenhang ist auf die im Band II fortgesetzte Kommentierung der TA Luft 2002 hinzuweisen. Der Herausgeber erläutert hier die Regelungen über die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen anhand von Immissionswerten.

Im Band III wird von Sangenstedt die im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung so bedeutsame Regelung des § 3 b UVPG (UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben) ausführlich erläutert.

Schließlich wird im Band IV die Kommentierung zum Bundes-Naturschutzgesetz fortgeführt und der neuen EG-Großfeuerungsanlagen-Richtlinie eine erläuternde Vorbemerkung vorangestellt.

Darauf hinzuweisen wäre auch, dass im europarechtlichen Teil weitere neue Richtlinien (u. a. die Umweltinformations-Richtlinie, Ozon-Richtlinie, Umgebungslärm-Richtlinie und FFH-Richtlinie) mit ihrem Text aufgenommen werden.

Der „Landmann-Rohmer“ ist als Standardkommentar für alle, die sich mit Umweltrecht befassen, unentbehrlich. Seine hohe Qualität, seine Übersichtlichkeit und seine Bezüge zur juristischen Praxis in Betrieben und Behörden machen ihn besonders empfehlenswert.

Ministerialrat Ralph Lem p

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2003

MONTAG, 29. SEPTEMBER 2003

Nr. 39

Gerichtsangelegenheiten

16598

371 a E — 1.2202 — Erlaubnisurkunde: Frau Tatiana Mironenko, geboren am 7. 10. 1964 in Danul (Moldawien), An den Krautgärten 15, 65760 Eschborn, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I. S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des russischen Rechts erteilt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Absatz 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I. S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtswissenschaftler für russisches Recht“ erlaubt. Alle anderen Werbemaßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Eschborn.

Frankfurt am Main, 13. 5. 2003

Der Präsident des Amtsgerichts

16599

E 371.2 Möller: Die dem Rechtsbeistand Herrn Wilhelm Möller, mit Geschäftssitz in Hanau am Main, Nürnberger Straße 35, am 31. Januar 1946 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen wird widerrufen, nachdem er erklärt hat, die ihm erteilte Erlaubnis nicht mehr auszuüben.

Die Erlaubnis war daher nach § 14 Abs. 2 der 2. AVO zum RBERG zu widerrufen.

Hanau, 5. 9. 2003

Der Präsident des Landgerichts

16600

E 371.2 Hänisch: Die Herrn Jürgen Hänisch, mit Geschäftssitz in Nidderau, Castellring 18, 61130 Nidderau, am 16. Januar 1996 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 RBERG wird widerrufen. Der Widerruf erfolgt auf eigenen Wunsch des Erlaubnisinhabers.

Hanau, 9. 9. 2003

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

16601

GR 820 — Neueintragung — 2. 4. 2003: Eheleute Abolfazl Ansari, geb. am 17. 12. 1951, und Sabine Katharina Zerbe-Ansari geb. Zerbe, geb. am 23. 5. 1957, beide Astenweg 16, 65232 Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 31. 10. 2002 ist der durch notariellen Vertrag vom 24. 2. 1987 vereinbarte Güterstand der Gütertrennung, eingetragen

beim Amtsgericht Wiesbaden 24 GR 4428, aufgehoben. Es wurde der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Bad Schwalbach, 25. 3. 2003 Amtsgericht

16602

GR 678 — Neueintragung — 15. 9. 2003: Klein, Stefan, geb. am 18. 11. 1966, und Klein geb. Krokmal'na, Olena Oleandrivna, geb. am 27. 5. 1974, beide wohnhaft Borngasse 24, 35516 Münzenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 2. 2003.

Butzbach, 15. 9. 2003 Amtsgericht

16603

GR 312 — Neueintragung — 16. 9. 2003: Menn, Henrich, geb. am 26. 1. 1960, Frankenberg (Eder), Hirschler, Birgit, geb. am 1. 6. 1968, Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 17. 7. 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 16. 9. 2003 Amtsgericht

Vereinsregister

16604

4 VR 968 — Neueintragung — 8. 9. 2003: Fehlerhaft veröffentlichter Name (systematisch), der Vereinsname wurde von Amts wegen berichtigt in Verein zur Förderung der Erziehungsberatungsstelle Bensheim und der systemischen Therapie e. V., Bensheim.

Bensheim, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16605

6 VR 851 — Neueintragung — 10. 9. 2003: „Evangelische Christen-Baptisten Gemeinde“, 35683 Dillenburg

Dillenburg, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16606

6 VR 852 — Neueintragung — 15. 9. 2003: „Förderkreis zur Unterstützung der Vereinsarbeit SSV Alemania Sechshelden 1920“, 35708 Haiger-Sechshelden

Dillenburg, 15. 9. 2003 Amtsgericht

16607

VR 794 — Neueintragung — 16. 9. 2003: Verein zur Förderung des Schwimmsports in Rödermark e. V., Rödermark

Langen, 15. 9. 2003 Amtsgericht

16608

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 2187 — 2. 9. 2003: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wetter-Warzenbach, Wetter-Warzenbach (Bienenweg 1 A, 35083 Wetter-Warzenbach)

VR 2188 — 3. 9. 2003: Burschenschaft Fronhausen, Fronhausen (Bahnhofstraße 32, 35112 Fronhausen)

VR 2189 — 10. 9. 2003: Musikschule Klaskika, Marburg (Biegenstraße 37, 35037 Marburg)

Veränderung

VR 2027 — 4. 9. 2003: KPG Tanz, Marburg (Biegenstraße 24, 35037 Marburg). Die Mitgliederversammlung vom 1. 7. 2003 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16609

VR 463 — Neueintragung — 4. 9. 2003: Förderverein Jugendfußball Röhrenfurth, Meisungen-Röhrenfurth

Melsungen, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16610

VR 464 — Neueintragung — 10. 9. 2003: Bläserchor Heina, Morschen-Heina

Melsungen, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16611

VR 1014 — Löschung — 10. 9. 2003: Schleppjagdverein Rhein-Main, Heusenstamm (Heusenstamm). Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Offenbach am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16612

VR 579 — Neueintragung — 4. 8. 2003: Centro Português in Taunus, 61267 Neu-Anspach

Usingen, 4. 8. 2003 Amtsgericht

16613

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1741 — 4. 9. 2003: Klein-Altenstädter „Gassehipper“, Aßlar/Klein-Altenstädten (Altenberger Straße 16, 35614 Aßlar-Altenstädten)

VR 1742 — 5. 9. 2003: Obst- und Gartenbauverein Wetzlar-Niedergirmes, Wetzlar-Niedergirmes (Siechhofstraße 26, 35576 Wetzlar)

Wetzlar, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16614

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3756 — 28. 8. 2003: Schulungs-Gemeinschaft Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden (An den Quellen 3, 65183 Wiesbaden)

VR 3758 — 9. 9. 2003: Prinzessin-Elisabeth-Gesellschaft Förderverein zum Erhalt der Dorfkirche in Paretz eV, Wiesbaden (Sonnenberger Straße 3, 65193 Wiesbaden)

VR 3759 — 9. 9. 2003: Auringen — was sonst? e. V., Wiesbaden (Auf den Erlen 1, 65207 Wiesbaden)

Wiesbaden, 15. 9. 2003 Amtsgericht

16615

VR 1490 — Neueintragung — 15. 9. 2003: Freiwillige Feuerwehr Gertenbach mit Sitz in Witzenhausen-Gertenbach

Witzenhausen, 15. 9. 2003 Amtsgericht

16616

VR 1491 — **Neueintragung** — 15. 9. 2003:
Heimatverein Werleshausen mit Sitz in Witzenhausen-Werleshausen

Witzenhausen, 15. 9. 2003 **Amtsgericht**

Liquidationen

16617

Der Verein **Freundeskreis Grodno e. V. Rodenbach** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 20. Dezember 2003 bei den Liquidatoren Kurt-Henning Wegner, Beunestraße 15, 63755 Alzenau (1. Vorsitzender), und Ingeborg Engels, Buchenweg 6, 63517 Rodenbach (Kassenwartin), anmelden.

Alzenau, 12. 9. 2003 **Die Liquidatoren**

16618

Der Verein **SV Italia Burgwald** wurde durch den Beschluss von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2003 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, vor Ablauf eines Jahres die Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Cataldo Schirru, Marktstraße 25, 35108 Allendorf, und Sabine Schirru, Straße des Handwerks 8, 35088 Battenberg, anzumelden.

Burgwald, 25. 8. 2003 **Die Liquidatoren**

Konkurse

16619

3 N 33/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dachdecker Service GmbH, Limeshain**, wurde der Beschluss vom 29. 8. 2003 berichtigt und wie folgt neu gefasst: Besonderer Prüfungstermin angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf den 6. 10. 2003, 9.00 Uhr, Raum 114, im Amtsgericht Büdingen.

Büdingen, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16620

Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Dr. Michael Serban Baruch** (Amtsgericht Offenbach am Main, Aktenzeichen 7 N 48/91), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 440 874,10 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 46 045,66 Euro abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2003
Der Konkursverwalter
Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

16621

81 N 158/98: In dem Verfahren **Otto Kern** wird Termin zur Anhörung bezüglich Einstellung nach § 204 KO und Abnahme der Schlussrechnung anberaumt auf Donnerstag, den 20. 11. 2003, 9.25 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 002.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung:	10 297,53 Euro
zzgl.	1 647,60 Euro MwSt.
b) Auslagen:	321,91 Euro
zzgl.	51,51 Euro MwSt.
Gesamtbetrag:	12 318,55 Euro

Frankfurt am Main, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16622

N 65/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **isoge Isoliertechnik Sulzbach-Rosenberg GmbH**, vertr. d. d. GF Günter Döring und Klaus-Peter Heckel, Hans-Schlegel-Straße 13, 92237 Sulzbach-Rosenberg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 392 769,96 Euro.

Hiervon sind zu berücksichtigen:
a) Noch später bekannt werdende Masse-schulden/-Kosten,
b) Barauslagen und Restvergütung des Konkursverwalters,
c) Gerichtskosten,
d) Kosten für eine eventuelle Prüfung der Schlussrechnung,
e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an Forderungen der Rangklasse I/1—I/17 199 385,18 Euro anerkannt; Rangklasse II/1—II/8 71 093,64 Euro anerkannt; Rangklasse VI/1—VI/125 553 779,56 Euro anerkannt und 3 453 680,10 Euro für den Ausfall anerkannt zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Hessen), unter dem Aktenzeichen N 65/96, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 17. 9. 2003
Der Konkursverwalter
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

16623

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Ganss GmbH** — Amtsgericht Darmstadt Aktenzeichen 61 N 73/97 —, soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 57 585,44 Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61,I,1	51 945,66 Euro,
Rang § 61,I,2	21 255,92 Euro,
Rang § 61,I,3	1 077,62 Euro,
Rang § 61,I,6	362 325,26 Euro.

Griesheim, 16. 9. 2003

Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

16624

Im Konkursverfahren über den Nachlass des am 29. 9. 1997 verstorbenen **Franz Josef Schwab** hat das Insolvenzgericht Darmstadt die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 461,49 Euro. Die zu berücksichtigenden Konkursforderungen belaufen sich auf 106 529,60 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzgericht), Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 15. 9. 2003
Der Konkursverwalter
Frank Völger, Dipl.-Rechtspfleger

16625

6 N 7/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Josef Schlimm Bauunter-**

nehmen GmbH, 65620 Waldbrunn-Ellar, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind Vergütung des Sequesters mit Auslagen auf 5 783,77 € und Vergütung des Verwalters mit Auslagen auf 21 859,97 €, jeweils zuzüglich 16% Mehrwertsteuer.

Hadamar, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16626

6 N 26/98 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thiele Baudekorations GmbH, 65589 Hadamar**, vertreten durch die Geschäftsführer Manfred und Birgit Thiele, 56459 Kaden, wird der Schlussstermin auf den 3. 11. 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 1 im Erdgeschoss, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 14 442,72 Euro zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 2 310,84 Euro und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 357,90 Euro zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 57,26 Euro festgesetzt. Die Vergütung des Sequesters wird mit Rücksicht auf den Umfang der Verwaltung auf 4 205,24 Euro und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 204,52 Euro zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 705,56 Euro festgesetzt.

Hadamar, 25. 8. 2003 **Amtsgericht**

16627

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Martin Siebert & Sohn GmbH**, vertr. d. d. GF Dittmar Siebert, Habichtswaldstraße 20, 34270 Schauenburg, soll das Verfahren abgeschlossen werden. Der verfügbare Massebestand beträgt 148 323,48 Euro. Davon gehen noch nicht erhobene Verfahrenskosten ab. Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 828 527,53 Euro. Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, aus.

Kassel, 12. 9. 2003
Der Konkursverwalter
Josephs, Rechtsanwalt

16628

N 56/98 — **Beschluss**: In dem Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der Firma **GDC Software & Service für Weiterbildung GmbH, Lampertheim**, wird besonderer Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Berichterstattung des Konkursverwalters bestimmt auf Montag, den 20. Oktober 2003, 13.40 Uhr, im Sitzungssaal B 2 des Gerichtsgebäudes B des Amtsgerichts Lampertheim, Bürstädter Straße 1.

Lampertheim, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16629

N 86/98 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Meltec, Industrielle Lese- und Kontrollsysteme GmbH, Lampertheim**, wird besonderer Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Berichterstattung des Konkursverwalters bestimmt auf Montag, den 20. Oktober 2003, 13.30 Uhr, im Sitzungssaal B 2 des Gerichtsgebäudes B des

Amtsgerichts Lamppertheim, Bürstädter Straße 1.

Lamppertheim, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16630

7 N 110/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **AM International GmbH, Robert-Bosch-Straße 18, 63303 Dreieich**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerardus Johannes Anthonius Midendorp, wohnhaft Zuytland 15, Benthuisen, Niederlande, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Langen, 27. 8. 2003 **Amtsgericht**

16631

7 N 48/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Haustür- und Wintergartenstudio GmbH, Industriestraße 12, 65549 Limburg**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16632

N 63/98 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gebrüder Walz GmbH**, vertr. d. d. GFin Klaudia Walz, In den Hofgärten 20, 64720 Michelstadt, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlussrechnung und zum Vergütungsantrag des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Montag, den 3. November 2003, 8.30 Uhr, Zimmer 12, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

Michelstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16633

7 N 340/98 — **Beschluss**: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Limes Bau GmbH, Robert-Bosch-Straße 12 a, 63303 Dreieich**, vertr. d. d. Gf. Ignazio Tricoli.

Das am 17. Mai 1999 eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters wurden durch Beschluss vom 28. 8. 2003 auf 6 838,59 Euro festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 28. 8. 2003 **Amtsgericht**

16634

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kaiser Natursteine GmbH, Schulstraße 30, 65594 Runkel**, Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 50/97, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 19 396,21 Euro reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 12. 9. 2003

Der Konkursverwalter
Wolfgang Kalkner

16635

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thiele Baudekorations GmbH, Steinstraße 8, 65589 Hadamar**,

Amtsgericht Hadamar, Az. 3 N 26/98, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 11 587,32 Euro reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hadamar (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 18. 9. 2003

Der Konkursverwalter
Wolfgang Kalkner

16636

N 76/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Autohaus Spitz GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Schmittinger und Werner Spitz, Daimlerstraße 10, 63110 Rodgau, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16637

2 N 43/98: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KCT Kiefer-Container-Transporte GmbH in Mainhausen** ist nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16638

In dem Konkursverfahren über das Vermögen **MG Schuhhandels und Verwaltungs GmbH**, Amtsgericht Bad Schwalbach, Aktenzeichen 4 N 27/98, soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 1 051,04 Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang 61,I,1	festgestellt
Rang 61,I,2	0,— Euro,
Rang 61,I,3	0,— Euro,
Rang 61,I,4	0,— Euro,
Rang 61,I,5	0,— Euro,
Rang 61,I,6	182 477,19 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 4 N 27/98 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 18. 9. 2003

Der Konkursverwalter
Klein, Rechtsanwalt

Insolvenzen

16639

11 IK 11/02: In dem Insolvenzverfahren **Petra Skrzyszowski, Lindenweg 42, 36251 Bad Hersfeld**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 28. 10. 2003, 10.20 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16640

11 IK 23/02: In dem Insolvenzverfahren **Petra Noack, Ludwig-Uhland-Straße 5, 36179 Bebra**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 11. 11. 2003, 10.50 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16641

61 IN 189/02 M: In dem Insolvenzverfahren **Erlebnisreisen Höfig & Dammert Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Louisenstraße 84 a, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Volker Höfig, Louisenstraße 84, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16642

61 IN 181/03 S: Über das Vermögen der **Ursula Kress-Himsl, Peterhofer Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, ist am 8. 9. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Insolvenzforderungen sind bis zum 5. 11. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Mittwoch, 26. 11. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 205, 2. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16643

61 IK 51/03 M: Am 8. 9. 2003 um 12.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Ulrich Schneider, Bornbachstraße 3, 35647 Waldsolms**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 14. 11. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 15. 12. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16644

61 IK 3/02 M: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Calogero D'Antoni, Zobelitzstraße 94, 13403 Berlin**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

e) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

bestimmt auf Montag, 3. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 9. 2003

Amtsgericht

16645

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren 62 IK 48/02 über das Vermögen der **Ines Kopp, Am Wingert 4, 61231 Bad Nauheim/Hessen**, hat das Insolvenzgericht Friedberg die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand nach Abzug der Treuhändervergütung sowie nach Rückstellung für noch nicht erhobene Veröffentlichungskosten beträgt 2 358,77 Euro. Die zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen belaufen sich auf 91 271,25 Euro. Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) (Insolvenzgericht), Homburger Straße 18, 61169 Friedberg, eingesehen werden.

Bad Nauheim, 12. 9. 2003

Der Treuhänder

Christian Schäfer, Rechtsanwalt

16646

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin **Lang, Yvonne** (Amtsgericht Wiesbaden, Az. 10 IK 13/02), soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 0,— Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

festgestellt:
Rang § 38 InsO 42 915,71 Euro
Summen: 42 915,71 Euro

Bad Schwalbach, 17. 9. 2003

Der Treuhänder

U. Maschmann, Rechtsanwalt

16647

9 IK 372/01: In dem Insolvenzverfahren **Gisela Rein, Kfm. Angestellte, Backesgasse 12, 65428 Rüsselsheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Freitag, 7. 11. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein. Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 66 Abs. 2 S. 2, 188 S. 2 InsO ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16648

9 IN 459/01: Das am 19. 11. 2001 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen der **two B GmbH, Goethestraße 12, 65479 Raunheim**, vertr. d. Gerrit Beul, Richard-Wagner-Straße 8, 63179 Obertshausen (Geschäftsführer), wird gemäß § 211 InsO eingestellt.

Darmstadt, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16649

9 IN 92/02: In dem Insolvenzverfahren **Ralf Gerhard Krämer, Adalbert-Stifter-Straße 14, 64521 Groß-Gerau**, wird Schlussstermin im schriftlichen Verfahren analog § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf 7. 11. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein. Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 66 Abs. 2 S. 2, 188 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16650

9 IK 156/02: In dem Insolvenzverfahren **Ismail Tountzai, Groß-Umstädter Straße 4, 64739 Höchst/Odw.**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 11. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16651

9 IN 162/02: In dem Insolvenzverfahren **Herbert Edwin Hausotter, Bismarckstraße 15, 65474 Bischofsheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin im schriftlichen Verfahren analog § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf 7. 11. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein. Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 66 Abs. 2 S. 2, 188 S. 2 InsO ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16652

9 IK 199/02: In dem Insolvenzverfahren **Jochen Konzack, Handelsfachpacker, Brunnenstraße 31, 64711 Erbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 28. 10. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 5. 9. 2003

Amtsgericht

16653

9 IN 209/02: In dem Insolvenzverfahren **Adnan Menderes Sulu, Odenwaldstraße 40, 64832 Hergershausen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 4. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16654

9 IN 412/02: In dem Insolvenzverfahren **Olav Kunst, Holz- und Bautentechnik, Elbestr. 13, 64569 Nauheim**, wird Termin zur besonderen Gläubigerversammlung zur Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. 11. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16655

9 IN 913/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Yarell Mode GmbH, Hilpertstraße 35, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Peter Martinus Heijt, c/o Secon Gruppe, Overschiestraat 182, 1062 XK Amsterdam, Niederlande (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16656

9 IN 1173/02: In dem Insolvenzverfahren **Mary Dienst-Gänsler, Oberhöchster Straße 41, 64739 Höchst/Odw.**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 11. 2003, 11.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16657

9 IN 1238/02: In dem Insolvenzverfahren **Christa Kaufhold, Ausserhalb 5, 65468 Trebur-Geinsheim**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16658

9 IK 12/03: In dem Insolvenzverfahren **Daniela Reinhardt, Mecklenburger Straße 4, 65428 Rüsselsheim**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf 7. 11. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein. Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 66 Abs. 2 S. 2, 188 S. 2 InsO ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16659

9 IK 80/03: In dem Insolvenzverfahren **Doris Schröder, Ballengrundweg 10, 64753 Brombachtal**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 13. 11. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16660

9 IK 121/03: In dem Insolvenzverfahren **Martha Maria Marita Rzepka, Rentnerin, Kranichsteiner Straße 12, 64289 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16661

9 IK 184/03: Am 9. 9. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Monika Ballini, Kellnerin, Im Städtel 8, 64711 Erbach**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sybille Abraham, L 11, 20--22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.
Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 11. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16662

9 IK 185/03: Am 9. 9. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Allesandro Ballini, Koch, Im Städtel 8, 64711 Erbach**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sybille Abraham, L 11, 20--22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.
Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 11. 2003, 9.40 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16663

9 IK 205/03: Am 8. 9. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heinz-Joachim Wirths, Sandbuckelgasse 20, 69488 Birkenau**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.
Prüfungstermin am Dienstag, 18. 11. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16664

9 IK 253/03: Am 8. 9. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Heike Chantre, Bürokräft, Spessartstraße 5, 64331 Weiterstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 7. 10. 2003.
Prüfungstermin am Dienstag, 18. 11. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16665

9 IK 261/03: Am 5. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Ringle, Am Nordbahnhof 83, 64289 Darmstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61.55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 14. 10. 2003.
Prüfungstermin am Dienstag, 18. 11. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der

angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 5. 9. 2003 **Amtsgericht**

16666

9 IN 584/03: Am 9. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Robert Waldmann, Märkerwaldstraße 32, 64625 Bensheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 18. 11. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 18. 11. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16667

9 IN 756/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Elfriede Lenz, Ulmenstraße 7, 65474 Bischofsheim**, ist am 10. 9. 2003 um 9.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Hofmann, Birkenweg 24, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16668

9 IN 808/03: Am 8. 9. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Peter Hoock, Alfred-Delp-Straße 37, 68623 Lampertheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 7. 10. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 18. 11. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 18. 11. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die

in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16669

9 IN 814/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ardi armaturen gmbh, Mühlalstraße 61, 64625 Bensheim**, vertr. d. Egbert Dittrich (Geschäftsführer), ist am 8. 9. 2003 um 13.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Tel.: 0 62 51/1 73 90, Fax: 0 62 51/17 39 50, bestellt worden.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16670

9 IN 817/03: Am 5. 9. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ulf Kanzler, Luisenstraße 26, 64521 Groß-Gerau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 21. 10. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 2. 12. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 2. 12. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 5. 9. 2003 **Amtsgericht**

16671

9 IK 262/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jörg Konrad, An den Fichten 5, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16672

9 IK 412/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jürgen Löscher, Fahrzeugbauer, Allee 32, 64407 Fränkisch-Crumbach**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16673

9 IN 93/01: In dem Insolvenzverfahren Peter Adolph Barth, verstorben am 17. 7. 1999, zuletzt wohnhaft **Saarstraße 18, 64319 Pfungstadt**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters für die Nachtragsverteilung durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16674

9 IN 354/01: Das am 9. 10. 2001 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Benedikt Dieter Krönes, verstorben am 24. 6. 2001, zuletzt wohnhaft Niedergartenweg 18, 64331 Weiterstadt**, wird gemäß § 207 InsO eingestellt.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16675

In der Insolvenzsache **Manuela Meides, Drosselweg 7, 64823 Groß-Umstadt (AG Darmstadt, 9 IK 38/02)**, findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 25 808,82 Euro,
zu verteilender Betrag: 4 218,40 Euro.

Der Treuhänder: **Georg Caps, Holzstraße 2, Darmstadt**.

Darmstadt, 15. 9. 2003 **Der Treuhänder Georg Caps**

16676

9 IK 145/02 (Amtsgericht Darmstadt): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Gabriele Koch, Friedensstraße 11, 64832 Babenhäusern**, betragen die Insolvenzforderungen 18 713,90 Euro. Es ist keine Masse vorhanden.

Darmstadt, 15. 9. 2003 **Die Treuhänderin H e s s, Rechtsanwältin**

16677

9 IN 597/02: In dem Insolvenzverfahren **Wagner & Schneider GmbH, ehemals Langer Kornweg 32, 65451 Kelsterbach**, vertr. d. Walter Schneider, Blumenstraße 4, 97618 Rödelmaier (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. 11. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16678

9 IN 711/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Suzy Beate Robitschek, Bahnhofstraße 1, 64291 Darmstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16679

9 IN 726/02: In dem Insolvenzverfahren **Karin Straub, Nibelungenstraße 29, 64720 Michelstadt-Rehbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schluss-

verzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 11. 2003, 10.55 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16680

9 IN 1027/02: In dem Insolvenzverfahren **Heilmann + Hofferbert GmbH, Werkzeug- und Formenbau, Breslauer Straße 9, 64354 Reinheim**, vertr. d. Richard Schwinn, Breslauer Straße 9, 64354 Reinheim (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 21. 10. 2003, 10.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Tagesordnung: Beschlussfassung gemäß §§ 157, 160 InsO.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16681

9 IK 213/03: Am 11. 9. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Oliver Asel, Markt-leiter, Nibelungenstraße 38, 68642 Bürstadt**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 21. 10. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 2. 12. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16682

9 IK 217/03: Am 11. 9. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ursula Engelke, Darmstädter Straße 33 a, 64546 Mörfelden-Walldorf**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 24. 10. 2003.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 5. 12. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16683

9 IK 218/03: Am 11. 9. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen des **Veit Tandler, Hohenburgstraße 54, 64711 Erbach**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 21. 10. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 2. 12. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16684

9 IK 236/03: Am 11. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Richard Lopez, Reuter-allee 44, 64297 Darmstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16685

9 IK 237/03: Am 11. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Silvia Lopez, Reuter-allee 44, 64297 Darmstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 11. 2003, 10.10 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16686

9 IK 260/03: Am 11. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Romeo Morlang, Rentner, Heimstättenweg 64, 64295 Darmstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 21. 10. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 2. 12. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Be-

schlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16687

9 IN 556/03: In dem Insolvenzverfahren **HFT GmbH, Am Schwarzbach, 64560 Riedstadt-Erfelden**, vertr. d. Dietrich Probst (Geschäftsführer), findet im Berichtstermin am 14. 10. 2003, 9.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, auch die Anhörung der Gläubiger zur Aufhebung der Eigenverwaltung gemäß § 272 Absatz 1 Ziffer 1 InsO statt.

Darmstadt, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16688

9 IN 591/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hausbau 2000 GmbH, Darmstädter Straße 10, 64673 Zwingerberg-Rodau**, vertr. d. Marcus Stanzel, Veilchenweg 12, 65366 Geisenheim (Geschäftsführer), ist am 10. 9. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wolfgang Weingart, Weberstraße 6, 69120 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/6 49 01-10, Fax: 0 62 21/6 49 01 15, bestellt worden.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16689

9 IN 616/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heinz Grunert, Nibelungenstraße 7, 68647 Biblis**, ist am 11. 9. 2003 um 10.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Tel.: 0 62 51/1 73 90, Fax: 0 62 51/17 39 50, bestellt worden.

Darmstadt, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16690

9 IN 726/03: Am 10. 9. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Martin Leibin, Wesserstraße 8, 65479 Raunheim**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Hofmann, Birkenweg 24, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 87 29-0, Fax: 0 61 51/6 87 29 20.

Anmeldefrist: 20. 10. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 20. 11. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 20. 11. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16691

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Gerold Michael Imgram**, geb. am 26. 4. 1963, **Albrecht-Dürer-Straße 28, 63456 Hanau**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hanau (Insolvenzgericht) unter der Geschäftsnummer 70 IK 15/02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 101 159,09 Euro. Die zu verteilende Insolvenzmasse beträgt 0,— Euro.

Darmstadt, 16. 9. 2003

Der Treuhänder

Hassinger, Rechtsanwalt

16692

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Brigitte Moukouri-Njoh**, **Hermannstraße 22, 63069 Offenbach am Main**, geb. am 4. 6. 1954, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (Insolvenzgericht) unter der Geschäftsnummer 8 IK 86/02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 41 299,58 Euro. Die zu verteilende Insolvenzmasse beträgt 0,— Euro.

Darmstadt, 16. 9. 2003

Der Treuhänder

Hassinger, Rechtsanwalt

16693

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Matthias Mißler**, **Heiligenberg 9, 36205 Sontra**, Az. 3 IN 128/02, soll der Schlusstermin bestimmt werden.

Die Höhe der Insolvenzforderungen beträgt 117 314,12 Euro.

Es ist ein Massebestand von 5 892,80 Euro vorhanden.

Davon gehen noch ab die Kosten des Insolvenzverfahrens und die noch anfallenden sonstigen Masseverbindlichkeiten.

Eschwege, 9. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter

Peter Bundßei, Rechtsanwalt

16694

3 IN 142/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Johann Hoppe**, **Goldbachstraße 53, 37269 Eschwege**, ist am 12. 9. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Bundßei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20, bestellt worden.

Eschwege, 12. 9. 2003

Amtsgericht**16695**

3 IN 97/00: In dem Insolvenzverfahren **Christine Kruk**, **Kunststoffe, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, vertr. d. **Christine Kruk**, Auf dem Hofe 23, 34298 Helsa (Inhaberin), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, 7. 11. 2003, 10.45 Uhr,

Raum 214, II. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege.

Eschwege, 16. 9. 2003

Amtsgericht**16696**

3 IN 95/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Häuslicher Pflegedienst Werraland**, **Inhaberin Angelika Hannappel**, **Ackerstraße 21, 37242 Bad Sooden-Allendorf**, ist am 17. 9. 2003 um 9.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20, bestellt worden.

Eschwege, 17. 9. 2003

Amtsgericht**16697**

61 IK 25/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Hubert Peter Henzelmann**, **Am Gaßgang 13, 61440 Oberursel/Ts.**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Bad Homburg v. d. Höhe niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 179 797,19 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 4 071,44 Euro.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003

Der Treuhänder

Fabio Algari, Rechtsanwalt

16698

8 IK 164/02 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Laila Cannon**, **Seligenstadt**, hat das Gericht die Schlussverteilung genehmigt.

Das Verteilungsverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Insolvenzgericht) niedergelegt worden.

Der Massebestand beträgt 0,— Euro.

Es bestehen Insolvenzforderungen in Höhe von 3 751,04 Euro.

Frankfurt am Main, 10. 9. 2003

Der Treuhänder

Dickopf, Rechtsanwalt

16699

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Alina-Maria Dumitrescu**, **Zeil 65—69, 60318 Frankfurt am Main**, Az. 810 IN 1215/02 D, Amtsgericht Frankfurt am Main, soll die Schlussverteilung stattfinden. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Insolvenzabteilung) niedergelegt worden. Zu berücksichtigen sind danach zur Tabelle festgestellte Insolvenzforderungen in Höhe von insgesamt 5 869,96 Euro.

Zur Verteilung steht kein Massebestand zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter

Sirrenberg, Rechtsanwalt

16700

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Christel GERMERSHAUSEN**, **Kronengasse 5, 65929 Frankfurt am Main**, Az. 810 IK 86/03 G, Amtsgericht Frankfurt am Main, soll die Schlussverteilung stattfinden. Das Schlussverzeich-

nis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Insolvenzabteilung) niedergelegt worden. Zu berücksichtigen sind danach zur Tabelle festgestellte Insolvenzforderungen in Höhe von insgesamt 125 203,45 Euro.

Zur Verteilung steht kein Massebestand zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003

Der Treuhänder

Sirrenberg, Rechtsanwalt

16701

810 IK 329/02 K (Amtsgericht Frankfurt am Main): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Herrn Arkadiusz Kabata**: Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 6 124,71 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003

Der Treuhänder

Dr. Laubereau, Rechtsanwalt

16702

810 IN 723/02 Z: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Thorsten Zabe**, **Friedensstraße 39, 65719 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen, wobei Einwendungen bis zum 20. 11. 2003 bei dem Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main erhoben werden können.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 128 849,73 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 957,50 Euro.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter

Fabio Algari, Rechtsanwalt

16703

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Joachim Oberdorfer**, **Wehrheim**, (Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, 62 IK 15/00 S), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 38 823,55 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 1 696,54 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 15. 9. 2003

Der Treuhänder

Dr. Georg Bernsau, Rechtsanwalt

16704

810 IK 112/02 Sch: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Heinz Dieter Schmitt**, **Wartburgstraße 42, 65929 Frankfurt am Main**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 20. 10. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 12. 8. 2003 Amtsgericht

16705

810 IK 246/02 Z: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Ludger Zürn, Adalbertstraße 57, 60486 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen, wobei Einwendungen bis zum 15. 12. 2003 bei dem Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main erhoben werden können.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 29 244,13 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 2 477,66 Euro abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 15. 9. 2003

Der Treuhänder

Fabio Algari, Rechtsanwalt

16706

810 IK 260/02 Sch: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Andreas Schimkus, Leibnizstraße 9, 60316 Frankfurt am Main**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 30. 10. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 19. 8. 2003 Amtsgericht

16707

810 IN 865/02 F: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Yves Frost, Am Eichenloh 15, 60431 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen, wobei Einwendungen bis zum 13. 11. 2003 bei dem Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main erhoben werden können.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 70 872,41 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter

Fabio Algari, Rechtsanwalt

16708

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Muebecell Arin, Ben-Gurion-Ring 22, 60437 Frankfurt**, wurde die Schlussverteilung genehmigt. Der für die

Masseverteilung verfügbare Massebestand beträgt derzeit 0,— Euro. Zu berücksichtigen sind Forderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 29 474,18 Euro. Das Verzeichnisverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt zur Geschäftsnummer 810 IK 11/03 aus.

Frankfurt am Main, 15. 9. 2003

Der Treuhänder

Dr. J. M. Plathner, Rechtsanwalt

16709

810 IK 246/03 C: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Laura Cantori, Adalbertstraße 45, 60486 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen, wobei Einwendungen bis zum 6. 11. 2003 bei dem Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main erhoben werden können.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 10 308,03 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro.

Frankfurt am Main, 15. 9. 2003

Der Treuhänder

Fabio Algari, Rechtsanwalt

16710

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Wladimir Pepler, geboren am 23. 9. 1970, wohnhaft Altkönigsstraße 33, 61250 Usingen** (Geschäfts.-Nr. des AG Bad Homburg 61 IK 53/02 W), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 40,— Euro. Dagegen gehen noch ab das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin sowie die Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 3 791,20 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10 bis 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Frankfurt am Main, 15. 9. 2003

Die Treuhänderin

Hildegard A. Hövel, Rechtsanwältin

16711

811 IN 63/99 C: In dem Insolvenzverfahren der **Cotic Bau GmbH, Idsteiner Straße 114, 60326 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren gemäß § 200 Abs. 1 InsO aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16712

810 IK 22/00 K: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Manfred Klug, Am Sonnenberg 30, 61279 Grävenwiesbach-Hünstadt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16713

810 IN 774/00 A: In dem Insolvenzverfahren des **AGORA Ambulante Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen Notlagen e. V., Kurfürstenstraße 18, 60486 Frankfurt am Main**, vertr. d. I. Hilde Krauß, Orth-

straße 6, 60385 Frankfurt am Main (Vorstand), 2. Rudi Baumgärtner, Reichelstraße 46, 60431 Frankfurt am Main (Vorstand), wird das Verfahren gemäß § 200 Abs. 1 InsO aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16714

810 IK 84/01 C: Das Verbraucherinsolvenzverfahren der **Pamela Cezanne, ehemals Alzeier Straße 2 A, 65934 Frankfurt am Main**, wird aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16715

810 IN 403/01 Y: In dem Insolvenzverfahren **YoPASS Aktiengesellschaft**, vertr. d. den Vorstand, Hanauer Landstraße 287—289, 60314 Frankfurt am Main, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse bestimmt auf Dienstag, 11. 11. 2003, 8.00 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16716

810 IN 403/01 Y: In dem Insolvenzverfahren **YoPASS Aktiengesellschaft**, vertr. d. den Vorstand, Hanauer Landstraße 287—289, 60314 Frankfurt am Main, sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin (auch für die vorläufige Verwaltung) durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16717

810 IN 687/01 F: In dem Insolvenzverfahren **KANT! Vermögensmanagement Frey & Schnigge GmbH, Oeder Weg 15, 60318 Frankfurt am Main**, wird die Prüfung der bis zum 29. 10. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 13. 11. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein

Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16718

810 IN 869/01 F: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Imran Farooq, Gummersbergstraße 10 a, 60435 Frankfurt am Main, Inh. d. Fa. IMRANTEX, Homburger Landstraße 148, 60435 Frankfurt am Main**, ist am 12. 9. 2003 um 10.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16719

810 IN 951/01 P: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **PIETSCH & PARTNER GMBH, Kaiserstraße 66, 60329 Frankfurt am Main**, vertr. d. Gabriele Schneider-Pietsch, Schliemannweg 29, 60435 Frankfurt am Main (Geschäftsführerin), wird die Prüfung der bis zum 30. 10. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Die Insolvenzverwalterin, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 11. 11. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16720

810 IK 176/02 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Michael Ruff, Sandweg 41, 60316 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16721

810 IK 225/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Arzum Günes, Waldschmidtstraße 40, 60316 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16722

810 IK 231/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Manuela Geißler, Am**

Brunnengarten 15, 60437 Frankfurt am Main, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 1. 9. 2003 Amtsgericht

16723

810 IK 232/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Bodo Geißler, Am Brunnengarten 15, 60437 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 1. 9. 2003 Amtsgericht

16724

810 IK 246/02 Z: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Ludger Zörn, Adalbertstraße 57, 60436 Frankfurt am Main**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 15. 12. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16725

810 IK 247/02 M: Das Verbraucherinsolvenzverfahren **Walter Erhardt Müller, Nordring 26, Frankfurt**, wird **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16726

810 IK 253/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Christa Weidlich, Geschwister-Scholl-Straße 44, 60488 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16727

810 IK 313/02 M: Das Verbraucherinsolvenzverfahren **Rainer Helmut Mast, Nassauer Straße 20, Frankfurt**, wird **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzo-

gen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16728

810 IK 326/02 H: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Christine Hauf, Merianstraße 47, 60316 Frankfurt am Main**, wird die Prüfung der bis zum 30. 9. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Treuhänder, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 10. 11. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16729

810 IK 351/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Daniela Wüst, Westewaldstraße 39, 65760 Eschborn**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16730

810 IK 371/02 M: Das Verbraucherinsolvenzverfahren **Thomas Herbert Müller, Gerhart-Hauptmann-Ring 101, Frankfurt**, wird **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16731

810 IK 375/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Melanie Gleisberg, Selma-Lagerlöf-Straße 3, 60431 Frankfurt am Main**, können von den Gläubigern bis zum 18. 11. 2003 bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 1. 9. 2003 Amtsgericht

16732

810 IK 379/02 C: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Safiye Colak, Rombergstraße 20, 65931 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16733

810 IN 473/02 Sch: In dem Insolvenzverfahren des **Michael Schäfer, Münchener Straße 24, 60329 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 19. 8. 2003 Amtsgericht

16734

810 IN 531/02 S: In dem Insolvenzverfahren **S. K. R. Robstoffhandel GmbH, Akazienweg 15, 65760 Eschborn**, wird die Prüfung der bis zum 31. 10. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 18. 11. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16735

810 IN 561/02 Sch: In dem Insolvenzverfahren **Judit Schöller, In den Jägergärten 11, 65719 Hofheim/Ts.**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 20. 11. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 25. 8. 2003 Amtsgericht

16736

810 IN 865/02 F: In dem Insolvenzverfahren **Yves Frost, Am Eichenloh 15, 60431**

Frankfurt am Main, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 13. 11. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16737

810 IN 1322/02 J: Am 10. 9. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Jühr, geb. am 18. 6. 1944, Weingartenstraße 34 A, 65795 Hattersheim**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 30. 10. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 16. 12. 2003, 8.15 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16738

810 IK 66/03 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Ulrike Anemarie Wißmann, Sondershausenstraße 69, 60326 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16739

810 IK 141/03 N: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Willi Nöll, Birkholzweg 19, 60433 Frankfurt am Main**, wird die Prüfung der bis zum 22. 10. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Treuhänder, die Gläubiger und der Schuldner können bis zum 3. 11. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insol-

venzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16740

810 IK 191/03 F: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Susanne Flügel, Landwehrstraße 4, 65795 Hattersheim**, können von den Gläubigern bis zum 13. 11. 2003 bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 3. 9. 2003 Amtsgericht

16741

810 IN 298/03 M: In dem Insolvenzverfahren **Biagio Marinelli, Eckenheimer Landstraße 132, Frankfurt**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 2. 12. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht Frankfurt, Klingerstraße 20, Geb. F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16742

810 IK 334/03 G: Am 29. 8. 2003 um 14.19 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Erika Guthier, Sossenheimer Weg 188, 65936 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 71 37 98 30.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 7. 10. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 18. 11. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klin-

gerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16743

810 IK 336/03 B: Am 3. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Brigitte Bröckl, Antoniterstraße 25, 65929 Frankfurt-Unterliederbach**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 6. 10. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 24. 11. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16744

810 IK 341/03 R: Am 8. 9. 2003 um 16.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Evelyn Reh, Anspacher Straße 61, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 4. 12. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 16. 12. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16745

810 IK 345/03 G: Am 4. 9. 2003 um 9.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Regina Greif, Hattersheimer Weg 11, 65760 Eschborn**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe, Mergenthalerallee 45—47, 65730 Eschborn, Tel.: 0 61 96/48 19 69.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 1. 11. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 28. 11. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klin-

gerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16746

810 IK 347/03 Sch: Am 9. 9. 2003 um 15.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Oliver Schwarz, geb. am 30. 6. 1967, Egestraße 37, 60488 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 10. 11. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 1. 2004 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16747

810 IK 354/03 A: Am 5. 9. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Cetin Akkoc, Franz-Kafka-Straße 10, 60431 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 12. 11. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 27. 11. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16748

810 IK 357/03 H: Am 8. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Abdelhamid El Hannachi, Ingelheimer Straße 12, 60529 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Michael C. Frege, Friedrich-Ebert-Anlage 44, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/7 17 01-3 00, Fax: 0 69/71 70 11 10.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 10. 11. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100

und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 24. 11. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16749

810 IK 359/03 L: Am 11. 9. 2003 um 10.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Michael Erich Lickar, Kiefernstraße 30, 65933 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Kasinostraße 9, D-64293 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/39 68 20, Fax: 0 61 51/3 96 82 20.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 3. 12. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 12. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16750

810 IN 359/03 G: Am 29. 8. 2003 um 16.54 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Daniela Gebhard, Wiener Straße 121, 60599 Frankfurt**, vormals Inhaberin der DG Marketing Dietzenbach, Gustav-Heinemann-Ring 3, 63128 Dietzenbach-Steinberg, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287 bis 289, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 13 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 21. 1. 2004 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 3. 3. 2004, 9.15 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16751

810 IN 368/03 I: Am 11. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **ibelle Verwaltungen-Gesellschaft Süd mbH, Nidacorso NWZ, 60439 Frankfurt am Main**, vertr. d. Hartwig Knetter, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Hanauer Landstraße 287 bis

289, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 4. 11. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 4. 12. 2003, 9.20 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16752

810 IN 803/03 F: Am 1. 9. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren **FUB Gesellschaft für Folientechnik und Bautenschutz mit beschränkter Haftung, Robert-Bosch-Straße 4-6, 65719 Hofheim-Wallau**, vertr. d. Rolf Hartmann, Haselnußweg 1, 65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 7. 1. 2004 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 4. 2. 2004, 9.25 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16753

810 IN 803/03 F: In dem Insolvenzverfahren **FUB Gesellschaft für Folientechnik und Bautenschutz mit beschränkter Haftung, Robert-Bosch-Straße 4-6, 65719 Hofheim-Wallau**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16754

810 IN 936/03 K: Am 10. 9. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wilfried Klee, Florianweg 34, 60388 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-

60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 26. 11. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 15. 1. 2004, 9.00 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16755

810 IN 987/03 L: Am 1. 9. 2003 um 13.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren **LINEA PLUS DRUCK GMBH, Flinschstraße 61, 60388 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 63 76 10, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 30. 10. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 27. 11. 2003, 9.30 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16756

810 IN 987/03 L: In dem Insolvenzverfahren **LINEA PLUS DRUCK GMBH, Flinschstraße 61, Frankfurt**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16757

810 IN 1069/03 S: Am 9. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren **Thomas Sauerwald, Eckernförder Straße 6, 60435 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Insolvenzverwalter vorzunehmen.

Anmeldefrist: 7. 10. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 18. 11. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16758

810 IN 1073/03 K: Am 12. 9. 2003 um 11.15 Uhr ist über den Nachlass der **Sophie Keller, verstorben am 1. 1. 2001, zuletzt wohnhaft Wittelsbacherallee 131, 60385 Frankfurt am Main**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Fabio Algari, Oppenheimer Landstraße 3, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60, Fax: 0 69/61 09 16 16.

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bis zum 21. 10. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Erblasserin sind dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Erblasserin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am Donnerstag, 20. 11. 2003, 9.30 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16759

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Heideloire Schneider** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es ist keine Masse verfügbar. Zu berücksichtigten sind Forderungen nach § 38 InsO in Höhe von 6 171,71 Euro. Das Verteilungsverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Az. 810 IK 297/02 Sch, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 17. 9. 2003

Der Treuhänder

Frank Bassermann, Rechtsanwalt

16760

9 IN 6/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma B.I.T. Boneberger & Co. OHG, Brückenstraße 10, 35794 Mengerskirchen**, findet vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Es stehen Barmittel in Höhe von 19 926,85 Euro zur Verfügung.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- Noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten,
- Auslagen und Restvergütung des Insolvenzverwalters,
- Gerichtskosten,
- Kosten für eine Prüfung der Schlussrechnung,
- Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an Forderungen der Rangklasse 0/1-0/60 in Höhe von 401 631,30 Euro zu berücksichtigen. Diese Forderungen gliedern sich wie folgt:

1. Festgestellte Forderungen in Höhe von 328 573,53 Euro.

2. Für den Ausfall festgestellte Forderungen in Höhe von 73 057,77 Euro,

3. Bestrittene Forderungen, bei denen ein Titel vorliegt, in Höhe von 0,— Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn unter dem Aktenzeichen 9 IN 6/02 zur Einsicht ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO verwiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter
Dr. Theile, Rechtsanwalt

16761

70 IN 52/02 (Amtsgericht Hanau): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Siegfried Vollauchek, Schillerstraße 6, 63486 Bruchköbel**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 491 684,24 Euro. Es ist ein Massebestand von 3 381,35 Euro vorhanden. Hiervon sind noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Insolvenzverwaltervergütung zu berücksichtigen.

Friedberg (Hessen), 10. 9. 2003

Die Treuhänderin
Daniela Weil, Rechtsanwältin

16762

9 IN 60/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Leser Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Levent Senay, Bergstraße 22, 35781 Weilburg-Waldhausen**, findet vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Es stehen Barmittel in Höhe von 16 634,91 Euro zur Verfügung.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- Noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten,
- Auslagen und Restvergütung des Insolvenzverwalters,
- Gerichtskosten,
- Kosten für eine Prüfung der Schlussrechnung,
- Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an Forderungen der Rangklasse 0/1—0/14 in Höhe von 107 036,88 Euro zu berücksichtigen. Diese Forderung gliedern sich wie folgt:

1. Festgestellte Forderungen in Höhe von 107 036,88 Euro.

2. Für den Ausfall festgestellte Forderungen in Höhe von 0,— Euro,

3. Bestrittene Forderungen, bei denen ein Titel vorliegt, in Höhe von 0,— Euro,

4. Nachträglich zu prüfende Forderung in Höhe von 3 144,45 Euro,

5. Noch zu prüfende Neuanmeldung in Höhe von 379,25 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg unter dem Aktenzeichen 9 IN 60/02 zur Einsicht ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO verwiesen.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter
Dr. Theile, Rechtsanwalt

16763

3 IK 61/02 (Amtsgericht Wetzlar): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Sonja Berger, St. Georg Berg 2, 35619 Braunfels**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 204 426,17 Euro. Es ist ein Massebestand von 159,54 Euro vorhanden. Hiervon sind noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Treuhändervergütung zu berücksichtigen.

Friedberg (Hessen), 10. 9. 2003

Der Treuhänder
Ronald Hofmann, Rechtsanwalt

16764

65 IN 195/99: In dem Insolvenzverfahren **Peter Ottino, Dieselstraße 9 c, 61239 Ober-Mörlen**, ist ein Vorschuss auf die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 9. 9. 2003 Amtsgericht

16765

65 IK 14/03: Am 11. 9. 2003 um 17.10 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Christa Cooper, Fußgasse 31, 61231 Bad Nauheim**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Christian Schäfer, Auguste-Victoria-Straße 3, 61231 Bad Nauheim**, Tel.: 0 60 32/7 00 31 74, Fax: 0 60 32/7 00 31 78, bestellt worden.

Anmeldefrist: 10. 11. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 18. 11. 2003, 9.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16766

64 IN 15/03: In dem Insolvenzverfahren „Do it yourself Fliesenarbeiten“ **Beratung, Planung, Service GmbH, Kreuzforste 24, 63691 Ransstadt**, vertr. d. **Erna Gottwald** (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2003 Amtsgericht

16767

60 IK 32/03: Am 9. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Jürgen Strebert, Friedensstraße 11, 61169 Friedberg**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin **Katja Dönges, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**, Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 24. 10. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 6. 11. 2003, 14.45 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 10. 9. 2003 Amtsgericht

16768

62 IK 39/03: Am 11. 9. 2003 um 14.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **Nicole Penzenstadler, Wilhelm-Görk-Straße 10, 61197 Florstadt**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt**, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 27. 10. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 6. 11. 2003, 10.30 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16769

60 IK 60/03: Am 9. 9. 2003 um 10.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Margarethe Swajka, Hainpfad 9, 61203 Reichelsheim**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/96 37 61 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 27. 10. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 6. 11. 2003, 10.00 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2003 Amtsgericht

16770

64 IK 75/03: Am 11. 9. 2003 um 16.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Birgit Rovak, Hammerweg 7 A, 63683 Ortenberg-Bleichenbach**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Lutz Lehmann, Poststraße 1, 35410 Hungen**, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 3. 11. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 11. 2003, 9.30 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16771

64 IK 76/03: Am 11. 9. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Stefan Rovak, Hammerweg 7 A, 63683 Ortenberg-Bleichenbach**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Lutz Lehmann, Poststraße 1, 35410 Hungen**, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 3. 11. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 11. 2003, 9.45 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16772

64 IN 235/01 (Amtsgericht Friedberg): In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Stefan Ude, Friedberger Straße 11, 61203 Reichelsheim**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 82 518,80 Euro. Es ist ein Massebestand von 1 228,85 Euro vorhanden. Hiervon sind noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Insolvenzverwaltervergütung zu berücksichtigen.

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Daniela Weil, Rechtsanwältin

16773

65 IK 44/02 (Amtsgericht Friedberg): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Petra Schmitz, Kurallee 9, 63667 Nidda**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 50 787,11 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden.

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003

Die Treuhänderin

Daniela Weil, Rechtsanwältin

16774

60 IN 140/03: Über das Vermögen des **Paul Pfitzner, Schwarzdornallee 11, 61203 Reichelsheim**, wird am 11. 9. 2003 um 11.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Fatma Kreft, Mainzer-Tor-Weg 15, 61169 Friedberg**, Tel.: 0 60 31/7 34 39-25, Fax: 0 60 31/7 34 39 99.

Insolvenzforderungen sind bis zum 27. 10. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 6. 11. 2003, 10.15 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2003 Amtsgericht

16775

6 IK 48/02 (Amtsgericht Gießen): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Michael Mohr, Trop-pauer Straße 23, 35396 Gießen**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 54 019,31 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2003

Der Treuhänder

Ronald Hofmann, Rechtsanwalt

16776

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Adnan Menderes Sulu, geboren am 22. 7. 1973, Odenwaldstraße 40, 64832 Hergershausen**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, Az. 9 IN 209/02, niedergelegt worden.

Es steht ein Massebestand von 0,— Euro zur Verteilung zur Verfügung. Hiervon sind

die noch festzusetzenden Verfahrenskosten vorweg zu bedienen. Der Restbetrag ist auf folgende zur Tabelle festgestellten Forderungen zu verteilen:

Forderungen gemäß § 38 InsO in einer Größenordnung von 19 189,62 Euro.

Friedberg (Hessen), 18. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Fatma Kreft, Rechtsanwältin

16777

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Waldemar Richard Neufeld, geboren am 27. 3. 1961, Bergstraße 34, 35614 Ablar**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, Az. 3 IN 88/02, niedergelegt worden.

Es steht ein Massebestand von 2 550,51 Euro zur Verteilung zur Verfügung. Hiervon sind die noch festzusetzenden Verfahrenskosten vorweg zu bedienen. Der Restbetrag ist auf folgende zur Tabelle festgestellten Forderungen zu verteilen:

Forderungen gemäß § 38 InsO in einer Größenordnung von 133 345,57 Euro.

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Fatma Kreft, Rechtsanwältin

16778

23 IK 25/02 (Amtsgericht Marburg/Lahn): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Engel, geboren am 27. 2. 1954, Scheidtstraße 16, 35166 Hatzfeld**, betragen die Insolvenzforderungen 22 212,55 Euro. Es ist keine Masse vorhanden.

Friedberg (Hessen), 18. 9. 2003

Der Treuhänder

Hofmann, Rechtsanwalt

16779

62 IN 228/01: In dem Insolvenzverfahren **Andreas Jost, Sonnenwiesenstraße 8, 63654 Büdingen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 15. 10. 2003, 9.30 Uhr, EG, Zimmer 34, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003 Amtsgericht

16780

60 IN 240/01: In dem Insolvenzverfahren **Ahmet Müller, Am Eichelstück 9, 61197 Nieder-Florstadt**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 15. 10. 2003, 11.45 Uhr, EG, Zimmer 34, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003 Amtsgericht

16781

60 IK 12/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Gregor Lucian Stawinoga, Außenliegend 13 A, 63679 Schotten**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 23. 10. 2003, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003 Amtsgericht

16782

60 IK 53/03: Am 12. 9. 2003 um 15.10 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Helga Vallentin, Kurallee 11, 63667 Nidda**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen**, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 24. 10. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 5. 11. 2003, 9.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003 Amtsgericht

16783

65 IK 54/03: Am 11. 9. 2003 um 16.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Siegfried Korff, Mühlweg 17, 61206 Wöllstadt**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin **Fatma Kreft, Mainzer-Tor-Weg 15, 61169 Friedberg**, Tel.: 0 60 31/7 34 39-25, Fax: 0 60 31/7 34 39 99, bestellt worden.

Anmeldefrist: 24. 10. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 6. 11. 2003, 10.45 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16784

62 IK 59/03: Am 12. 9. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **David Harrison, An der Heugasse 11, 63667 Nidda**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin **Katja Dönges, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**, Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 27. 10. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 6. 11. 2003, 11.00 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003 Amtsgericht

16785

60 IN 113/03: In dem Insolvenzverfahren **Alexander Worel, Rödeweg 18, 35519 Rockenberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 23. 10. 2003, 8.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16786

61 IN 177/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ernst Schusser, Am Ösberg 20, 35510 Butzbach**, ist am 16. 9. 2003 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Verfügungen des Antragsgegners über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2003 Amtsgericht

16787

64 IN 185/03: Über das Vermögen der **RE-O-MED Dr. Hönle GmbH, Bahnhofsallee 5, 61231 Bad Nauheim**, vertr. d. Rudolf Rainer Ost, Hauptstraße 14, 63691 Ranstadt (Geschäftsführer), wird am 11. 9. 2003 um 16.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 11. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 20. 11. 2003, 9.00 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 16. 12. 2003, 9.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), Zimmer 234 (2. OG), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2003 Amtsgericht

16788

60 IN 201/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Karl-Hermann Kallus, Kallus Bau, Schulstraße 50, 63654 Büdingen**, ist am 16. 9. 2003 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53, bestellt worden.

Verfügungen des Antragsgegners über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung der

vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Sie ist ermächtigt, Forderungen und Guthaben des Schuldners einzuziehen.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2003 Amtsgericht

16789

62 IN 218/03: Über das Vermögen der **Hißbach Schweiß- und Montagetechnik GmbH, Klostersgasse 21, 63694 Limeshain**, vertr. d. Hans Werner Hißbach (Geschäftsführer), wird am 12. 9. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 27. 10. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 6. 11. 2003, 10.45 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2003 Amtsgericht

16790

60 IN 233/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ulrich Reinhardt, Erkerweg 13, 63667 Nidda**, ist am 15. 9. 2003 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53, bestellt worden.

Verfügungen des Antragstellers über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die vorläufige Insolvenzverwalterin ist ermächtigt, Forderungen und Guthaben des Schuldners einzuziehen.

Friedberg (Hessen), 15. 9. 2003 Amtsgericht

16791

93 IK 18/03: Am 10. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Rüdiger König, Haydnstraße 9, 36043 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Rüdiger Neidert, Rabanusstraße 38, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 00 20, Fax: 06 61/2 50 02 25, bestellt worden.

Anmeldefrist: 31. 12. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 12. 2. 2004. Angemeldete Forderungen, denen innerhalb der gesetzten Frist nicht schriftlich widersprochen wird, gelten als festgestellt (§ 178 Abs. 1 S. 1 InsO). Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung einer Forderung nach § 178 Abs. 1 S. 2 InsO nicht entgegen. Binnen einer Frist bis zum 9. 10. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenz-

masse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16792

91 IK 43/03: Am 10. 9. 2003 um 9.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Thorsten Eckstein, Rabanus-Maurus-Straße 40, 36100 Petersberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88, bestellt worden.

Anmeldefrist: 31. 10. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 15. 1. 2004. Angemeldete Forderungen, denen innerhalb der gesetzten Frist nicht schriftlich widersprochen wird, gelten als festgestellt (§ 178 Abs. 1 S. 1 InsO). Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung einer Forderung nach § 178 Abs. 1 S. 2 InsO nicht entgegen. Binnen einer Frist bis zum 14. 11. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16793

91 IN 44/03: Am 10. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dietmar Wendorff, Karlstraße 6, 36037 Fulda**, früher wohnhaft gewesen Scheidlinweg 1^{1/2}, 87700 Memmingen.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88.

Anmeldefrist: 5. 1. 2004.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 6. 4. 2004, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung nach § 289 Abs. 1 S. 2 InsO i. V. m. Art. 107 EGVinsO (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16794

91 IK 26/03: Am 10. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Wirth, Rhönstraße 19, 36037 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Dr. jur. Peter Heid, Lindenstraße 28, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 06 61/8 30 41 88, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 11. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet

worden, Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 14. 1. 2004. Angemeldete Forderungen, denen innerhalb der gesetzten Frist nicht schriftlich widersprochen wird, gelten als festgestellt (§ 178 Abs. 1 S. 1 InsO). Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung einer Forderung nach § 178 Abs. 1 S. 2 InsO nicht entgegen. Binnen einer Frist bis zum 20. 10. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16795

92 IN 48/03: Am 10. 9. 2003 um 12.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Hornick, Rinnweg 5, 36169 Rasdorf**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40.

Anmeldefrist: 7. 1. 2004.

Gläubigerversammlung am Freitag, 20. 2. 2004, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16796

92 IK 18/03: Am 10. 9. 2003 um 12.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl-Heinz Peppler, Fuldaer Straße 14, 36093 Künzell**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. jur. Christoph Hartmann, Am Alten Schlachthof 6, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/92 80 90, Fax: 06 61/7 06 05, bestellt worden.

Anmeldefrist: 14. 11. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 14. 1. 2004. Angemeldete Forderungen, denen innerhalb der gesetzten Frist nicht schriftlich widersprochen wird, gelten als festgestellt (§ 178 Abs. 1 S. 1 InsO). Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung einer Forderung nach § 178 Abs. 1 S. 2 InsO nicht entgegen. Binnen einer Frist bis zum 14. 11. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künf-

tig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16797

91 IK 24/03: Am 10. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heiko Schuhmacher, Eisenbacher Tor 11, 36341 Lauterbach, frühere Anschrift: Vogelwoogstraße 19, 67659 Kaiserslautern**.

Zum Treuhänder ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/2 50 88 30, Fax: 06 61/2 50 88 35, bestellt worden.

Anmeldefrist: 14. 11. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 14. 1. 2004. Angemeldete Forderungen, denen innerhalb der gesetzten Frist nicht schriftlich widersprochen wird, gelten als festgestellt (§ 178 Abs. 1 S. 1 InsO). Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung einer Forderung nach § 178 Abs. 1 S. 2 InsO nicht entgegen. Binnen einer Frist bis zum 14. 11. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Es besteht Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16798

91 IN 91/02: Am 17. 2. 2003 um 10.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Leonardo di Foggia, Eisenflecherei, Neuenberger Straße 42, 36041 Fulda, Privat: Iltisweg 1, 36041 Fulda**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Helmke, Austraße 83, D-35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/6 46 60, Fax: 0 27 72/64 66 77.

Auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger in der Ausgabe 041 wird Bezug genommen.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 22. 10. 2003 gestellt werden.

Fulda, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16799

91 IN 21/03: Am 16. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist über den Nachlass des **Günter Schneider, verstorben am 6. 4. 2003, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 26, 36037 Fulda**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Dr. Erich Muth, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63.

Insolvenzforderungen sind bis zum 12. 1. 2004 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Dienstag, 11. 11. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Prüfungstermin am Dienstag, 6. 4. 2004, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fulda, 17. 9. 2003 **Amtsgericht**

16800

6 IN 115/02: In dem Insolvenzverfahren **Seniorenheim Am Schiffenberg GmbH, Fortweg 3, 35415 Pohlheim**, vertr. d. 1. Michael Petry, Gießener Straße 53, 35415 Pohlheim (Geschäftsführer), 2. Siegfried Petry, Gießener Straße 53, 35415 Pohlheim (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16801

6 IK 75/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Joachim Hahn, Schlosser, geboren am 27. 12. 1965, Berliner Straße 24 b, 35415 Pohlheim**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 15. 9. 2003 **Amtsgericht**

16802

6 IK 71/03: Am 11. 9. 2003 um 12.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gabriela Heike Tafferner geb. Beppler, Ergotherapeutin, geboren am 9. 9. 1958, Gartenstraße 8, 35452 Heuchelheim**.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53.

Anmeldefrist: 10. 10. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 4. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 17. 9. 2003 **Amtsgericht**

16803

6 IK 81/03: Am 16. 9. 2003 um 13.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Corinna Schäfer geb. Zenker, geboren am 10. 5. 1977, Troppauer Straße 37, 35396 Gießen**.

Treuhänder: Rechtsanwalt Tim Schneider, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-0, Fax: 06 41/9 32 43 30.

Anmeldefrist: 27. 10. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 25. 11. 2003, 9.35 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 17. 9. 2003 **Amtsgericht**

16804

6 IN 206/03: Über das Vermögen der **MWT-Mittelhessische Werbetechnik GmbH, Europastraße 3, 35394 Gießen**, vertreten durch Frank Kriebel, Europastraße 3, 35394 Gießen (Geschäftsführer), ist am 16. 9. 2003 um 13.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576

Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Montag, 1. 12. 2003, 8.30 Uhr, Saal 406, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 17. 9. 2003

Amtsgericht

16805

In der Insolvenzsache **Ursula Mendel, Karlstraße 66, 64285 Darmstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 27/03), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 56 833,06 Euro, zu verteiler Betrag: 0,— Euro.

Griesheim, 12. 9. 2003

Die Treuhänderin

Ursula Bartl, Rechtsanwältin

16806

In der Insolvenzsache **Doris Schröder, Ballenrundweg 10, 64753 Brombachtal** (AG Darmstadt, 9 IK 80/03), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 24 612,10 Euro, zu verteiler Betrag: 0,— Euro.

Griesheim, 16. 9. 2003

Die Treuhänderin

Ursula Bartl, Rechtsanwältin

16807

In der Insolvenzsache **Martha Maria Marita Rzepka, Kranichsteiner Straße 12, 64289 Darmstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 121/03), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 7 666,77 Euro, zu verteiler Betrag: 0,— Euro.

Griesheim, 16. 9. 2003

Die Treuhänderin

Ursula Bartl, Rechtsanwältin

16808

6 IN 4/03 (Amtsgericht Gießen): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn **Thomas Kerschis, geb. am 17. 1. 1973, Licher Straße 21, 35394 Gießen**, bestehen Insolvenzforderungen in Höhe von 4 334 540,52 Euro. Es ist keine Masse vorhanden.

Grünberg, 16. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Weil, Rechtsanwältin

16809

70 IK 8/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Tanja Nick, Rathausstraße 21, 63571 Gelnhausen**, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Frenzel & Stock, Friedrichstraße 13, 63502 Langenselbold, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung erfolgt ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 7 Jahre, beginnend mit der Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens, festgesetzt.

Zum Treuhänder wird Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, c/o Insolvenzverwaltung Bernsau & Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-40, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt.

Mit Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 287 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16810

70 IK 64/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Roman Steigler, Selma-Lagerlöf-Straße 1, 63454 Hanau**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung erfolgt ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 6 Jahre, beginnend mit der Eröffnung des Verfahrens, festgesetzt. Sie endet daher mit Ablauf des 29. 11. 2008.

Zum Treuhänder Peter Gangfuss, Hainstraße 3 a, D-63486 Bruchköbel, Tel.: 0 61 81/57 99 00, Fax: 0 61 81/5 79 90 20, bestellt.

Mit Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 287 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16811

70 IN 502/02: In dem Insolvenzverfahren **Seibel Plastico AG, Bahnhofstraße 147, 63477 Maintal**, vertreten durch 1. Georg Seibel, Bahnhofstraße 147, 63477 Maintal (Vorstand), 2. Ernst Ludwig Seibel, Bahnhofstraße 147, 63477 Maintal (Vorstand), wird die Tagesordnung der Gläubigerversammlung am Dienstag, 14. 10. 2003, 9.00 Uhr, um den Tagesordnungspunkt Wahl eines Ersatzmitgliedes des Gläubigerausschusses ergänzt.

Hanau, 28. 8. 2003

Amtsgericht

16812

70 IN 43/03: In dem Insolvenzverfahren **Klaus Völker, Schießhütte 11, 63505 Langenselbold**, als Inhaber einer Firma Service für die Werbung, Hauptstraße 55 a, 63594 Hasselroth, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16813

70 IK 46/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Nicole Raab, Hanauer Landstraße 12 b, 63517 Rodenbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 11. 11. 2003, 10.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Hanau, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16814

70 IN 54/03: In dem Insolvenzverfahren **Enrico Höfer, Alte Langgasse 3, 63457 Hanau**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 4. 11. 2003, 9.05 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Hanau, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16815

70 IN 119/03: Am 5. 9. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Klaus Schmitt & Partner Werbeagentur GmbH, Hans-Sachs-Straße 3, 63456 Hanau**, vertr. d. Klaus Schmitt, Vor der Kinzigbrücke 13, 63450 Hanau (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 23. 10. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 26. 11. 2003, 10.40 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 26. 11. 2003, 10.40 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 5. 9. 2003

Amtsgericht

16816

70 IN 290/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Bellamy Gastro GmbH, Ringstraße 38, 63594 Hasselroth**, vertr. d. Walter Grohmann, Handtalstraße 7, 63637 Jossgrund (Geschäftsführer), ist am 11. 9. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin an-

geordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragsgegnerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Hanau, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16817

70 IN 326/03: Am 5. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl Henry Schneider, An der Mainbrücke 17, 63456 Hanau.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bahman Yadegardjam, Hanauer Landstraße 287 bis 289, D-60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 30. 10. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 18. 11. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 18. 11. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 5. 9. 2003 **Amtsgericht**

16818

70 IN 290/00: In dem Insolvenzverfahren **Norbert Starick (als Inhaber eines Transportunternehmens), Gebäude 31, Industriestraße 10, 63584 Gründau**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 16. 9. 2003 **Amtsgericht**

16819

70 IN 277/01: In dem Insolvenzverfahren **Markus Völker, Im Weinberg 12, 63486 Bruchköbel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 4. 11. 2003, 9.35 Uhr,

Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Hanau, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16820

70 IN 47/02: In dem Insolvenzverfahren **UNITED PACKAGING PARTNERS GmbH, Nürnberger Straße 17, 63450 Hanau**, vertr. d. Gerhard Knappschneider, Vogelsbergstraße 23 a, 63456 Hanau (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 4. 11. 2003, 9.30 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Hanau, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16821

70 IK 62/03: Über das Vermögen der **Sabine Griesheimer, Geleitstraße 43 c, 63456 Hanau**, ist am 10. 9. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Britta Mohs, Müllerweg 50, 64850 Schaafheim, Tel.: 0 60 73/74 34 51, Fax: 0 60 73/74 34 52.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 18. 11. 2003, 10.15 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16822

70 IK 70/03: Über das Vermögen des **Angelo Mulas, Lützelbuchener Straße 11, 63454 Hanau**, ist am 10. 9. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Britta Mohs, Müllerweg 50, 64850 Schaafheim, Tel.: 0 60 73/74 34 51, Fax: 0 60 73/74 34 52.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 18. 11. 2003, 10.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16823

70 IN 211/03: In dem Insolvenzverfahren **R. Leicht & Co. GmbH, Otto-Hahn-Straße 6, 61137 Schöneck**, vertr. d. Ulrike Lang, Lorenz-Heim-Straße 34, 63773 Goldbach (Geschäftsführerin), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16824

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Pietro Gilioli, wohnhaft Frankfurt am Main**, Az. 810 IN 124/02 G, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu be-

rücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Frankfurt zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt 109 461,75 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt voraussichtlich 224,— Euro.

Hofheim, 15. 9. 2003 **Die Treuhänderin**
Heim, Rechtsanwältin

16825

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Inge Arnold, Taunusstraße 13, 61169 Friedberg**, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Friedberg niedergelegt. Die Summe der Forderungen beläuft sich auf 51 641,72 Euro. Es ist ein Massebestand von 0,— Euro verfügbar.

Hungen, 10. 9. 2003 **Der Treuhänder**
Schwab, Rechtsanwalt

16826

662 IK 20/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Thomas Range, Büchnerstraße 16, 34260 Kaufungen**, beträgt die Teilungsmasse 8 836,26 Euro abzüglich der Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 143 575,87 Euro. Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 210.

Kassel, 11. 9. 2003 **Der Treuhänder**
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt

16827

661 IK 50/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Hans-Joachim Meinhardt, Brückenhofstraße 76, 34132 Kassel**, beträgt die Teilungsmasse 686,78 Euro abzüglich der Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 23 200,07 Euro. Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 210.

Kassel, 11. 9. 2003 **Der Treuhänder**
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt

16828

660 IN 24/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Borda GmbH Bauunternehmen, Lübecker Straße 23, 34225 Baunatal**, vertr. d. Silvia Borda (Geschäftsführerin), wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Kassel, 2. 9. 2003 **Amtsgericht**

16829

661 IK 47/02: Über das Vermögen der **Gabriele Grammon, Am Wasser 8, 34393 Grebenstein**, ist am 10. 9. 2003 um 13.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Dipl.-Soz.-Päd. Marjana Schott, Flughafenstraße 13, 34277 Fulda-brück, Tel.: 05 61/5 85 81 44, Fax: 05 61/5 85 81 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 14. 1. 2004, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16830

661 IK 55/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Birgit Heinzemann, Birkenallee 64 a, 34225 Baunatal**, beträgt die Teilungsmasse 0,— Euro. Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 9 729,39 Euro. Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht aus beim Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 210.

Kassel, 12. 9. 2003
Der Treuhänder
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt

16831

661 IN 176/03: Über das Vermögen der **Heike Glapka, Lange Straße 77, 34131 Kassel**, Inhaberin des Blumengeschäftes Pustelblume, Wilhelmshöher Allee 268, 34131 Kassel, ist am 10. 9. 2003 um 16.05 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 12 00-0, Fax: 05 61/7 12 00 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 14. 1. 2004, 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16832

660 IN 10/02: In dem Insolvenzverfahren **Horst Peter Fuhrmann, Schenkenbergweg 4, 34295 Edermünde, Baustoffe & Transporte**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 6. 11. 2003, 9.55 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16833

661 IK 29/03: In dem Insolvenzverfahren **Günther Lange, Tannenweg 2, 34295 Edermünde**, vertr. d. Gottfried Theis (Nachlasspfleger), wird das Verfahren nach dem Tod des Schuldners eingestellt. Der anberaumte Prüfungstermin am 8. 10. 2003 wird aufgehoben. Die Überleitung in ein Nachlassinsolvenzverfahren wird mangels einer die Kosten des Nachlassinsolvenzverfahrens deckenden Masse abgelehnt.

Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16834

661 IK 49/03: Über das Vermögen des **Dieter Hartmann, Backmeisterweg 28, 34131**

Kassel, ist am 11. 9. 2003 um 14.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist **Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel**, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 15. 1. 2004, 11.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16835

662 IK 61/03: Über das Vermögen der **Jutta Steube-Künzl, Rotenburger Straße 26, 34212 Melsungen**, ist am 5. 9. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist **Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel**, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 15. 1. 2004, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16836

662 IK 67/03: Über das Vermögen der **Anke Weber, Musikantenweg 25, 37115 Duderstadt**, ist am 10. 9. 2003 um 10.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist **Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel**, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 15. 1. 2004, 11.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16837

660 IN 114/03: Über das Vermögen des **Wolfgang Ahrens, Osterholzstraße 17, 34123 Kassel**, ist am 10. 9. 2003 um 14.05 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Carsten Koch, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gerichtstermine finden statt im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201:

Berichtstermin am Dienstag, 16. Dezember 2003, 9.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den

§§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 13. Januar 2004, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16838

661 IN 189/03: Über das Vermögen des **Gerd Koenen, Kaiserbüchenweg 4, 34317 Habichtswald**, ist am 10. 9. 2003 um 13.50 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 8. 12. 2003, 9.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 12. 1. 2004, 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16839

661 IN 229/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Brunhilde Klinge, Ölmühlenweg 27, 34123 Kassel**, Antragsgegnerin, ist am 12. 9. 2003, 10.10 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt.

Kassel, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16840

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Silvia Peikert, Am Heiligenrain 3, 36119 Neuuhof**, Aktenzeichen des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Fulda 92 IK 7/02, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Es steht kein Massebestand zur Verfügung.

Es wurden Insolvenzforderungen in Höhe von 23 141,62 Euro in der Insolvenztabelle festgestellt.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Fulda (Insolvenzgericht), Königstraße 38, 36037 Fulda, aus.

Kassel, 15. 9. 2003 **Die Treuhänderin**
Alexandra Engel

16841

661 IN 154/01: In dem Insolvenzverfahren **Elli Heier, Hugo-Preuss-Straße 1, 34266 Niestetal**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Dienstag, 25. 11. 2003, 10.40 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16842

660 IN 14/03: In dem Insolvenzverfahren **Werner Füssner, Rheinstahlring 28, 34246 Vellmar**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 16. 10. 2003, 10.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16843

660 IN 140/03: Über das Vermögen der **Bernd Behrens KG, Kasseler Fahrzeugvertrieb, Ihringhäuser Straße 153, 34125 Kassel**, vertr. d. Bernd Behrens (persönlich haftender Gesellschafter), ist am 15. 9. 2003 um 8.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gerichtstermine finden statt im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201:

Berichtstermin am Freitag, 28. 11. 2003, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 13. 1. 2004, 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16844

661 IN 167/01: In dem Insolvenzverfahren **Ewald Oswald, Finkenstraße 16, 34225 Baunatal**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch die Insolvenzverwalterin bestimmt auf Donnerstag, 4. 12. 2003, 9.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16845

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Jürgen Schweiß, Klosterstraße 22, 34497 Korbach**, Az. 10 IK 47/02, soll das Verfahren abgeschlossen werden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro. Davon gehen noch nicht erhobene Verfahrenskosten ab. Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 27 379,30 Euro. Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amts-

gerichts Korbach, Nordwall 3, 34497 Korbach, aus.

Kassel, 16. 9. 2003

Der Treuhänder

Henning Jung, Rechtsanwalt

16846

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Kerstin Schweiß, Klosterstraße 22, 34497 Korbach**, Az. 10 IK 48/02, soll das Verfahren abgeschlossen werden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro. Davon gehen noch nicht erhobene Verfahrenskosten ab. Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 23 947,37 Euro. Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Korbach, Nordwall 3, 34497 Korbach, aus.

Kassel, 16. 9. 2003

Der Treuhänder

Henning Jung, Rechtsanwalt

16847

661 IK 40/03: Über das Vermögen der **Maritta Knorr, Heupel 7, 34253 Lohfelden**, ist am 15. 9. 2003 um 10.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 1. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 16. 12. 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16848

662 IN 169/03: Über das Vermögen der **Monika Siemen, Hessbergstraße 1 A, 34130 Kassel**, ist am 11. 9. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 8. 1. 2004, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 17. 9. 2003

Amtsgericht

16849

662 IN 177/03: Über das Vermögen der **Siebert & Christ Elektro-, Sanitär- u. Heizungstechnik GmbH, An der Trift 14, 34225 Baunatal**, vertr. d. Harry Christ (Geschäftsführer), ist am 16. 9. 2003 um 8.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/9 32 44 43, Fax: 05 61/9 32 44 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem

Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Mittwoch, 10. 12. 2003, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten:

Prüfungstermin am Mittwoch, 14. 1. 2004, 10.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 17. 9. 2003

Amtsgericht

16850

662 IN 203/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ReFaTec GmbH, Talstraße 3, 34253 Lohfelden**, vertr. d. Rainer Reh (Geschäftsführer), Antragstellerin, ist am 16. 9. 2003 um 10.30 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/9 32 44 43, Fax: 05 61/9 32 44 45, bestellt worden.

Kassel, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16851

9 a IN 127/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Smart 3. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Am Eichbühl 18, 61476 Kronberg**, vertr. d. Axel Fischer, Am Eichbühl, 18, 61476 Kronberg (Geschäftsführer), ist am 11. 9. 2003 gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16852

9 a IK 11/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans Hartwig Wendel, Grüner Weg 6, 61462 Königstein**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 InsO, bestimmt auf Donnerstag, 27. 11. 2003, 9.50 Uhr, Raum 106 b, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Königstein im Taunus, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16853

9 a IN 9/02: In dem Insolvenzverfahren **Jutta Prinzessin von Preußen, Königsteiner Straße 114 a, 65812 Bad Soden**, wird nach der Prüfung der Schlussrechnung Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 InsO, bestimmt auf Donnerstag, 4. 12. 2003, 14.30 Uhr, Raum 106 b, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Königstein im Taunus, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16854

9 a IK 11/03: Am 9. 9. 2003 um 8.55 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Fesselmann, Wiesbadener Weg 8, 65812 Bad Soden**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 23. 10. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 160, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 11. 2003, 14.00 Uhr, Raum 106 b, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16855

9 a IK 15/03: Am 9. 9. 2003 um 8.58 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Barbara Spiegelhauer, Stresemannstraße 10, 61462 Königstein**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 23. 10. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 4. 12. 2003, 14.00 Uhr, Raum 106 b, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16856

9 a IN 49/03: Am 11. 9. 2003 um 16.55 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Michaela Reuthe, Bezirksstraße 8, 65817 Eppstein**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Insolvenzforderungen sind bei der Insolvenzverwalterin unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 23. 10. 2003. Die

Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 20. 11. 2003, 14.30 Uhr, Raum 106 b, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Königstein im Taunus, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16857

9 a IK 3/01: In dem Insolvenzverfahren **Ulrich Seipp, Reichenbachweg 21, 61462 Königstein**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Donnerstag, 23. 10. 2003, 14.00 Uhr, Saal 4, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Tagesordnung: Erörterung der Veräußerungsmöglichkeiten der Hypothekensforderung des Schuldners und Entscheidung über deren Verwertung.

Königstein im Taunus, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16858

9 a IN 79/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **IT@work Trusted Solutions GmbH, Im Kleinfeld 8, 61462 Königstein**, vertr. d. Hartmut Michels, Im Kleinfeld 8, 61462 Königstein (Geschäftsführer), ist am 16. 9. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/ 7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16859

10 IK 5/01: In dem Insolvenzverfahren **Helmuth Hanisch, Herbstbreite 1, 34497 Korbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 14. 10. 2003, 15.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16860

10 IK 38/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dietmar Fischer, Landwehr 13, 34474 Diemelstadt**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung (Nullverteilung) vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16861

10 IN 81/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heinz-Ulrich Brandt, Geschwister-Scholl-Straße 17, 34471 Volkmarsen**, ist am 3. 9. 2003 um 16.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermö-

gens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, bestellt worden.

Korbach, 12. 9. 2003

Amtsgericht

16862

10 IN 108/02: In dem Insolvenzverfahren **Dietmar Fox, Oberstraße 24, 34471 Volkmarsen-Ehringen**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Korbach, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16863

10 IN 50/00: In dem Insolvenzverfahren **multimediale technik deutschland gmbH, Kaulbachstraße 9, 34454 Bad Arolsen**, vertr. d. 1. Stefan Thiel, Blütenburgstraße 53, 80383 München (Geschäftsführer), 2. Martin Wessel, Albast 2, 34431 Marsberg (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 16. 10. 2003, 15.10 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16864

10 IN 39/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Friedrich Schneider, Sachsenberger Straße 14, 25104 Lichtenfels (AG Korbach, 10 IN 39/02)**, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Die Summe der Forderungen beträgt 18 293,91 Euro. Für die Verteilung stehen zur Verfügung 3 001,11 Euro abzüglich noch anfallender Insolvenzverwaltergebühren, Gerichts- und Veröffentlichungskosten zuzüglich Massebeträge.

Das Verteilungsverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, Zimmer 103, aus.

Korbach, 17. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter
Dr. Christoph Butterweck,
Rechtsanwalt

16865

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Michael Schäfer, wohnhaft in Frankfurt am Main (Az. 810 IN 473/02)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor, und das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Frankfurt zur Einsicht niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt Rang 0 (§ 38 InsO) 274 680,47 Euro. Eine zu verteilende Masse liegt nicht vor.

Kronberg, 11. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter
Dr. Dirk Schulz, Rechtsanwalt

16866

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Peter Johannes Gabor, wohnhaft in Frankfurt am Main**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden

Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IN 1178/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 1 274,09 Euro. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen der Insolvenzverwalterin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 675 631,04 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 12. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin
Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

16867

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **YoPASS Aktiengesellschaft, Hanauer Landstraße 287-289, 60314 Frankfurt am Main**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IN 403/01 Y zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 102 728,59 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen der Insolvenzverwaltung und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 997 881,97 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 15. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin
Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

16868

9 IK 38/03: Über das Vermögen des **Stephan Kühn, Chemikant, Bahnhofstraße 8, 65594 Runkel**, ist am 9. 9. 2003 um 15.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg-Offheim, Tel.: 0 64 31/97 77-0, Fax: 0 64 31/97 77 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Die angemeldeten Forderungen werden am Montag, 1. 12. 2003, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg im schriftlichen Verfahren geprüft.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16869

9 IK 39/03: Über das Vermögen des **Helmut Hasenbrink, Handelsvertreter, Robert-Koch-Straße 4, 65520 Bad Camberg**, ist am 9. 9. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg-Offheim, Tel.: 0 64 31/97 77-0, Fax: 0 64 31/97 77 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Die angemeldeten Forderungen werden am 17. 11. 2003 im schriftlichen Verfahren geprüft.

Limburg a. d. Lahn, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16870

9 IN 178/03: Am 9. 9. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl-Rudolf Huth, Schulstraße 77, 65594 Runkel**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 15. 11. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 11. 12. 2003, 14.15 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 11. 12. 2003, 14.25 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16871

9 IN 197/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **AGEWO GmbH**, vertr. d. d. Nachtragsliquidator Rechtsanwalt Thomas Stein, Am Zehntenstein 23, 65549 Limburg, ist am 10. 9. 2003 um 11.45 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16872

9 IN 140/03: In dem Insolvenzverfahren **Jürgen Kramer, Elisabethenstraße 11, 35606 Solms**, Inh. der Fa. Microoptik-Weilburg, Friedenbachstraße 9, 35781 Weilburg, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Limburg a. d. Lahn, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16873

9 IN 27/99: In dem Insolvenzverfahren **GZ Bausatzhaus Vertriebs GmbH, Limburger Straße 26, 65520 Bad Camberg**, vertr. d. 1. Jens Christoph Gundlach, Villmarer Straße 9, 65611 Brechen (Geschäftsführer), 2. Hans-Joachim Zube, Im Herrngarten 35, 64850 Schaaheim (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Donnerstag, 6. 11. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16874

9 IN 59/99: In dem Insolvenzverfahren **Adolf Becher GmbH & Co. KG, Schöne Aussicht 8, 65597 Mensfelden**, vertr. d. 1. Becher Geschäftsführungs-GmbH, Schöne Aussicht 8, 65597 Mensfelden (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Jens Becher, Schöne Aussicht 8, 65597 Mensfelden (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Donnerstag, 6. 11. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16875

9 IK 31/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Beate Wolf, Mainzer Landstraße 70, 65589 Hadamar**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Erörterung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Montag, 3. 11. 2003, 8.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16876

9 IK 21/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Christina Biehl, Bürokauffrau, Backhausstraße 20, 65594 Runkel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Erörterung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 18. 11. 2003, 8.45 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Die Schlussverteilung wird vorgenommen. Zur Verteilung stehen keine Mittel zur Verfügung. Die Höhe der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen beträgt 24 357,71 Euro. Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16877

9 IN 45/99: In dem Insolvenzverfahren **Fink & Nickel OHG, Brückenstraße 15, 65606 Villmar**, vertr. d. 1. Friedrich Nickel, Brückenstraße 15, 65606 Villmar (persönlich haftender Gesellschafter), 2. Lucie Nickel, Brückenstraße 15, 65606 Villmar (persönlich haftende Gesellschafterin), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung zum Antrag auf Einstellung nach § 207 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 6. 11. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Waldendorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16878

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Claudia Kohn, Hauptstraße 65, 63322 Rödermark**, Az. 8 IN 46/02, Amtsgericht Offenbach am Main, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1 471,10 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Die weitere Vergütung und die weiteren Auslagen des Insolvenzverwalters sowie die weiteren erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 317 051,26 Euro Forderungen gemäß § 188 InsO.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht), Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main, aus.

Maintal, 15. 9. 2003

Der Insolvenzverwalter

Christoph Kneller, Rechtsanwalt

16879

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Jochen Konzack, Handelsfachpacker, geboren am 16. 4. 1957, Brunnenstraße 31, 64711 Erbach** (Az. 9 IK 199/02), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Für die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 18 821,25 Euro, steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,— Euro zur Verfügung. Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

Mannheim, 12. 9. 2003

Der Treuhänder

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

16880

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Ismail Tountzai, Groß-Umstädter Straße 4, 64739 Höchst/Odw.** (Az. 9 IK 156/02), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Für die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 36 146,98 Euro, steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,— Euro zur Verfügung. Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des

Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

Mannheim, 18. 9. 2003

Der Treuhänder

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

16881

23 IN 89/03: Am 8. 9. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Fredy-Peter Fritz, Am Damrasen 11, 35119 Rosenthal**, als Inhaber der Fa. Fritz Marketing-Pyramiden Ladenbausysteme.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19 22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21.

Anmeldefrist: 10. 11. 2003.

Gläubigerversammlung am 10. 12. 2003, 11.30 Uhr, Saal 157 des Amtsgerichtsgebäudes, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Marburg, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16882

24 IK 17/02: In dem Insolvenzverfahren **Margitta Mark, Stettiner Straße 3, 34613 Schwalmstadt-Treysa**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,
- e) Prüfung von Forderungen,
- f) Erörterung von Berichtigungen,

bestimmt auf Mittwoch, 19. 11. 2003, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichtes festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16883

22 IK 8/03: Über das Vermögen des **Jörg Bilinsky, Hainstraße 4, 35285 Gemünden**, ist am 8. 9. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Christina Combecher, Rudolf-Breitscheid-Straße 1–5, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/18 12-2 00, Fax: 0 64 21/1 81 22 01.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 11. 12. 2003, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Marburg, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16884

22 IN 42/03: Am 9. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **B + K Planungsgesellschaft mbH, Neue Kasseleer Straße 62, 35039 Marburg**, vertr. d. 1. Bernd Brust (Geschäftsführer), 2. Jens Kraft (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Schwanallee 18, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07, Fax: 0 64 21/1 58 58.

Anmeldefrist: 5. 11. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 6. 11. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 3. 12. 2003, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16885

24 IN 67/03: Am 5. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Thorsten Petry, Wittigstraße 2 a, 35260 Stadtlendorf**, als Inhaber des Salon Schalnat, Auf der Hube 3, 35041 Marburg.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00-15, Fax: 0 64 23/94 00 20.

Anmeldefrist: 28. 11. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 12. 11. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 10. 12. 2003, 9.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 5. 9. 2003

Amtsgericht

16886

24 IN 71/03: Am 9. 9. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Matthias Reinhardt, Zu den Eichwiesen 9, 35085 Ebsdorfergrund**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Schwanallee 18, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07, Fax: 0 64 21/1 58 58.

Anmeldefrist: 31. 10. 2003.

Gläubigerversammlung am 27. 11. 2003, 9.30 Uhr, Saal 157 des Amtsgerichtsgebäudes, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Marburg, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16887

22 IK 8/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Andrea Heidi Cla-**

sani, Bürokauffrau, Damaschkeweg 12, 35039 Marburg, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**. Eine Schlussverteilung entfiel, da keinerlei Insolvenzmasse vorhanden war. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Marburg, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16888

23 IN 91/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Mohammad Fahima, Am Bahnhof 6, 35216 Biedenkopf**, als Inh. der Textilgeschäfte „Schatzkiste“, Hospitalstraße 8, und „Sarabs Moden“, Hainstraße 13, 35216 Biedenkopf, ist am 11. 9. 2003 um 15.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21, bestellt worden.

Marburg, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16889

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Siegfried Barth** (22 IK 2/03) ist entsprechend Beschluss vom 2. 9. 2003 der Schlussverteilung zugestimmt worden.

Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind 79,25 Euro zzgl. eventueller Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten, Masseschulden und Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen einschließlich der für den Ausfall festgestellten in Höhe von 42 115,24 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Insolvenzabteilung, in 35037 Marburg, Universitätsstraße 48 zur Einsicht der Gläubiger ausgelegt.

Marburg, 16. 9. 2003

Die Treuhänderin

Pierson, Rechtsanwältin

16890

24 IK 14/03: In dem Insolvenzantragsverfahren **Reinhard Schurat, Gartenstraße 29, 35066 Frankenberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Mittwoch, 26. 11. 2003, 12.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16891

24 IN 25/00: In dem Insolvenzantragsverfahren **Underwear Sales Agencies GmbH, Am Herrenacker 1 A, 35088 Battenberg**, vertr. d.

Norbert Hlawatsch, Lameystraße 53, 75173 Pforzheim (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 14. 10. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 253, II. Stock, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg.

Marburg, 11. 9. 2003

Amtsgericht

16892

25 IN 21/03: Am 15. 9. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Verein für Berufsausbildung e. V., Bahnhofstraße 12, 34613 Schwalmstadt**, vertr. d. Peter Hörl, Am Breitenstein 8, 35287 Amöneburg (Vorstand).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Carsten Koch, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Anmeldefrist: 19. 12. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 27. 11. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 8. 1. 2004, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16893

23 IN 53/03: Am 15. 9. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Christel Hausmann-Schmidt, Otto-Kuwilsky-Straße 24, 34613 Schwalmstadt**, als Inh. der Fa. Hausmann-Schmidt Transporte.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00-15, Fax: 0 64 23/94 00 20.

Anmeldefrist: 20. 11. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 26. 11. 2003, 9.20 Uhr, Saal 157, Amtsgerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 7. 1. 2004, 9.00 Uhr, Saal 157, Amtsgerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Service-Einheit des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16894

9 IK 372/01 — Amtsgericht (Insolvenzgericht) Darmstadt: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Gisela Rein geb. Köhler, 65428 Rüsselsheim**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Insolvenzforderungen betragen 130 116,37 Euro. Zur Schlussverteilung stehen 5 973,79 Euro zur Verfügung. Das entspricht einer Quote von 4,5911%.

Das entspricht einer Quote von 4,5911%.

Nauheim, 12. 9. 2003

Die Treuhänderin

Renate Rosenbrock, Rechtsanwältin

16895

9 IN 92/02 — Amtsgericht (Insolvenzgericht) Darmstadt: In dem Insolvenzverfahren **Ralf Gerhard Krämer, 64521 Groß-Gerau**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Insolvenzforderungen betragen 67 021,56 Euro. Zur Schlussverteilung stehen 0,— Euro zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 0,0%.

Nauheim, 12. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Renate Rosenbrock, Rechtsanwältin

16896

9 IK 12/03 — Amtsgericht (Insolvenzgericht) Darmstadt: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Daniela Reinhardt geb. Ketter, 54426 Berglicht**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Insolvenzforderungen betragen 46 684,38 Euro. Zur Verteilung stehen 0,— Euro zur Verfügung. Das entspricht einer Quote von 0,0%.

Nauheim, 12. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Renate Rosenbrock, Rechtsanwältin

16897

9 IN 597/02 — Amtsgericht (Insolvenzgericht) Darmstadt: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Wagner & Schneider GmbH, 65451 Kelsterbach**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Insolvenzforderungen betragen 105 004,33 Euro. Zur Schlussverteilung stehen 711,92 Euro zur Verfügung. Das entspricht einer Quote von 0,678%.

Nauheim, 15. 9. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Renate Rosenbrock, Rechtsanwältin

16898

8 IN 301/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Accord GmbH, vertr. d. d. GF Bernd Denzel, Bahnstraße 1, 63225 Langen**, vertr. d. Bernd Denzel, Bahnstraße 1, 63225 Langen (Geschäftsführer), sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung **aufgehoben** worden.

Offenbach am Main, 4. 9. 2003 **Amtsgericht****16899**

8 IN 621/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Kraftfahrzeug-Bedarfs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertr. d. d. Geschäftsführer, Sprendlinger Landstraße 175, 63069 Offenbach am Main, vertr. d. Detlef Neumeyer, faktischer Geschäftsführer d. Kraftfahrzeug-Bedarfs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sprendlinger Landstraße 175, 63069 Offenbach am Main (faktischer Geschäftsführer), ist am 10. 9. 2003 gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Johannes K. Sauer, Schillstraße 2, D-63067 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 99-0, Fax: 0 69/8 09 93 57, bestellt worden.

Offenbach am Main, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16900

8 IN 433/00: In dem Insolvenzverfahren **TAT Türkische Armierungen-Technik GmbH i. Gr., Hamburger Straße 6, 63110 Rodgau**, vertr. d. d. Geschäftsführerin Hürrem Cesur (gesch. Varol), Obertshäuser Straße 11, 63150 Heusenstamm, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Die Verfahrensbeteiligten können bis zum 14. 11. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem Insolvenzgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Die Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Tabelle erfolgt einen Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

Offenbach am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16901

8 IK 76/02: In dem Insolvenzverfahren **Edith Wiatzka, Querstraße 3 b, 63500 Seligenstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Montag, 10. 11. 2003, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16902

8 IN 436/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hoffmann Tiefbau GmbH Verwaltungsgesellschaft**, vertr. d. d. GF Dipl.-Ing. Heinz-Jürgen Hoffmann und Sabine Wolter, Lämmerspieler Weg 122, 63075 Offenbach am Main, sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16903

8 IN 508/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Gunkel, Inh. d. Fa. Bauunternehmen Andreas Gunkel, Frankfurter Straße 37, 63322 Rödermark**, sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden. Das weitere Verfahren 8 IN 429/03 ist eröffnet.

Offenbach am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16904

8 IN 745/02: Am 4. 9. 2003 um 11.30 Uhr ist über das Vermögen des **Norbert Benisch, Raiffeisenstraße 14, 63225 Langen**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 38 10 70, Fax: 0 69/13 81 07 10.

Anmeldefrist: 10. 11. 2003.

Gläubigerversammlungen am Montag, 1. 12. 2003, 8.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16905

8 IN 423/03: Am 2. 9. 2003 um 9.00 Uhr ist über das Vermögen der **FMV Fach Medien Verlag GmbH**, vertr. d. d. GF Holger Scholz, Herzogstraße 61, 63263 Neu-Isenburg, vertr. d. Holger Scholz, als GF d. FMV Fach Medien Verlag GmbH, Nordendstraße 35, 64521 Groß-Gerau (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Anmeldefrist: 6. 11. 2003.

Gläubigerversammlungen am Donnerstag, 27. 11. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 3. 9. 2003 Amtsgericht

16906

8 IN 144/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Sonja Hoch — Beckmann Schuhe — Dockendorffstraße 1, 63322 Rödermark**, sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16907

8 IN 605/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ERB Energie Rohrbau GmbH, Amperestraße 1—5, 63225 Langen**, vertr. d. Georg Otto, als GF d. Fa. ERB Energie Rohrbau GmbH, Leipziger Straße 4, 63225 Langen (Geschäftsführer), ist am 12. 9. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der An-

tragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92 29, Fax: 0 69/91 30 92 30; bestellt worden.

Offenbach am Main, 12. 9. 2003 Amtsgericht

16908

8 IN 618/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Möbel DINO GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer, Kurt-Schumacher-Ring 14, 63329 Egelsbach, vertr. d. Konrad Sagemüller, GF d. Möbel DINO GmbH, Kurt-Schumacher-Ring 14, 63329 Egelsbach (Geschäftsführer), ist am 11. 9. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Offenbach am Main, 11. 9. 2003 Amtsgericht

16909

8 IN 400/02: In dem Insolvenzverfahren **FUTURA GmbH i. L.**, vertr. d. d. Liquidator Leonhard Koch, Robert-Bosch-Straße 14, 63303 Dreieich, vertr. d. Leonhard Koch, als Liquidator der Fa. FUTURA GmbH i. L., Weinstraße 101 b, 47434 Neustadt an der Weinstraße (Liquidator), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16910

8 IN 435/03: In dem Insolvenzverfahren **Fa. Ricona Helmut Mataré GmbH, Theodor-Heuss-Ring 38—42, 63128 Dietzenbach**, vertr. d. d. Geschäftsführer Helmut Mataré und Walter Schaefer, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Offenbach am Main, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16911

8 IN 459/03: Am 10. 9. 2003 um 14.00 Uhr ist über das Vermögen des **Matthias Amthor, Goethestraße 70 a, 63322 Rödermark**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, D-64347

Griesheim, Tel.: 0 61 55/60 93-0, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 28. 10. 2003.

Gläubigerversammlungen am Donnerstag, 6. 11. 2003, 10.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16912

8 IN 627/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Liederbach Raumaustattung GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer, Dieselstraße 5, 63310 Rodgau, vertr. d. Jörg Liederbach, als Geschäftsführer d. Fa. Liederbach Raumaustattung GmbH, Dieselstraße 5, 63310 Rodgau (Geschäftsführer), ist am 16. 9. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Röder, Luisenstraße 3, D-63067 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/ 8 08 88, Fax: 0 69/82 54 22, bestellt worden.

Offenbach am Main, 16. 9. 2003 Amtsgericht

16913

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Elke Behlert, Kasseler Straße 1, 35236 Breidenbach** (Az. 22 IK 15/01), ist entsprechend Beschluss vom 4. 9. 2003 der Schlussverteilung zugestimmt worden.

Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Die zur Verteilung verfügbare Masse beträgt 499,02 Euro, vorab sind die Kosten des Verfahrens noch zu berücksichtigen. Die anerkannten Insolvenzforderungen betragen 58 749,75 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg (Insolvenzgericht), Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, zur Einsicht für die Gläubiger ausgelegt.

Wetter, 17. 9. 2003

Der Treuhänder
Schiller, Rechtsanwalt

16914

3 IK 36/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Rüdiger Köhler, Norrstraße 5, 35606 Solms**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO, bestimmt auf Freitag, 28. 11. 2003, 9.45 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16915

3 IK 56/03: Am 10. 9. 2003 um 11.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Stumpf, Heiprichweg 4, 35625 Hüttenberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/ 9 32 43 50, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 7. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 88, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 17. 12. 2003, 9.15 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16916

3 IN 137/02: In dem Restschuldbefreiungsverfahren über das Vermögen der **Gülsima Altun, Am Sturzkopf 82, 35578 Wetzlar**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wetzlar, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16917

3 IN 211/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Trade Fox GmbH**, vertr. d. d. GF Rainer Kuhlke, Siegmund-Hiepe-Straße 39, 35578 Wetzlar, ist am 15. 9. 2003 um 9.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden.

Wetzlar, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16918

3 IN 287/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Jim Michael Newsom, Heidenstock 25, 35578 Wetzlar**, ist am 15. 9. 2003 um 13.00 Uhr gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Wetzlar, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16919

3 IK 65/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Thomas Klös, Bergstraße 16, 35580 Wetzlar**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wetzlar, 12. 9. 2003

Amtsgericht

16920

3 IN 59/03: In dem Insolvenzverfahren **Roger Höbel, verstorben am 11. 1. 2001, zuletzt wohnhaft Weiherstraße 14, 35753 Greifenstein-Arborn**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 12. 9. 2003

Amtsgericht

16921

3 IK 75/03: Am 16. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Albert Helmut Ovelgoenne, Bombergstraße 7, 35713 Eschenburg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/ 9 32 43 50, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 7. 11. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 9. 12. 2003, 10.10 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16922

3 IN 142/03: Am 15. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Matthias W. Karger, Walkenmühlstraße 14 b, 35708 Haiger**, auch als Inh. der Firma Balkonprofi Massiv-Holz Matthias W. Karger.

Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60-62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 0 69/ 15 30 96 66.

Anmeldefrist: 7. 11. 2003.

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 17. 12. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 16. 9. 2003

Amtsgericht

16923

3 IN 235/03: Am 15. 9. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **WIGRA Marketing GmbH, Bitzenstraße 11 b, 35708 Haiger**, vertr. d. Thomas Fedrizzi, Oberseener Straße

182, 8405 Winterthur, Schweiz (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jochen Hedderich, Wertherstraße 14 A, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/9 48 22.

Anmeldefrist: 21. 10. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 22. 10. 2003, 11.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 12. 12. 2003, 9.45 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wetzlar, 15. 9. 2003 Amtsgericht

16924

10 IK 121/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Gabriele Turchetto, Nerostraße 7, 65183 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 15. 10. 2003, 8.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 4. 9. 2003 Amtsgericht

16925

10 IN 158/01: In dem Insolvenzverfahren **Rosbach Transporte GmbH, Schlesierstraße 22, 65205 Wiesbaden**, vertr. d. 1. Torsten Rosbach (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 15. 10. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16926

10 IN 229/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Claudia Kleinöder, Burgundstraße 12, 65366 Geisenheim**, Inhaberin der Firma „Gartengestaltung Kleinöder“, geschäftsansässig Industriestraße 3, 65366 Geisenheim, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16927

10 IN 300/01: In dem Insolvenzverfahren **Heike Beckhaus-Frühling, Hauptstraße 25 a, 65388 Schlangenbad**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Montag,

10. 11. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Tagesordnung:

a) Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse,

b) Abnahme der Schlussrechnung.

Wiesbaden, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16928

10 IK 6/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Manuela Reichmann, Hochstraße 10, 65195 Wiesbaden**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16929

10 IK 31/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ralph Müller, Von-Leyden-Straße 17, 65191 Wiesbaden**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16930

10 IK 102/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sabine Rieder, Otto-Wels-Straße 100 a, 65197 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und schriftlicher Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Montag, 3. 11. 2003, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Einwendungen können bis zum Termin schriftlich zur Akte oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16931

10 IN 200/02: Über das Vermögen der **Britgitte Margarete Arms, Helmholtzstraße 30, 65199 Wiesbaden**, ist am 4. 9. 2003 um 14.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Montag, 10. 11. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angele-

genheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16932

10 IN 230/02: Die Insolvenzverwalterin hat die Zustimmung zur Schlussverteilung beantragt. Zur Schlussverteilung im Verfahren über das Vermögen der **Christine Scherer** steht eine Verteilungsmasse von 0,— Euro zur Verfügung. Forderungen nach § 38 InsO sind in einer Höhe von 159 092,37 Euro zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 11. 9. 2003
Die Insolvenzverwalterin
Catarina Lauff, Rechtsanwältin

16933

10 IN 315/02: In dem Insolvenzverfahren **Raissa Steinke, Berliner Straße 168, 65205 Wiesbaden**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16934

10 IN 358/02: In dem Insolvenzverfahren **Wilfried Weinberg, Friedhofstraße 1 A, 65205 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 15. 10. 2003, 11.55 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16935

10 IN 461/02: In dem Insolvenzverfahren **Puc Service + Logistik GmbH, Langgasse 19, 65510 Idstein**, vertr. d. Wolfgang Heller (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16936

10 IN 654/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Rudi Meireis GmbH, Schreinerei — Innenausbau, An den drei Weiden 16, 65207 Wiesbaden**, vertr. d. Rudi Meireis, Beinstraße 6, 65207 Wiesbaden (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16937

10 IK 3/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Tanja Hafner, Münchhofstraße 31, 55246 Mainz-Kostheim**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16938

10 IK 21/03: In dem Insolvenzverfahren **Wolfgang-Max Kuntze, Untere Albrechtstraße 7, 65185 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen im schriftlichen Verfahren bestimmt auf Mittwoch, 8. 10. 2003, Raum 47, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16939

10 IK 21/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wolfgang-Max Kuntze, Untere Albrechtstraße 7, 65185 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin im schriftlichen Verfahren zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 29. 10. 2003, Raum 47, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 8. 9. 2003

Amtsgericht

16940

10 IK 80/03: Über das Vermögen des **Horst-Dieter Müller, Kohlheckstraße 33, 65199 Wiesbaden**, ist am 4. 9. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 10. 11. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16941

10 IK 97/03: Über das Vermögen der **Cathleen Nancy Wiesert, Holzstraße 11, 65197 Wiesbaden**, ist am 5. 9. 2003 um 14.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Schultheißstraße 23, 65191 Wiesbaden, Tel.: 06 11/20 55 40, Fax: 06 11/2 05 54 44.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 5. 11. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16942

10 IK 108/03: Über das Vermögen der **Alexandra Maria Langner, Palmbachstraße 46 b, 65326 Aarbergen**, ist am 4. 9. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Sascha Mertes, Schultheißstraße 23, 65191 Wiesbaden, Tel.: 06 11/20 55 40, Fax: 06 11/2 05 54 44.

Insolvenzforderungen sind bis zum 8. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 29. 10. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16943

10 IN 265/03: In dem Insolvenzverfahren **PR & P Public Relations & Promotion GmbH — Agentur für Öffentlichkeitsarbeit, Kreuzberger Ring 22, 65205 Wiesbaden**, vertr. d. Joachim Will (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16944

10 IN 419/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **R & S Isoliertechnik GmbH, Liebigstraße 11, 65439 Flörsheim**, vertr. d. 1. Peter Schüller, Limburg (Geschäftsführer), 2. Thomas Raab, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgestellt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 9. 9. 2003

Amtsgericht

16945

10 IN 486/03: Über das Vermögen des **Yakup Hazer, Röderstraße 29, 65183 Wiesbaden**, ehemals selbstständig als Hazer & Asshauer GbR, Baudekoration, ist am 4. 9. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/15 04 99.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 12. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185

Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16946

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des Amtsgerichts Wiesbaden, Az. 10 IK 21/03 über das Vermögen des **Herrn Wolfgang-Max Kuntze, Untere Albrechtstraße 7, 65185 Wiesbaden**, soll die Schlussverteilung gemäß § 188 S. 3 InsO stattfinden. Zur Verteilung stehen keine Mittel zur Verfügung. Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 25 964,02 Euro zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Insolvenzgericht) zur Einsicht ausgelegt. Auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO wird verwiesen.

Wiesbaden, 12. 9. 2003

Der Treuhänder

H. Silz, Rechtsanwalt

16947

10 IN 207/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Kälberer Vermögensverwaltungs KG**, vertr. d. d. GF Friedrich Kälberer, Saalburgstraße 7 A, 65232 Taunusstein, ist die Verfügungsbeschränkung und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 19. 8. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

Wiesbaden, 12. 9. 2003

Amtsgericht

16948

10 IN 290/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Kurt Bethge-Kraft, Steinkaut 10, 65510 Idstein**, sind Vergütung und Auslagen des Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 12. 9. 2003

Amtsgericht

16949

10 IN 44/02: In dem Insolvenzverfahren **Roland Gonnermann, Rheingaustraße 16, 65201 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 13. 10. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 10. 9. 2003

Amtsgericht

16950

10 IN 407/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Andrea Niebergall, Idsteiner Straße 41, 65232 Taunusstein**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16951

10 IK 14/03: Über das Vermögen des **Peter Pehrsson-Frid, Arbeiter, Blücherstraße 44**,

65195 Wiesbaden, ist am 11. 9. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fluck, Taurusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89 89.

Insolvenzforderungen sind bis zum 27. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 17. 11. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 15. 9. 2003 **Amtsgericht**

16952

10 IN 39/03: Über das Vermögen des **Antonio Gemmo, Gastronom, Schiersteiner Straße 7, 65187 Wiesbaden**, ist am 10. 9. 2003 um 12.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 9, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 5. 11. 2003, 8.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16953

10 IN 48/03: In dem Insolvenzverfahren **Offico büro management GmbH, zuletzt geschäftsanässig Hagenauer Straße 1, 65203 Wiesbaden**, vertr. d. Nicola Köhler, Ulmenstraße 71, 65227 Niedernhausen (Geschäftsführerin), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16954

10 IN 174/03: In dem Insolvenzverfahren **Claus August Rössler, Maler und Lackierer, Im Birnengang 14, 65366 Geisenheim**, ehemalige Betriebsstätte (bis 30. 11. 1999): Rössler Holz- und Bautenschutz, Neubergstraße 9, 55283 Nierstein, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Montag, 3. 11. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16955

10 IN 258/03: Über das Vermögen der **Carry Hegewald, zurzeit erwerbslos, Pfarrgasse 5, 65239 Hochheim**, vertr. d. Steiler, Bartussek, Schleich, Hauptstraße 15, 65795 Hattersheim (Betreuer), ist am 10. 9. 2003 um 10.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 12. 11. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16956

10 IN 404/03: Über das Vermögen des **Thomas Rebenstock, Dreiveidenstraße 7, 65195 Wiesbaden**, Inhaber der Fa. HMS Rebenstock (Wiesbaden HRA 3895) sowie Bauträger und Baubetreuung, Bahnhofstraße 27-33, 65185 Wiesbaden, ist am 11. 9. 2003 um 11.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Bahnhofstraße 27-33, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 66 66-0, Fax: 06 11/1 66 66 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 27. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Montag, 17. 11. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 15. 9. 2003 **Amtsgericht**

16957

10 IN 470/03: Über das Vermögen des **Raik Schenker, Koch, Daimlerstraße 1, 65197 Wiesbaden**, ehemalige Betriebsstätte (bis 1999): Restaurant „Lambertihof“, Spinnereistraße 1, 48599 Gronau, ist am 11. 9. 2003 um 11.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fluck, Taurusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89 89.

Insolvenzforderungen sind bis zum 27. 10. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Montag, 17. 11. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die even-

tuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 15. 9. 2003 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

16958

1 K 91/02: Das im Grundbuch von Mengerhausen, Band 51, Blatt 1497, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengerhausen, Flur 1, Flurstück 1319/7, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 31, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. November 2003, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard-Henning Bräutigam.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 10. 9. 2003 **Amtsgericht**

16959

1 K 3/03: Das im Wohnungsgrundbuch von Mengerhausen, Band 87, Blatt 2603, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 123/10 000 (Einhundertdreißigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mengerhausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss links liegenden Wohnung Berliner Straße 18, im Aufteilungsplan mit 18.1 bezeichnet, sowie Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 40,

soll am Mittwoch, dem 19. November 2003, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 28. 1. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Hocke.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 16. 9. 2003 Amtsgericht

16960

1 K 12/03: Das im Wohnungsgrundbuch von Mengerlinghausen, Band 88, Blatt 2631, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 134/10 000 (Einhundertvierunddreißig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mengerlinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss links liegenden Wohnung Berliner Straße 24, im Aufteilungsplan mit 24.5 bezeichnet, sowie Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 6,

soll am Mittwoch, dem 19. November 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 27. 3. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Haag.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 16. 9. 2003 Amtsgericht

16961

K 16/02: Der im Grundbuch von 36166 Haunetal-Rhina, Band 20, Blatt 646, eingetragene Grundbesitz,

BV Nr. 1, Gemarkung Rhina, Flur 2, Flurstück 63/7, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 18, Größe 7,09 Ar,

Grundstück bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus in gehobener Ausstattung mit ausgebautem Dachgeschoss und Carport. Das Gebäude wurde als Weber-Fertighaus in 1994 errichtet. Umbauter Raum: Wohnhaus — 1126,27 cbm, Carport — 71,69 cbm,

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 2003, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10 im Saal 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

345 500,— Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigenutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 8. 9. 2003 Amtsgericht

16962

2 K 19/02 — 10. 9. 2003: In der Zwangsvollstreckungssache gegen Dr. Norbert Klöcker über folgendes Grundeigentum: Grundbuch von Bleidenstadt, Band 79, Blatt 2340, lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 8, Größe 7,21 Ar, wird der Berichtigungsbeschluss vom 19. 8. 2003 aufgehoben. Der Wert des Grundbesitzes wurde zutreffend auf 367 000,— Euro festgesetzt, da der Sicherheitsabschlag fallengelassen wurde.

Bad Schwalbach, 10. 9. 2003 Amtsgericht

16963

K 12/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Albertshausen, Band 7, Blatt 196,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Albertshausen, Flur 7, Flurstück 20/19, Gebäude- und Freifläche, Heckenacker 18, Größe 4,94 Ar,

soll am Montag, dem 17. November 2003, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gunter Stöhr,

b) Inge Stöhr geborene Otte,

Bad Wildungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 533,02 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 22. 9. 2003 Amtsgericht

16964

4 K 69/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 323, Blatt 11649,

Grundstück lfd. Nr. 1: 10 401/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1111/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 24, Größe 8,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Räumen,

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 2003 um 11.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Jährling, 64673 Zwingenberg, und

Hayo Haebler, 64625 Bensheim,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 120 000,— Euro.

Es handelt sich um Sondereigentum (Büroräume) 1. Obergeschoss in einem viergeschossigen Gebäude in bevorzugter Innenstadtlage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 9. 9. 2003 Amtsgericht

16965

70 K 19/02: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum 1, Erdgeschoss, versteigert werden das im Grundbuch von Hommertshausen, Band 29, Blatt 934, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hommertshausen, Flur 13, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Kap 4, Größe 5,74 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 5. 6. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen;

a) Kurt Petruschkat, Tannenweg 3, 35232

Dautphetal-Hommertshausen,

b) Rosemarie Hentschel geb. Althaus,

Oostduinkerker Straße 7, 35216 Biedenkopf.

Verkehrswert: 153 000,— Euro
(Einfamilienwohnhaus).
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.
Biedenkopf, 12. 9. 2003 **Amtsgericht**

16966

70 K 28/02: Zur Aufhebung der Gemein-
schaft soll am Freitag, dem 21. November
2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Biedenkopf,
Hainstraße 72, Zimmer 110, Obergeschoss,
versteigert werden das im Grundbuch von
Gladenbach, Band 72, Blatt 2384, eingetra-
gene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Gladenbach, Flur
30, Flurstück 2/27, Gebäude- und Freifläche,
Ernst-Leinbach-Straße 5, Größe 5,78 Ar.
Der Versteigerungsvermerk ist eingetra-
gen am 10. 5. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil
als Eigentümer eingetragen;
a) Matthias Heymann, Gießener Straße 23,
35075 Gladenbach,
b) Heike Heymann geb. Compas, Ernst-
Leinbach-Straße 5, 35075 Gladenbach.
Verkehrswert: 93 075,57 Euro
(Einfamilienwohnhaus).
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Biedenkopf, 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

16967

61 K 76/01: Der im WE-Grundbuch von
Rohrbach, Blatt 939, eingetragene 179,28/
1 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rohrbach, Flur 1,
Flurstück 242/2, Gebäude- und Freifläche,
Finkenweg, Größe 4,20 Ar,
Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück
243/2, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg,
Größe 5,95 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet
mit Nr. 1; eine Sondernutzungsregelung ist
getroffen;

lt. Gutachten vom 28. 11. 2001: 3-Zimmer-
Wohnung im EG links (Wohnfläche ca. 83
qm); postalische Anschrift: Finkenweg 5,
soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 2003,
9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichts-
gebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Ju-
lius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 2001
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frank Meyer, geb. am 5. 1. 1961, Mühl-
tal,
b) Bojana Meyer geb. Soster, geb. am 15. 3.
1953, Mühlthal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitigentums-
anteils verbunden mit dem Sondereigentum
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf 127 823,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16968

61 K 10/02: Folgendes Teileigentum, ein-
getragen im TE-Grundbuch von Eberstadt,
Blatt 13529,

lfd. Nr. 1: 20,1/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,
Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und
Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
den Räumen (gewerblichen Räumen), im
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; eine
Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden-
geschäft (Schuhservice), Größe ca. 25,27 qm,
City-Arkaden,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 2004,
14.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichts-
gebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Ju-
lius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitigentums-
anteils verbunden mit dem Sondereigentum
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf 54 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16969

61 K 16/02: Folgendes Teileigentum, ein-
getragen im TE-Grundbuch von Eberstadt,
Blatt 13530,

lfd. Nr. 1: 27,53/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,
Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und
Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet
mit Nr. 8; eine Sondernutzungsregelung ist
getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden-
geschäft (Mobilfunkgeschäft), Größe ca.
30,67 qm, City-Arkaden,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 2004,
12.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichts-
gebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Ju-
lius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitigentums-
anteils verbunden mit dem Sondereigentum
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf 64 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16970

61 K 33/02: Folgendes Teileigentum, ein-
getragen im TE-Grundbuch von Eberstadt,
Blatt 13531,

lfd. Nr. 1: 84,24/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,
Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und
Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
den Räumen (gewerblichen Räumen), im
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; eine
Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden in
den City-Arkaden, Größe ca. 102,73 qm. Ab
2003 vermietet an die Sparkasse Darmstadt,
soll am Dienstag, dem 20. Januar 2004,
11.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichts-
gebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Ju-
lius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitigentums-
anteils verbunden mit dem Sondereigentum
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf 188 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16971

61 K 34/02: Folgendes Teileigentum, ein-
getragen im TE-Grundbuch von Eberstadt,
Blatt 13532,

lfd. Nr. 1: 14,1/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,
Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und
Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
den Räumen (gewerblichen Räumen), im
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; eine
Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden in
den City-Arkaden, Größe ca. 15,91 qm, Ab
2003 vermietet an die Sparkasse Darmstadt,
soll am Dienstag, dem 20. Januar 2004,
12.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichts-
gebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Ju-
lius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitigentums-
anteils verbunden mit dem Sondereigentum
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf 35 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16972

61 K 35/02: Folgendes Teileigentum, ein-
getragen im TE-Grundbuch von Eberstadt,
Blatt 13533,

lfd. Nr. 1: 34,37/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,
Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und
Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
den Räumen (gewerblichen Räumen), im
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; eine
Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden-
geschäft (Papeterie), Größe ca. 38,81 qm,
City-Arkaden,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 2004,
11.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichts-
gebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Ju-
lius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitigentums-
anteils verbunden mit dem Sondereigentum
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf 78 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16973

61 K 36/02: Folgendes Teileigentum, ein-
getragen im TE-Grundbuch von Eberstadt,
Blatt 13534,

lfd. Nr. 1: 49,47/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,
Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und
Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (gewerblichen Räumen), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden in den City-Arkaden, Größe ca. 63,50 qm (Fisch-Feinkost),

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 2004, 11.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 139 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16974

61 K 37/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Eberstadt, Blatt 13535,

lfd. Nr. 1: 50,38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (gewerblichen Räumen), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Ladengeschäft (Debitreform), Größe ca. 47,72 qm, City-Arkaden,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 2004, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 86 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16975

61 K 38/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Eberstadt, Blatt 13536,

lfd. Nr. 1: 49,37/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (gewerblichen Räumen), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Ladengeschäft (Blumen), Größe ca. 56,09 qm, City-Arkaden,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 2004, 14.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 96 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16976

61 K 39/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Eberstadt, Blatt 13537,

lfd. Nr. 1: 33,7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (gewerblichen Räumen), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden in den City-Arkaden, Größe ca. 109,51 qm. Ab 2003 vermietet an die Sparkasse Darmstadt,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 2004, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 192 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16977

61 K 40/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Eberstadt, Blatt 13538,

lfd. Nr. 1: 43,77/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (gewerblichen Räumen), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Ladengeschäft (Bäckerei), Größe ca. 49,14 qm, City-Arkaden,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 2004, 12.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 102 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16978

61 K 41/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Eberstadt, Blatt 13539,

lfd. Nr. 1: 159,35/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt,

Flur 16, Flurstück 443/2, Gebäude- und Freifläche, Georgenstraße 32, Größe 18,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (gewerblichen Räumen), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 27. 11. 2002: Laden in den City-Arkaden, Café-City-Treff, Größe ca. 187,08 qm Café (EG), ca. 25,81 qm WC-Anlage (KG),

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 2004, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heim, geb. am 23. April 1972.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 260 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16979

61 K 3/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8197,

lfd. Nr. 1: 118,264/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 756/1, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 17, Größe 6,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

lt. Gutachten vom 25. 11. 2002: Wohnung im EG, ca. 68,68 qm, Baujahr 1993/1994,

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Ott, geb. am 12. Mai 1945, Otzberg.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 141 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 8. 2003 **Amtsgericht**

16980

61 K 4/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8198,

lfd. Nr. 1: 123,230/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 756/1, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 17, Größe 6,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

lt. Gutachten vom 25. 11. 2002: Wohnung im EG, ca. 71,43 qm, Baujahr 1993/1994,

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 2003, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Ott, geb. am 12. Mai 1945, Otzberg.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 138 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 8. 2003 **Amtsgericht**

16981

61 K 5/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8201,

lfd. Nr. 1: 125,804/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 756/1, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 17, Größe 6,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

lt. Gutachten vom 25. 11. 2002: Wohnung im 1. OG, ca. 71,43 qm, Baujahr 1993/1994, soll am Dienstag, dem 16. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 2002 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Ott, geb. am 12. Mai 1945, Otzberg.
Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 131 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 8. 2003 **Amtsgericht**

16982

61 K 6/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8203,

lfd. Nr. 1: 132,426/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 756/1, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 17, Größe 6,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

lt. Gutachten vom 25. 11. 2002: Wohnung im Dachgeschoss, ca. 73,07 qm, Baujahr 1993/1994,

soll am Dienstag, dem 16. Dezember 2003, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 2002 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Ott, geb. am 12. Mai 1945, Otzberg.
Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 136 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 8. 2003 **Amtsgericht**

16983

61 K 241/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Arheilgen, Blatt 4787,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Arheilgen, Flur 2, Flurstück 348, Ackerland, Vor der Schafbrücke, Größe 11,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 2003, 11.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Ge-

richtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Fleck geb. Anthes, geb. am 22. 8. 1944,

b) Norbert Anthes, geb. am 4. 12. 1949, — Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 8 513,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16984

61 K 243/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Arheilgen, Blatt 4787,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 11, Flurstück 48, Ackerland, Hinter dem Bromberg, Größe 18,74 Ar;

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 2003, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Fleck geb. Anthes, geb. am 22. 8. 1944,

b) Norbert Anthes, geb. am 4. 12. 1949, — Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 11 244,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 9. 2003 **Amtsgericht**

16985

61 K 112/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Beerbach, Blatt 1038,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 10, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 3, Größe 7,82 Ar,

laut Gutachten vom 18. 2. 2003: Einfamilienhaus mit Seitengebäude (Schuppen), ca. 200 Jahre alt,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 2004, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Renate Rinn geb. Schultheiß, geb. am 3. 1. 1951,

b) Horst-Dieter Schultheiß, geb. am 10. 8. 1944, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 140 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16986

61 K 90/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Beerbach, Blatt 1038,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 12, Flurstück 113, Grünland, In der Wallhausen, Größe 57,82 Ar,

laut Gutachten vom 18. 2. 2003: Bergiges Gelände (Kiesbuckel), soll am Donnerstag, dem 19. Februar 2004, 12.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Renate Rinn geb. Schultheiß, geb. am 3. 1. 1951,

b) Horst-Dieter Schultheiß, geb. am 10. 8. 1944, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16987

61 K 91/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Beerbach, Blatt 1038,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 12, Flurstück 170, Ackerland, In der Wallhausen, Größe 104,25 Ar,

laut Gutachten vom 18. 2. 2003: verwilderter Steilhang,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 2004, 11.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Renate Rinn geb. Schultheiß, geb. am 3. 1. 1951,

b) Horst-Dieter Schultheiß, geb. am 10. 8. 1944, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 11 200,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 9. 2003 **Amtsgericht**

16988

3 K 39/01: Das im Grundbuch von Schaaheim, Blatt 2265, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Schaaheim, Flur 2, Flurstück 350, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 25, Größe 3,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Schaaheim, Flur 2, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 25, Größe 2,91 Ar,

soll am Montag, dem 8. Dezember 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Heyl.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 349 auf 113 000,— Euro,
Flurstück 350 auf 326 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 8. 2003 **Amtsgericht**

16989

3 K 229/02: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Blatt 4203, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 169,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 935, Gebäude- und Freifläche, Im Bubenstall 12, Größe 9,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst zwei Balkonen, Nr. 3 des Aufteilungsplanes,

soll am Montag, dem 24. November 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ruppert.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 8. 2003

Amtsgericht

16990

3 K 103/98: Der im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 5735, eingetragene halbe Miteigentumsanteil des folgenden Wohnungseigentums: 65/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 18, Größe 6,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, den Räumen im Kellergeschoss und Garage (Aufteilungsplan Nr. 1), (Wohnungsgröße ca. 93 qm),

soll am Dienstag, dem 11. November 2003, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Edenhofner, Richard Stefan,

b) Edenhofner, Elisabeth Marita, geb. Disser, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums (halber Miteigentumsanteil) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 475,17 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 30. 4. 2003

Amtsgericht

16991

8 K 4/03: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 49, Blatt 1727, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 5, Flur 63, Flurstück 80, Grünland, Auf Tiefgrube, Größe 0,73 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 63, Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf Tiefgrube, Größe 17,21 Ar

(Wochenendhaus, Freizeitgrundstück), soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 2003, 11.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Rauhut, Gelsenkirchen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 80 auf 13 000,— Euro,

Flurstück 82/1 auf 73 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 5. 9. 2003

Amtsgericht

16992

3 K 32/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem 2. Februar 2004, 13.30 Uhr, im Amtsgericht, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, versteigert werden die im Grundbuch von Kiedrich, Band 78, Blatt 2330, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kiedrich, Flur 18, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Zäunen 19, Größe 5,45 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kiedrich, Flur 28, Flurstück 39, Weingarten, Links am Dietenberg, Größe 3,58 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Kiedrich, Flur 28, Flurstück 56, Weingarten, Links am Dietenberg, Größe 3,17 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Kiedrich, Flur 2, Flurstück 96, Wiese, Pfaffenborn, Größe 5,76 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Kiedrich, Flur 17, Flurstück 237/16, Ackerland, Erbacher Weg, Größe 8,93 Ar.

Verkehrswert:

Ifd. Nr. 2: 409 033,50 Euro,

Ifd. Nr. 3: 1 283,34 Euro,

Ifd. Nr. 4: 1 135,07 Euro,

Ifd. Nr. 5: 1 175,97 Euro,

Ifd. Nr. 6: 3 195,57 Euro,

Summe 415 823,45 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 30. 7. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Winfried und Renate Krams, Kiedrich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 15. 9. 2003

Amtsgericht

16993

32 K 26/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bottendorf, Band 29, Blatt 1001,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 4, Flurstück 138/8, Hof- und Gebäudefläche, Grundweg 7, Größe 16,17 Ar

(Einfamilienwohnhaus, Bj. 1958, Renovierung 1989, ca. 123 qm Wohnfläche mit Wirtschaftsgebäude aus ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung),

soll am Freitag, dem 7. November 2003, 11.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pietsch, Hans-Werner, geb. am 27. 7. 1953 und

Pietsch, geb. Otto, Anneliese, geb. am 19. 12. 1958, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 21. 7. 2003

Amtsgericht

16994

84 K 333/00: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk Praunheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4636, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 6, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Oberfeldstraße 3, Größe 6,02 Ar

(laut Gutachten Einfamilienwohnhaus mit Garagenvorbau),

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Montag, den 22. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 2001 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Michel Pierre Kiesel, Frankfurt am Main,

b) Frau Renate Kiesel, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 381 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 8. 2003

Amtsgericht

16995

84 K 358/00: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2678, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1, 2/zu 1: 101,00/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 340, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 88, Größe 3,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen Nr. 10 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2669 bis 2679)

(laut Gutachten Laden mit Gastraum),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 10. Februar 2004, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Frau Heike Ildes, An der Festeburg 20, 60389 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 081,34 Euro.

Tag der Beschlagnahme: 28. 12. 2000.

Im Termin am 8. 5. 2002 erfolgte Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze, §§ 85 a ZVG und 74 a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 9. 2003

Amtsgericht

16996

84 K 368/01: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2072, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 442, Flurstück 212/25, Gebäude- und Freifläche, Am Stiegelschlag 12, Größe 3,02 Ar

(laut Gutachten Mehrfamilienhaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 6. Januar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Johannes Rey.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 8. 2003 Amtsgericht

16997

84 K 185/02: In der Zwangsvolleistungsache über das im Grundbuch-Bezirk Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 9870, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Frankfurt am Main 88, Flur 28, Flurstück 634, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 243, Größe 6,61 Ar

(laut Gutachten Wohn- und Bürogebäude),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Dienstag, den 3. Februar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Frank Wagner, Cunostraße 10, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

457 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 8. 2003 Amtsgericht

16998

84 K 213/02: In der Zwangsvolleistungsache über das im Grundbuch-Bezirk Fechenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4771, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 35,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 11, Flurstücke 19/4, 19/3, 19/5, Gebäude- und Freifläche, Max-Eyth-Straße 22—26, Größe 22,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, jeweils Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4771—4797); Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen und an Gartenflächen sind begründet, hier wurde die Gartenfläche GSNR 1 zugeordnet

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung, Wohnfläche 59 m²),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Montag, den 12. Januar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Stefan Rodenberg, Bonner Straße 30, 53909 Zülpich.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 7. 2003 Amtsgericht

16999

84 K 416/02: In der Zwangsvolleistungsache über das im Grundbuch-Bezirk Fechenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4772, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 35,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstücke 19/4, 19/3, 19/5, Gebäude- und Freifläche, Max-Eyth-Straße 22—26, Größe 22,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4771—4797);

Sondernutzungsrechte:

a) begründet an den Pkw-Abstellplätzen im Freien Nr. I—XVII des Plans,

b) begründet an den Gartenflächen GSNR 1, 2, 10, 11, 19, 20

und wie folgt zugeordnet:

GSNR 1: Wohnung Nr. 1,

GSNR 2: Wohnung Nr. 2,

GSNR 10: Wohnung Nr. 10,

GSNR 11: Wohnung Nr. 11,

GSNR 19: Wohnung Nr. 19,

GSNR 20: Wohnung Nr. 20

(laut Gutachten 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Loggia),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Freitag, den 5. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 101, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Detlef Siering, Große Straße 25, 39221 Biere.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2003 Amtsgericht

17000

84 K 435/02: In der Zwangsvolleistungsache über das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2373, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 804/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 182, Flurstück 38/12, Gebäude- und Freifläche, Werftstraße 16, Größe 3,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2372 bis 2382) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 2-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Dienstag, den 10. Februar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Fred Ostertag, Höhenblick 28 B, 63674 Altenstadt-Rodenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 8. 2003 Amtsgericht

17001

84 K 563/02: In der Zwangsvolleistungsache über das im Grundbuch-Bezirk Fechenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4789, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 35,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstücke 19/4, 19/3, 19/5, Gebäude- und Freifläche, Max-Eyth-Straße 22—26, Größe 22,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, jeweils Nr. 19

des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4771 bis 4797).

Sondernutzungsrechte sind begründet an den Pkw-Abstellplätzen im Freien Nr. I bis XVII des Plans und an den Gartenflächen; das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche GSNR 19 ist hier zugeordnet

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung, Wohnfläche ca. 59 m²),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Montag, den 19. Januar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Egon Rehnert, Hennef/Sieg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 8. 2003 Amtsgericht

17002

84 K 572/02: In der Zwangsvolleistungsache über das im Grundbuch-Bezirk Bockenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 8452, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1 bestehend aus 21,99/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 34, Gebäude- und Freifläche, Flur 13, Flurstück 39/1, Ohmstraße 30,

Flur 17, Flurstück 190/14, Voltastraße 32, Flur 16, Flurstück 744/26, Voltastraße 27 und 29,

Flur 16, Flurstück 24/1, Voltastraße 27 und 29,

Größe insgesamt 104,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3.3.17 und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 21 (Doppelparker unten B/UG) laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 8038 bis 8464) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten möblierte 1-Zimmer-Wohnung als Boarding-Haus-Appartement),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Donnerstag, den 4. Dezember 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Willy Fink, Bornbachstraße 1, 35789 Weilmünster-Wolfenhausen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

54 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 7. 2003 Amtsgericht

17003

84 K 144/01: In der Zwangsvolleistungsache über die im Grundbuch-Bezirk Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, eingetragenen Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, 2/zu 1, 3/zu 1 und 4/zu 1,

a) Blatt 2138: 66/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Gewerbefläche G1 und dem Sondernutzungsrecht an den Pkw-Abstellplätzen ST 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sowie den Grundstücksflächen F1 und F2;

b) Blatt 2089: 1/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz T 16;

c) Blatt 2090: 1/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz T 17;

d) Blatt 2091: 1/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz T 18;

e) Blatt 2092: 1/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz T 19;

zu a) bis e): Teileigentum an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Im Kohlruf 9—13, Größe 27,98 Ar,

und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 2031 bis 2128, 2130 bis 2146 und 2178 bis 2180) und teilweise in der Veräußerung (laut Gutachten Gaststätte mit Kegelbahn und Parkplätze),

wird gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 13. Januar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 2001 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Anton Blank, Maria-Erich-Straße 33, 82166 Gräfelfing, — zu $\frac{3}{10}$ —,

b) Herr Erich Schweighart, Am Wasserbogen 34, 82166 Gräfelfing, — zu $\frac{7}{10}$ —.

Der Wert der Teileigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG insgesamt festgesetzt auf 224 970,— Euro.

Für das Teileigentum

zu a) auf 217 300,— Euro.

Für jedes Teileigentum

zu b)–e) auf 7 670,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 8. 2003 Amtsgericht

17004

84 K 322/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 1444, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 38, Flurstück 3264/1, Gartenland, Hindenburgstraße, Größe 6,23 Ar

(laut Gutachten unbebautes Grundstück in Straßenreihe),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 11. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 2001 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Helga Simone Therese Petry geb. Dehler,

2. Herr Pierre Josef Rene Petry, beide wohnhaft: Am Römerhof 19, 60486 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Goeder & Kollegen, Gräfstraße 65, 60486 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— €.

Für jede ideelle Hälfte auf 117 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 7. 2003 Amtsgericht

17005

84 K 367/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Bonames des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3746, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 134,65/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 49, Flur 12, Flurstück 23/25, Gebäude- und Freifläche, Berkersheimer Weg 4 und Julius-Brecht-Straße 2, Größe 65,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Blätter 3716 bis 3779) (laut Gutachten 3-Zimmer-Wohnung im 8. OG),

wird gemäß §§ 85 a Abs. 2, 74 a Abs. 3 ZVG Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 19. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Markus Benndorf, Berkersheimer Weg 4, 60433 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 7. 2003 Amtsgericht

17006

84 K 164/02: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 10980, 10981 und 10982, eingetragenen Wohnungseigentums- bzw. Teileigentumsrechte,

lfd. Nr. 1, an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 24, Flurstück 278/3, Gebäude- und Freifläche, Im Sperber 9, Größe 2,35 Ar,

a) Blatt 10980: 389,24/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen nebst Abstellkeller Nr. 1 des Aufteilungsplans;

b) Blatt 10981: 295,85/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplans;

c) Blatt 10982: 314,91/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum Nr. 3 des Aufteilungsplans;

zu a), b) und c) jeweils durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile beschränkt (laut Gutachten wird das Teileigentum Nr. 1 zurzeit als Sonnenstudio genutzt, das Teileigentum Nr. 2 ist an eine Lehrer-Kooperative vermietet, Wohnungseigentum 3 wird bewohnt),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 12. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Wolfgang Becking, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentums- bzw. Teileigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das

Wohnungseigentum Nr. 3 auf

160 000,— Euro,

Teileigentum Nr. 1 auf 201 500,— Euro,

Teileigentum Nr. 2 auf 203 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 9. 2003 Amtsgericht

17007

84 K 596/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 13444, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 56/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 556, Flurstück 93/19, Gebäude- und Freifläche, Mittlerer Schaffhofweg 37, Einzelhausbebauung, Größe 6,38 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Viererparkter 20/21/22/23 des Aufteilungsplans in der Tiefgarage und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 13430 bis 13443) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 1 Pkw-Stellplatz in Viererparkter),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 27. November 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 2003 (Versteigerungsvermerk):

Herr Riste Pavloski, Josef-Wirmer-Straße 60, 60488 Frankfurt am Main,

— zu $\frac{1}{4}$ Anteil —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 7. 2003 Amtsgericht

17008

84 K 104/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3426, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 534/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10110 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3421 bis 3425, 3427 bis 3588) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 1 Zimmer und Nebenräume, ca. 38 qm Wohnfläche, Erdgeschoss),

wird gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 16. Januar 2004, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Reinhart Martz, 63128 Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 8. 2003 Amtsgericht

17009

84 K 192/02: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 1444, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kalbach, Flur 38, Flurstück 3263/2, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kalbach, Flur 13, Flurstück 86/86, Gebäude- und Freifläche, Am Höllenberg, Größe 2,76 Ar, und je 1/6 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 6/zu 5, Gemarkung Kalbach, Flur 13, Flurstück 86/93, Verkehrsfläche, Am Höllenberg, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 7/zu 5, Gemarkung Kalbach, Flur 13, Flurstück 86/92, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 1,37 Ar

(laut Gutachten: lfd. Nr. 4: Gartenland mit Schuppen bebaut, lfd. Nr. 5: unbebautes zugewachsenes Wiesengrundstück, lfd. Nr. 6: Verkehrsfläche, lfd. Nr. 7: Nutzung als Stellplatz ist vorgesehen),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 11. Dezember 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 2002 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Helga Simone Therese Petry geb. Dehler,

2. Herr Pierre Josef Rene Petry, beide wohnhaft: Am Römerhof 19, 60486 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Prozessvollmächtigte: Rechtsanwälte Goeder, Vollert, Farwig, Brückmann, Gräferstraße 65, 60486 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke und der 1/6 Miteigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

Für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf	161 600,— Euro.
Für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf	40 000,— Euro.
Für den 1/6 Miteigentumsanteil lfd. Nr. 6/zu 5 auf	110 000,— Euro.
Für den 1/6 Miteigentumsanteil lfd. Nr. 7/zu 5 auf	2 300,— Euro.
Für den 1/6 Miteigentumsanteil lfd. Nr. 7/zu 5 auf	9 300,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 7. 2003 **Amtsgericht**

17010

K 29/99: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 6, Blatt 158, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorheimer Straße 4, Größe 1,45 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 2003, 11.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes Schladenweg 1 in Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Quehl, Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 48 987,72 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 15. 9. 2003 **Amtsgericht**

17011

K 29/01: Das im Grundbuch von Dillich, Band 15, Blatt 397, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 21 Bestandsverzeichnis, Flur 4, Flurstück 7/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Sendbergstraße 12, Größe 128,50 Ar, soll am Freitag, dem 19. Dezember 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes Schladenweg 1 in 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Konrad Rockensuß, Stegweg 5, 34582 Borken/Hessen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 21 Bestandsverzeichnis auf 307 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 14. 8. 2003 **Amtsgericht**

17012

K 32/02: Das im Grundbuch von Grifte, Band 32, Blatt 950, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5 Bestandsverzeichnis, Flur 4, Flurstück 217/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Fährhaus 2, Größe 11,40 Ar, Ackerland, Größe 90,70 Ar, Grünland, Größe 19,00 Ar,

soll am Montag, dem 17. November 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes Schladenweg 1 in 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiner Sang, Edermünde.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 Bestandsverzeichnis auf 140 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 21. 8. 2003 **Amtsgericht**

17013

K 3/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wahlen, Blatt 410, lfd. Nr. 10, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 96/9, Landwirtschaftsfläche, Die Hofwiese, Größe 45,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. November 2003, 9.00 Uhr, in Raum 8 im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes in Fürth (Odenwald), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Günther Schork, Fürth/Odw.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 412,— Euro.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel ein Zehntel des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Beschreibung laut Gutachten: Stark verwildertes und ungepflegtes Wiesengrundstück, bei dem zum Ulfenbach hin stärkere Feuchtigkeit festzustellen ist. Das gesamte Grundstück befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Bergstraße/Odenwald und zusätzlich in der besonderen Auenschutzzone, sodass eine Bebauungsmöglichkeit ausscheidet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 11. 9. 2003 **Amtsgericht**

17014

5 K 103/00—107/00: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Niederbieber, Band 13, Blatt 412, eingetra-

genen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1: 120,57/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederbieber, Flur 2, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, An der Röhde 8, Größe 29,83 Ar,

Wert: 66 700,— Euro,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 412—417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Mehrheitszustimmung der Wohnungseigentümer) mit Ausnahmen; mit Sondernutzungsrecht an Personenwagenstellplatz Nr. 1;

im Wohnungsgrundbuch von Niederbieber, Band 13, Blatt 413, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1: 117,92/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederbieber, Flur 2, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, An der Röhde 8, Größe 29,83 Ar,

Wert: 65 000,— Euro,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 412—417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Mehrheitszustimmung der Wohnungseigentümer) mit Ausnahmen; mit Sondernutzungsrecht an Personenwagenstellplatz Nr. 2;

im Wohnungsgrundbuch von Niederbieber, Band 13, Blatt 414, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1: 120,83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederbieber, Flur 2, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, An der Röhde 8, Größe 29,83 Ar,

Wert: 71 000,— Euro,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 412—417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Mehrheitszustimmung der Wohnungseigentümer) mit Ausnahmen; mit Sondernutzungsrecht an Personenwagenstellplatz Nr. 3;

im Wohnungsgrundbuch von Niederbieber, Band 13, Blatt 416, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1: 194,57/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederbieber, Flur 2, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, An der Röhde 8, Größe 29,83 Ar,

Wert: 97 600,— Euro,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 412—417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Mehrheitszustimmung der Wohnungseigentümer) mit Ausnahmen; mit Sondernutzungsrecht an Personenwagenstellplatz Nr. 5;

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 16. 9. 2003

Amtsgericht

17065

6 K 11/03: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 13. November 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Geisenheim, Band 165, Blatt 5247, eingetragene 189/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 18, Flurstück 12/12, Gebäude- und Freifläche, Steinheimer Straße 16, Größe 9,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 25 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 17 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 18. 2. 2003.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Ruth Theison-Schiatti, Blekendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 17. 9. 2003

Amtsgericht

17066

6 K 12/03: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 13. November 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Geisenheim, Band 166, Blatt 5261, eingetragene 188/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 18, Flurstück 12/12, Gebäude- und Freifläche, Steinheimer Straße 16, Größe 9,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 39 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 19 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25. 2. 2003.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Ruth Theison-Schiatti, Blekendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 17. 9. 2003

Amtsgericht

17067

4 K 22/02: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Blatt 8004, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 340/19, Gebäude- und Freifläche, Stahlstraße 58, Größe 18,75 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 2003, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Strohmenger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

862 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 11. 9. 2003

Amtsgericht

17068

4 K 71/02: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Rüsselsheim, Blatt 13460, Miteigentumsanteil von 94/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 341/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hans-Sachs-Straße 5, Größe 69,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 225 im Gebäude B, 6. Obergeschoss und Dachgeschoss; Sondernutzungsrecht an der Loggia/Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 225 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 9. Januar 2004, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerrit Kittel,

Monika Kittel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 25. 8. 2003

Amtsgericht

17069

K 39/02: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 15, Blatt 452, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 331, Freifläche, Vorderacker, Größe 5,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. November 2003, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiko Grimm, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 331 auf 107 000,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach §§ 74 a bzw. 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 17. 9. 2003

Amtsgericht

17070

K 56/02: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 129, Blatt 3814, eingetragene Grundeigentum,

Neuerscheinung!

Der ideale Standard-Kommentar für die tägliche Arbeit!

Aus dem Inhalt:

- Bekanntmachung der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 7. Dezember 2001.
- Neufassung der Elternzeitverordnung vom 17. Juli 2001, wodurch sich der Kommentar auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung befindet.
- Überarbeitetes Stichwortverzeichnis zur schnellen und präzisen Auffindung einschlägiger Begriffe.

Verlag Chmielorz GmbH, Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden,
Tel. 06 11/3 60 98-0, Fax 06 11/30 13 03, E-Mail: info@chmielorz.de



Broschur, 410 Seiten Umfang,
ISBN 3-87124-274-5, € 49,- zzgl. Versand

Sonnenberg, nachstehende Miteigentumsanteile an

Flur 16, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, König-Adolf-Straße 9 + 9 A, Größe 6,03 Ar,

verbunden mit dem jeweils angegebenen Sondereigentum:

Blatt 6287: 905/10 000 Miteigentumsanteil an Wohnung + Keller Nr. 2.1,

Verkehrswert: 93 000,— Euro,

Blatt 6288: 850/10 000 Miteigentumsanteil an Wohnung + Keller Nr. 2.2,

Verkehrswert: 84 000,— Euro,

Blatt 6291: 821/10 000 Miteigentumsanteil an Wohnung + Keller Nr. 2.5,

Verkehrswert: 101 000,— Euro,

Blatt 6292: 766/10 000 Miteigentumsanteil an Wohnung + Keller Nr. 2.6,

Verkehrswert: 93 000,— Euro,

soll am Donnerstag, dem 20. November 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

PVV Bauträger GmbH Frankenthal.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

alle Einheiten befinden sich im Haus Nr. 9 a und sind nicht vollständig ausgebaut, Baujahr 1999, 2 Dreierparker und 4 Stellplätze noch nicht erstellt und nicht zugeordnet,

W 2.1: 2-Zi-ETW m. Balkon ca. 56 qm im EG und KG, Sondernutzung an der vor dem

Balkon gelegenen Gartenfläche, Fertigstellungskosten Innenausbau ca. 30 000,— Euro,

W 2.2: 2-Zi-ETW, ca. 52,5 qm, im EG und KG, Fertigstellungskosten Innenausbau ca. 30 000,— Euro,

W 2.5: 3-Zi-ETW, ca. 50,7 qm, m. Balkon, im DG mit Kochnische, Galerie nicht nutzbar, Fertigstellungskosten Innenausbau ca. 15 000,— Euro,

W 2.6: 3-Zi-ETW, ca. 47 qm im DG mit Kochnische, Fertigstellungskosten Innenausbau ca. 14 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 9. 2003

Amtsgericht

17080

61 K 169/02: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Dotzheim, Blatt 4444, Grundstück,

Gemarkung Dotzheim, Flur 4, Flurstück 260/1, Hof- und Gebäudefläche, Verbindungsstraße, Größe 2,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 2004, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 2002 bzw. 4. 2. 2003 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Ulrich Nies und Petra Thieme-Nies,

— je zur Hälfte —

Der Wert ist festgesetzt auf 130 000,— €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Zweigeschossiges Einfamilienfachwerkhaus mit Abstellraum, kein Keller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 9. 2003

Amtsgericht

17081

61 K 10/03: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 39730, Miteigentumsanteil von 1 076/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 63, Flurstück 980/35, Gebäude- und Freifläche, Mittelheimer Straße 10, Größe 5,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans nebst Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 1, soll am Donnerstag, dem 11. Dezember 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yasar Keskin, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102 258,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

3-Zimmer-ETW, ca. 63 qm, im EG m. Balkon, Baujahr 1931, ohne Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 9. 2003

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen gemäß § 15 SGB VII

Hinweisbekanntmachung

In der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen am 12. November 2002 wurde die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV 6.3) in der Fassung vom Mai 2001 als Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Hessen beschlossen.

Das Hessische Sozialministerium hat die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV 6.3) in der Fassung vom Mai 2001 mit Schreiben vom 18. Juli 2003 — Gz.: 53 b 321/GUV 6.3 — genehmigt (§ 15 Abs. 4 SGB VII).

Die genannte Unfallverhütungsvorschrift wurde im Mitteilungsblatt „inform“ der Unfallkasse Hessen, Ausgabe Nr. 3 September 2003, öffentlich bekannt gemacht. Das Mitteilungsblatt kann bei der Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/29 97 22 33, angefordert werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften können in den Geschäftsräumen der Unfallkasse Hessen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 22. August 2003

Unfallkasse Hessen
Der Vorstand
gez. Hartmut Jungermann
Vorsitzender

Reklamationen

Sollte Ihnen der Staatsanzeiger im Rahmen des Abonnements einmal nicht zugegangen sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an den Verlag (Tel. 06 11 / 3 60 98-57), E-Mail: gabi.belz@chmielorz.de.

Reklamationen innerhalb von 14 Tagen werden kostenlos nachgereicht. Bei späteren Meldungen erfolgt die Zustellung gegen Berechnung des Einzelkaufpreises lt. Impressum.

Die FSG Flughafen-Service GmbH hat ihren Jahresabschluss 2002 mit Schreiben vom 18. September 2003 beim Amtsgericht in Frankfurt am Main hinterlegt.

Frankfurt am Main, 19. September 2003

FSG Flughafen-Service GmbH

Die Gesellschaft für Cleaning Service m.b.H. & Co. Airport Frankfurt/Main KG hat ihren Jahresabschluss 2002 mit Schreiben vom 18. September 2003 beim Amtsgericht in Frankfurt am Main hinterlegt.

Frankfurt am Main, 19. September 2003

Gesellschaft für Cleaning Service m.b.H. & Co.
Airport Frankfurt/Main KG

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung gemäß § 17 VOB/A

- Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg vertreten durch BA-Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH, Bereich Süd
Lina-Ammon-Straße 9, 90471 Nürnberg
Telefon: 09 11/9 88 72-0, Telefax: 09 11/9 88 72-1 60
- Öffentliche Ausschreibung
- Ausschreibung von Bauleistungen
- Klimatisierung des RZ im Arbeitsamt Bad Hersfeld

e) Art und Umfang der Leistungen:

LV-Nr. H-0887-075-01

Neumontage:	EDV-Klimaschränke à 18 kW	2 St.
	Kondensatoren à 24 kW für Dachaufstellung	2 St.
	Kältemittelleitungen gefüllt mit Kältemittel R407C	42 m
	Lüftungskanäle mit Zubehör	20 m ²
	Elektroinstallationen	60 m
Demontieren und Entsorgen:	EDV-Klimaschränke im RZ	2 St.
	Kondensatoren im Spitzboden	2 St.
	Kältemittelleitungen gefüllt mit Kältemittel R22	50 m
	Lüftungskanäle mit Zubehör	50 m ²
	Isolierung und Kanalverkleidung	60 m ²
Diverse Anpassungsarbeiten:	Doppelbodenplatten liefern und zuschneiden	8 St.
	Kondensatleitungen neu anschließen	
	Elektroleitungen neu anklammern	

f) keine Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen nach HOAI: nein

h) Ausführungsfristen: LV-Nr. H-0887-075-01 11/2003 bis 12/2003

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Anforderung schriftlich bis: 6. 10. 2003, 15.00 Uhr

bei: Ebert-Ingenieure, Marienbergstraße 84, Postfach 13 02 41, 90114 Nürnberg

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

LV-Nr. H-0887-075-01 15,— Euro

Zahlungsweise: per Verrechnungsscheck mit der entsprechenden Kennzeichnung „LV-Nr.“. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

k) Ende der Angebotsfrist: 20. 10. 2003

l) Angebote sind zu richten an: siehe Anschrift a)

m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch

n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: 20. 10. 2003, LV-Nr. H-0887-075-01, 14.00 Uhr

Anschrift: siehe a), Besprechungszimmer

p) Geforderte Sicherheiten: nach § 14.2 VOB/A

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit spätestens mit Abgabe eines Angebotes Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Von den Bewerbern/Bietern ist bei der Angebotsabgabe eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO, von ausländischen Bewerbern/Bietern eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn dieser Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Bieter, die nicht ihren Sitz in der BRD haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat in der Bewerbung anzugeben, ob die Angebotsanforderung/-abgabe zusätzlich auch auf Diskette erfolgen kann.

t) Die Bindefrist endet am: 1. 12. 2003 Zuschlag nach § 19 VOB/A

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:

Angaben siehe Verdingungsunterlagen

v) Vergabekammer (§ 104 GWB) des Bundes beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn

Nürnberg, 18. September 2003

BA-Bau- und Immobilienmanagement GmbH
Lina-Ammon-Straße 9, 90471 Nürnberg

Stellenausschreibungen



**Die Gemeinde
Seeheim-Jugenheim**
(Landkreis Darmstadt-Dieburg)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter

für den Fachbereich Bauen und Umwelt

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Leitung des Fachbereichs mit den Bereichen Städtebauliche Planung, Allgemeine Bauverwaltung, Umwelt und Agenda, Liegenschaften, Freibad und Betriebshof
- Anregung städtebaulicher Konzepte und Entwicklungsstrategien (Stadtentwicklung/Stadtplanung, Verkehrskonzepte, Regional- und Landschaftsplanung etc. und deren Umsetzung in Bauleitplanung, Stadtsanierung, Dorferneuerung etc.
- Überwachung von Neubau-/Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde (Hochbau, Straßenbau, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätze etc.)
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung der einzelnen Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des in der Entwicklung befindlichen Neuen Steuerungsmodells der Gemeinde (Budgetierung, Kosten-/Leistungsrechnung, Qualitätsmanagement etc.)
- Aufgaben des modernen Gebäudemanagements

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Architektur mit Schwerpunkt Stadtentwicklung/Stadtplanung oder vergleichbares Studium bzw. vergleichbare Qualifikation
- Einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Wirtschaft sowie Erfahrung in der Leitung eines Teams qualifizierter Mitarbeiter/innen
- Fundierte Kenntnisse des Baurechts, Verwaltungsrechts, Vertragsrechts und Vergaberechts
- Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreudigkeit, Kooperationsfähigkeit, Bürgerfreundlichkeit
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Nutzung der EDV
- Mitarbeit bei der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells der Gemeinde

Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen und beruflichen Qualifikation, die Stelle ist nach Vergütungsgruppe BAT II ausgewiesen.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar. Die Behörde ist verpflichtet, den Frauenanteil in allen Bereichen und Positionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Näheres über die Gemeinde Seeheim-Jugenheim erfahren Sie auf unserer Homepage unter der Internetadresse www.seeheim-jugenheim.de.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis spätestens 15. November 2003 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim,
Schulstraße 12, 64342 Seeheim-Jugenheim.

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER

zum STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152



Bei der Stadt Obertshausen (Kreis Offenbach)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiters

– Bauen, Wohnen, Umwelt und Verkehr –
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- die Leitung und Koordination des Fachbereichs
- Stadtentwicklung
- Bauleitplanung
- Hochbau
- Tiefbau
- Städtischer Bauhof

Das umfassende Aufgabenspektrum bietet Ihnen inhaltlich wie persönlich die Chance, sich mit zielführenden Ideen und Gedanken an zentraler Stelle unserer Verwaltung einzubringen.

Fachliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium an einer FH, TH oder TU im Bereich Bauingenieurwesen
- Rechts- und Verwaltungskennnisse/Vergaberecht
- Erfahrung mit moderner Informationstechnik
- Kenntnisse im Bereich öffentliches Haushaltswesen, neue Steuerungsmodelle und Budgetierung
- Berufserfahrung in den genannten oder vergleichbaren Aufgabengebieten.

Persönliches Anforderungsprofil:

- dynamische Persönlichkeit mit Führungsqualitäten
- hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude
- Teamfähigkeit und Organisationsgeschick
- Verantwortungsbewusstsein und wirtschaftliches Handeln
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien

Die Stadt Obertshausen (25 000 Einwohner) liegt im Herzen der Rhein-Main-Region und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur mit eigenem S-Bahn- und Autobahnanschluss und einem ausgezeichneten Wohn-, Sport- und Freizeitangebot. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Die Stelle ist bewertet nach Vergütungsgruppe I b BAT.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie interessiert sein, so senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Urkunden, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten und Referenzen) bis zum **15. Oktober 2003** an den

**Magistrat der Stadt Obertshausen,
Personalservice,
Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen.**

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt
D 6432 A

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Thomas Müller-Eggersglüb.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 40,- € + 20,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummenhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80. Druck: CaPRI PRINT+ MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenabschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis: lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 39 vom 29. September 2003 beträgt 100 Seiten.